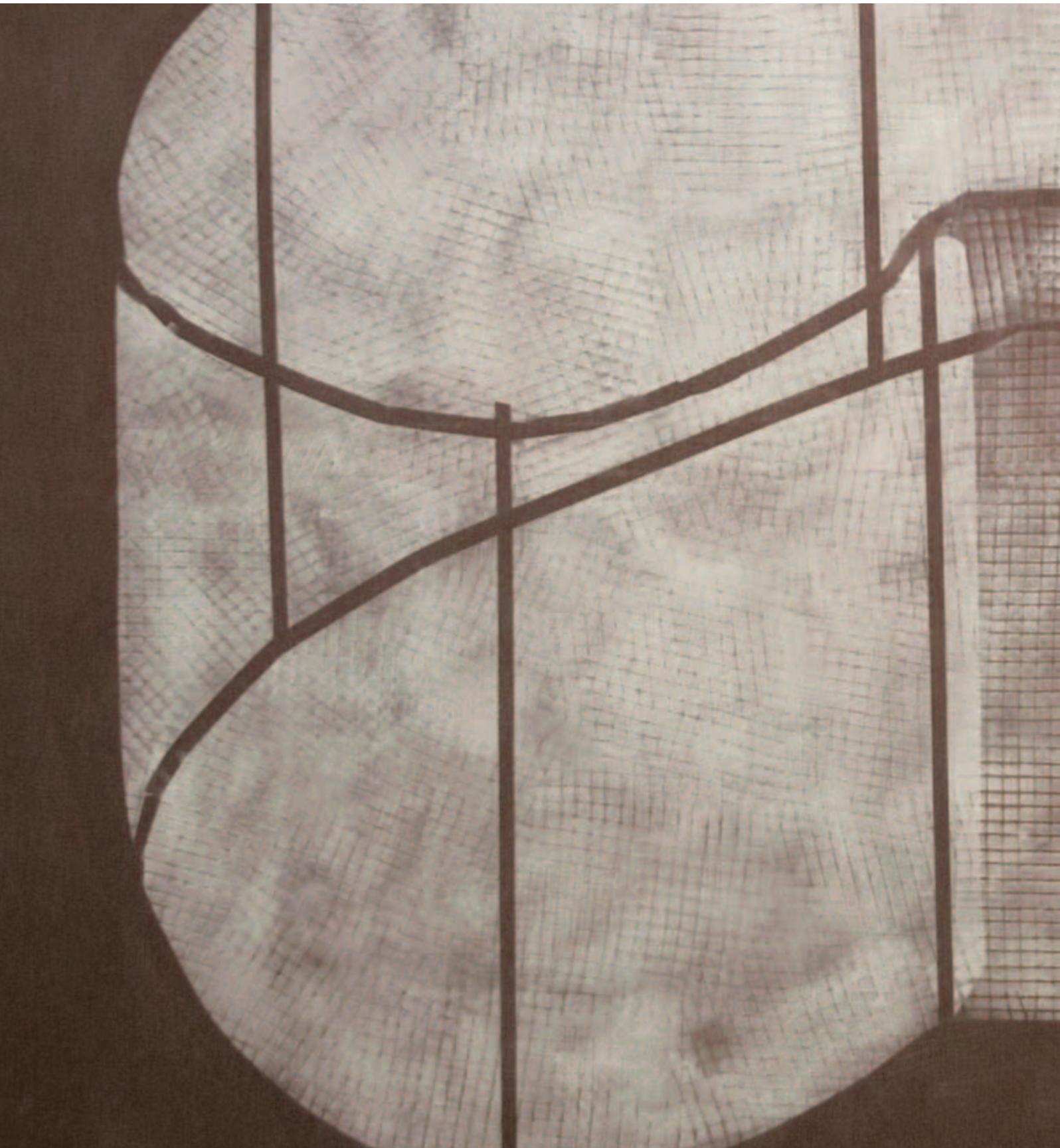
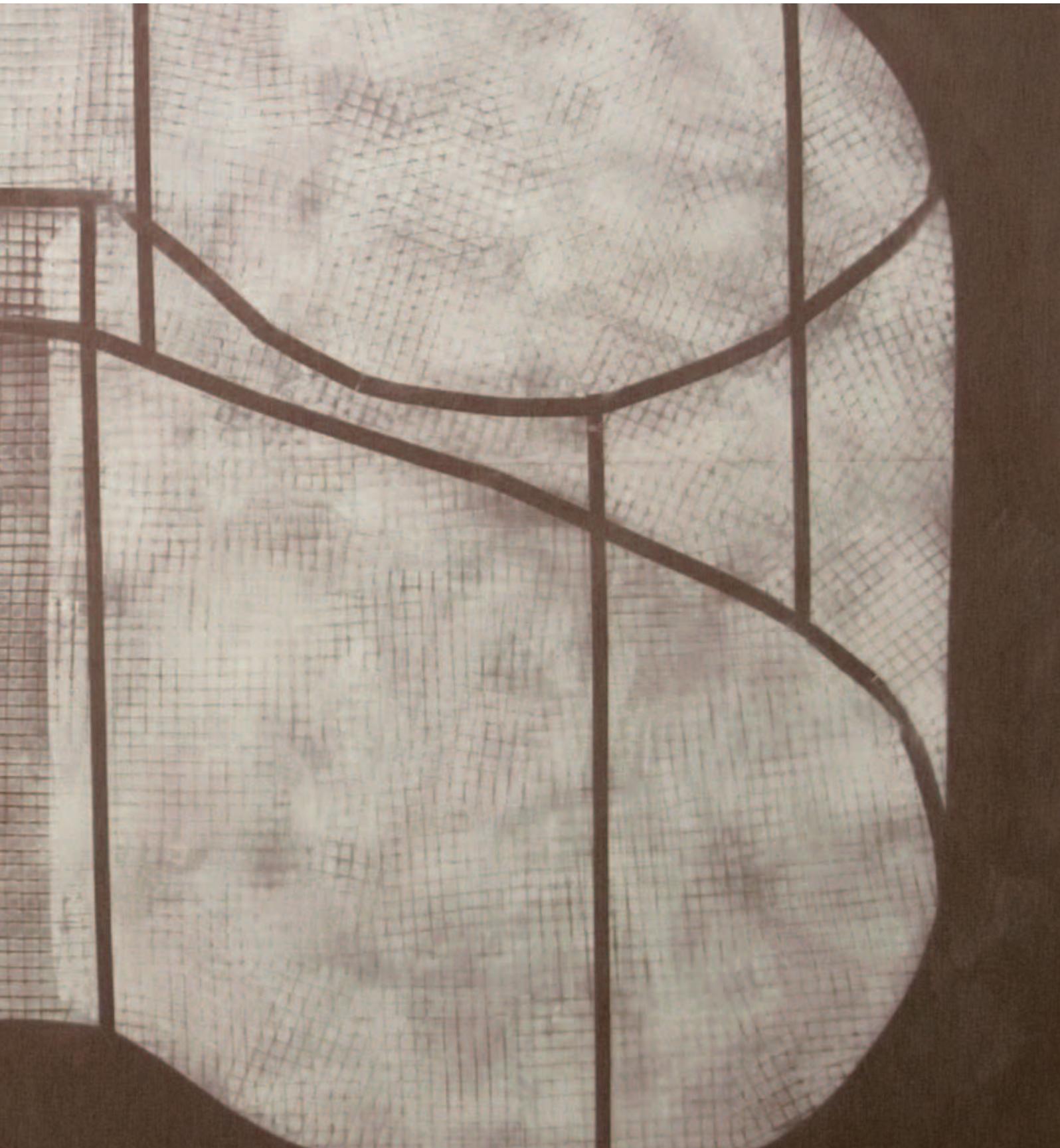


DIENSTLEISTUNGEN DES ÖGV



Katharina Opara, „Reuse 1“, 2009, Pigment auf Leinwand, 135x170 cm



1. ÖGV-DIENSTLEISTUNGEN für die Gesamtbank und die Geschäftsleitung

INTERESSENVERTRETUNG

Interessenvertretung in Österreich

DDr. Hans Hofinger
VDir. Dr. Rainer Borns



Interessenvertretung ist eine der zentralen Kernkompetenzen des Österreichischen Genossenschaftsverbandes.

Primäres Anliegen ist es, die Interessen der klein- und mittelständischen Wirtschaft aktiv zu vertreten. Klein- und mittelständische Unternehmen sind nicht nur Mitglieder und Kunden der Volksbanken, sondern auch vielfach Mitglieder der Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch.

Entsprechend unserem Verständnis als umfassender Dienstleister wird daher sowohl für die Volksbanken als auch für den Bereich Ware und Dienstleistung Interessenvertretung betrieben. Dies ist erforderlich, da die spezifischen Interessen von Verbundgruppen und hierbei insbesondere von Waren-, Dienstleistungs- und Produktivgenossenschaften von den Verantwortlichen

in Politik und in nationalen und internationalen Institutionen nicht immer in ausreichender Weise Berücksichtigung finden.

Angesichts der zunehmenden Globalisierung und Europäisierung der Rahmenbedingungen für das Wirtschaften zeigt auch wieder das abgelaufene Jahr, dass es zunehmend erforderlich wird, neben der nationalen Interessenvertretung insbesondere auch auf internationaler und europäischer Ebene (vgl. dazu Kapitel Internationale Interessenvertretung) folgende Grundsätze zu verfolgen:

- Berücksichtigung und aktives Bewusstmachen der Vorzüge genossenschaftlicher Spezifika
- Hervorhebung der Vorteile von Genossenschaften
- Vermeidung von Nachteilen gegenüber Großbanken oder Handelsketten

Dr. Claudia Greda
Dr. Susanne Riesenfelder
Mag. Silvia Liegl



- Entlastung der Mitglieder
- Verhinderung der Verlagerung von Staatsaufgaben zu den Betrieben
- Eindämmung von Meldewesen und Statistiken
- Vermeidung von Überreglementierung
- Schaffung von Vorteilen für die Kunden der Volksbanken (insbesondere KMU)
- Schaffung von transparenten und verständlichen Gesetzestexten bzw. einer „schlanken“ Gesetzgebung

Die Interessenvertretung erfolgt auf nationaler und europäischer Ebene in intensiver und äußerst positiver Zusammenarbeit mit der **Bundessparte „Bank & Versicherung“** der Wirtschaftskammer Österreich. Die unermüdlichen Bemühungen von **Syndikus Dr. Herbert Pichler** und seinem Team verstärken oftmals unsere Anliegen und verschaffen uns somit ein entsprechendes Gehör auf breiter Basis. Auf internationaler und vor allem europäischer Ebene arbeitet der ÖGV in engem Kontakt mit dem Europäischen Verband der Genossenschaftsbanken sowie der internationalen Volksbankenvereinigung CIBP in Fragen der Interessenvertretung zusammen (vgl. dazu Kapitel Internationale Interessenvertretung bzw. im Internet unter www.eurocoopbanks.coop; www.cibp.be/allemand/index.htm).

Beratung der Volksbanken, Publikationen und Veranstaltungen

Die Interessenvertretung umfasst nicht nur Vorträge, Stellungnahmen und Vertretungen in Gremien, sondern auch Beratung und Betreuung der einzelnen Banken.

Im Jahr 2008 wurden Vorträge zu vielen wichtigen Themen gehalten:

Ad-hoc-Informationstag Geldwäscherei

Der ÖGV sieht es als seine Aufgabe, die Volksbanken umfassend und zeitnah zu informieren, da seit 1.1.2008 die Präventionsaufgaben für die Banken exponentiell gestiegen sind.

Aus diesem Grund hielt der ÖGV im Jahr 2008 mehrere Veranstaltungen ab, bei denen OeNB und FMA vertreten waren und auch die Interessenvertretung zu den neuen Geldwäscherei-Bestimmungen vortrug. Am Geldwäscherei-Informationstag wurde über den aktuellen Stand unserer Bemühungen zum Mitarbeiterschutz in Zusammenhang mit der Novellierung der StPO informiert sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen, notwendigen organisatorischen Ablaufprozesse und vertriebsunterstützende Maßnahmen im Detail erläutert.

A. Aufsicht

1. Intra Group Exposures – ÖGV erreicht hohe Eigenmittlersparnis
2. Geldwäscherei
3. Liquiditätsreserve – Zurückziehung der Klage gegen die Republik Österreich
4. Einlagensicherung – Gesetzespaket zur Stärkung des Vertrauens auf den Finanzmärkten

B. Bürokratie und Kosten

1. Confidum Studie

C. Gesellschaftsrecht

1. Publikation „Die Privatstiftung“
2. Rechtsvergleichende Broschüre zur Europäischen Genossenschaft in Europa

D. Interessenvertretung im Rahmen der Rechtsabteilung



Ingrid Prazak

Caroline Pfanner

Juristentag

Am Juristentag berichtete die Interessenvertretung des ÖGV über die Verbraucherkredit-Richtlinie, die vom EU-Ministerrat nach langjährigen Verhandlungen offiziell verabschiedet und am 23.4.2008 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Richtlinie 2008/48/EG vom 23.4.2008) wurde. Unseren Mitgliedern werden die aktuellen Richtlinien mittels Lotus Notes Datenbank EU-Richtlinien zur Verfügung gestellt.

Europäische Bankrechtsentwicklung

Am 12. Jahresforum für Recht und Steuern in Rust gab die Interessenvertretung in Form eines Vortrages ein Update zu aktuellen Entwicklungen im europäischen Bankrecht.

Einlagensicherung

Am 4. Finanzdienstleister-EU-Tag hielt die Interessenvertretung angesichts der Aktualität des Themas einen Vortrag zur Einlagensicherung.

Seminare

Außerdem werden in regelmäßigen Abständen Seminare zum BWG und Erbrecht abgehalten sowie auch eine Vorlesung an der WU zum Thema Genossenschaftsrecht.

Informationsdatenbanken

Zur Beratung zählt neben der Beantwortung von Anfragen auch die zur Verfügungstellung und laufende Wartung der Datenbanken (EU-Richtlinien, BWG).

A. AUFSICHT

1. Intra Group Exposures – ÖGV erreicht hohe Eigenmittlersparnis

Mit der sektorneutralen Implementierung der Intra Group Exposure Bestimmung in § 22a Abs. 9 BWG ist dem ÖGV bereits 2006 ein weiterer wichtiger Schritt zur gesetzlichen Gleichstellung dezentraler Verbundgruppen mit dem Konzern gelungen.

Bei der Regelung des § 22a Abs. 9 BWG handelt es sich um eine Regelung, die es ermöglicht, Forderungen innerhalb einer Verbundgruppe unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Unterlegung mit Eigenmitteln zu befreien.

Im Jahr 2007 wurden Gespräche mit der Finanzmarktaufsicht (im Folgenden kurz FMA) und anderen Experten geführt, die sich mit den Details der Umsetzung im Verbund und der Erfüllung der einzelnen Voraussetzungen der Intra Group Exposures inklusive notwendiger Satzungsanpassungen befassten. Damit konnte der ÖGV erreichen, dass die Voraussetzungen für diese Option für den Volksbanken-Verbund erfüllbar sind, ohne den erfolgreichen Verbund in seiner Struktur ändern zu müssen.

Im Dezember 2008 schließlich wurde dem ÖGV von der FMA bestätigt, dass die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 22 Abs. 9 BWG (also für die Gewichtung von 0% bei der Eigenmittelberechnung) für die dem institutionellen Sicherungssystem des Volksbankensektors angeschlossenen Kreditinstitute gegeben sind. Somit ist es den einzelnen Volksbanken sowie der VB AG nun möglich, ab 1.1. 2009 Forderungen gegen andere Volksbanken respektive die VB AG mit 0% zu gewichten. Dieser historische Meilenstein bedeutet für die Volksbanken die Möglichkeit einer Eigenmittlersparnis von 100 Millionen Euro.

Durch langfristiges und beharrliches Verfolgen von strategischen Zielen hat der ÖGV als Interessenvertreter damit einen wichtigen Erfolg für den Erhalt von starken, unabhängigen Volksbanken und einen starken Verbund erreicht.

2. Geldwäscherei

Nach der Umsetzung der 3. Geldwäscherei-Richtlinie 2005/60/EG und der FATF Sonderempfehlung Nr. VII stellten im Jahr 2008 die neuen Bestimmungen deutlich höhere Anforderungen an die Sorgfaltspflichten der Kreditinstitute und die damit verbundenen organisatorischen Ausgestaltungen. Die Interessenvertretung des ÖGV hat darüber in mehreren Rundschreiben und ausführlich im Artikel in der Gewerblichen Genossenschaft (Gruber/Riesenfelder, Auswirkungen der Geldwäscherei-Anforderungen auf Volksbanken und ihre Geldwäscherei-Beauftragten, GewGen 7/08, S. 12-19) berichtet. Eine ausführliche Darstellung findet sich unter Punkt D.

3. Liquiditätsreserve – Zurückziehung der Klage gegen die Republik Österreich betreffend § 25 Abs. 13 BWG

Überblick

Die Verpflichtung der Primärbanken, Liquiditätsreserven in einem bestimmten Ausmaß bei ihrem Zentralinstitut zu halten, spiegelt die institutionalisierte Verbundenheit des dezentralen Sektors wider. Die Aufgabenverteilung innerhalb des dezentralen Sektors ist historisch gewachsen und musste aufgrund der prinzipiellen Freiwilligkeit der Mitgliedschaft zum Verbund klar ausgelotet werden.

Zusammen mit dem Frühwarnsystem und dem Revisionssystem stellt die Liquiditätsreserve einen elementaren Baustein der österreichischen Aufsichtsrarchitektur dar.

Zurückziehung der Klage zu Rs C-270/06

Nach einem zweifachen Schriftsatzwechsel zwischen der Republik Österreich (Bundeskanzleramt) und der Europäischen Kommission sowie einer einschlägigen Gesetzesänderung BGBl I 2007/108 erließ der Präsident der zweiten Kammer des Gerichtshofes am 11. September 2008 den Beschluss, die Rechtssache C-270/06 aus dem Register des Gerichtshofes zu streichen. Die Kommission hatte dem EuGH mit am 3. Juli 2008 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangenen Schreiben mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

Neufassung der Liquiditätsreserve

§ 25 Abs. 13 BWG idF BGBl. I Nr. 108/2007

Die Novelle der vormals verfahrensgegenständlichen Bestimmung sieht für den gemeinsamen Liquiditätsausgleich nunmehr zwei gleichwertige Sicherungssysteme vor, durch die den Vorwürfen der Europäischen Kommission ausreichend Rechnung getragen wurde. Die seitens der Kommission kritisierte gesetzlich verankerte Exklusivität des Zentralinstituts als Halter der Liquiditätsreserve wird durch die Möglichkeit ergänzt, die erforderlichen Mittel bei einem anderen vertraglich oder statutarisch festgelegten Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat zu hinterlegen („sonstige Kreditinstitute“).

Mit dem ausdrücklichen Hinweis auf Kreditinstitute, die ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten nehmen, verdeutlicht der nationale Gesetzwerdungsprozess die Bedeutung des europäischen Vertragsverletzungsverfahrens als Initialzündung bzw. Motivator zur Novelle.

4. Einlagensicherung – Gesetzespaket zur Stärkung des Vertrauens auf den Finanzmärkten

Neuerungen im BWG

Am 20.10.2008 hat der Nationalrat in einer Sondersitzung das „Gesetzespaket zur Stärkung des Vertrauens auf den Finanzmärkten“ beschlossen.

Erfolge der Interessenvertretung

Aufgrund von kurzfristigen Interventionen bei maßgeblichen Politikern ist es gelungen,

- Verbesserungen insbesondere für die KMU im Bereich der Einlagensicherung zu erreichen,
- die Versuche der Erweiterung der übersektoralen Einlagensicherung (durch die Beschränkung der Regressmöglichkeit) deutlich einzuschränken und
- die unbeschränkte Sicherung zu befristen, da in wirtschaftlich geordneten Zeiten Banken die Möglichkeit haben sollen, durch eine vertrauensvolle Geschäftspolitik sich von anderen Marktteilnehmern zu unterscheiden

Die Ausnahme von Funktionären aus der Sicherungspflicht ist derzeit in der EU-Richtlinie enthalten; eine Änderung war in der kurzen Zeit



BM Dr. Claudia Schmied
überreicht Dr. Herbert Pichler/WKÖ
den Titel „Professor“

nicht möglich, wird aber Gegenstand von weiteren Gesprächen in den nächsten Monaten sein.

Sicherung von natürlichen Personen

Der gesicherte Betrag für natürliche Personen ist unbegrenzt (§ 93 Abs. 3 BWG). Das heißt, eine natürliche Person hat gegen die zuständige Sicherungseinrichtung Anspruch auf Ersatz aller Einlagen mit Ausnahme der in § 93 Abs. 5 BWG aufgezählten Instrumente (Bankschuldverschreibungen, etc.).

Sicherung von kleinen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften

Für kleine Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften erfolgt eine Anhebung des gesicherten Betrages auf €50.000,- (§ 93 Abs. 4 1. Satz BWG).

Für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die die in § 221 Abs. 1 UGB genannten Kriterien (dazu siehe gleich unten) erfüllen, erhöhen sich die gesicherten Beträge jeweils auf 50.000 Euro.

Bisher wurden gem. § 93 Abs. 4 BWG Einlagen auf Konten von Personengesellschaften, Erwerbsgesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder ähnlichen Gesellschaftsformen durch die Obergrenze von 20.000 Euro bzw. die Grenze von 90% beschränkt (Vgl. dazu Borns in Laurer/Borns/Strobl/M. Schütz/O. Schütz, BWG, Kommentar, 3. Auflage Manz).

Nach Inkrafttreten der Novelle waren allerdings neue Fragen aufgetreten, wie z.B. Unklarheiten bezüglich der Einbeziehung von Genossenschaften in die Einlagensicherung. Unserer Ansicht nach bestand kein Zweifel, dass Genossenschaften vom Schutz der Einlagensicherung umfasst sind. Dies ergibt sich über einen Analogieschluss aus den Kriterien des UGB, aus der Intention des Gesetzgebers, dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz und aufgrund von Erwägungen aus der Rechnungslegung.

Durch eine nun anstehende Novelle wird dieses Redaktionsversehen behoben und dadurch klargestellt, dass sämtliche nicht natürlichen Personen, somit auch Genossenschaften, vom Schutz der Einlagensicherung erfasst sind.

Beitragspflicht der Mitglieder der Sicherungseinrichtung

In § 93a Abs. 1 Satz 6 BWG wird der Prozentsatz von 0,93% auf 1,5% erhöht (§ 93a Abs. 1 Satz 6 BWG). Bisher waren die Mitgliedsinstitute im Geschäftsjahr höchstens zu Beitragsleistungen im Ausmaß von 0,93% der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 1 BWG verpflichtet.

B. BÜROKRATIE UND KOSTEN

1. Confidum Studie – Kostenauswirkungen von Regulierungen für die Kreditwirtschaft

In der laufenden Diskussion über eine Neuordnung der Finanzmarktregulierung befürwortet der ÖGV vor allem vor dem Hintergrund, ein level playing field zu erreichen, gezielte Verbesserungen des aufsichtsrechtlichen Rahmens, wobei aber dabei vor allem hinsichtlich der bereits der Finanzmarktaufsicht unterworfenen Institute Überregulierung mit allen Kosten und Folgen vermieden werden muss.

Das Beratungsunternehmen Confidum / St. Gallen hat im Jahr 2008 auf Initiative der Bundeskreditsparte der Wirtschaftskammer eine Folgestudie über die direkten und indirekten Kostenauswirkungen von Regulierungen für die Kreditwirtschaft durchgeführt. Die Volksbanken waren durch 5 Mitgliedsinstitute vertreten, denen an dieser Stelle nochmals herzlich für die Beteiligung an dieser Studie und dem damit verbundenen Aufwand gedankt sei. Die nun extern berechneten Zahlen haben im Argumentationsprozess gegen neue Gesetze und Richtlinien für die Kreditwirtschaft große Bedeutung und helfen uns dabei, weitere kostenmäßige Vorhaben zu verhindern.

Ohne Berücksichtigung der derzeit laufenden aktuellen Projekte (Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie, Verbrauchercredit-Richtlinie) betragen die regulatorischen Kosten für die österreichische Kreditwirtschaft im Jahr 2007 bereits 300 Millionen Euro. Demnach wurden 2007 rund 3,2% des Betriebsaufwandes der österreichischen Banken durch die Implementierung und laufende Einhaltung von Regularien ausgelöst. Das Betriebsergebnis wird dadurch mit rund 5,5%

belastet. Damit binden regulatorische Vorschriften rechnerisch rund 2.800 Vollzeitmitarbeiter in den heimischen Banken.

Vor Kurzem war es noch vielfach erklärte Absicht der europäischen Institutionen, die Verwaltungskosten um 25% zu senken. Die oben genannten Kosten und der vermehrte Personalaufwand belasten aber die Banken in einer Zeit, in der Kosteneffizienz besonders gefragt ist. Daher darf bei aller Notwendigkeit zur Schließung regulatorischer Lücken auf den Abbau von Bürokratie nicht vergessen werden.

C. GESELLSCHAFTSRECHT

1. Publikation „Die Privatstiftung: Ein Überblick über das Wesen und die Gründung einer Privatstiftung“

Seit dem Inkrafttreten des Privatstiftungsgesetzes 1993 (PSG) wurden in Österreich tausende Stiftungen errichtet, und es konnten bereits reichliche Erfahrungen im Umgang mit der Privatstiftung gesammelt werden. Durch die Änderungen der abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen könnte sich die Anzahl an Neugründungen aus rein steuerlichen Gründen verringern. Die Attraktivität der Privatstiftung ergibt sich jedoch insbesondere auch aus der Möglichkeit des Unternehmens- oder Vermögenserhaltes. Mit der vorliegenden Broschüre der VBAG, an der auch die Interessenvertretung, Rechtsabteilung und Steuerabteilung des ÖGV mitgearbeitet haben, wird in prägnanter Form ein erster Überblick über das Wesen und die Gründung einer Privatstiftung sowie die sich daraus ergebenden steuerlichen Auswirkungen gegeben.

2. Rechtsvergleichende Broschüre zur Europäischen Genossenschaft in Europa

Seit 18. August 2006 kann durch das GenRÄG eine Europäische Genossenschaft in Österreich gegründet werden. Durch die Möglichkeit der Gründung dieser neuen Rechtsform wird die stärkere Nutzung der Genossenschaften in ganz Europa gefördert und die Merkmale des Genossenschaftssektors sowie das Verständnis für ihn neu gestärkt.

Die Arbeitsgruppe für den „Rechtsrahmen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit“ („Legal Framework“) hat eine englische Broschüre über die Europäische Genossenschaft (SCE, Societas Cooperativa Europaea, European Cooperative Society) erarbeitet. Mit der Fertigstellung dieser rechtsvergleichenden Broschüre, die wir im April 2008 unseren Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt haben, werden somit unseren Mitgliedern rechtsvergleichend die Charakteristika und Vorteile einer Europäischen Genossenschaft in den einzelnen EU-Mitgliedsländern – nämlich Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien – und zusätzlich der Türkei aufgezeigt, um ihnen die Gründung einer SCE unter Einhaltung der jeweils nationalen Rechtsvorschriften zu erleichtern (Riesenfelder/Johler, Neuer Standort – neue Aufgaben, GewGen 3/06, 39-40).

Nach Fertigstellung dieses Booklets ist die Weiterführung der Arbeitsgruppe „Legal Framework“ unter Berücksichtigung aktueller und für alle Mitglieder relevanten Themen zwecks rechtsvergleichender Darstellung und Nutzung der Ergebnisse auch im Jahr 2009 geplant.

D. INTERESSENVERTRETUNG IM RAHMEN DER RECHTSABTEILUNG:

Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie

Da eine Umsetzung der Richtlinie 2007 / 64 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt bis zum 1.11.2009 vorgesehen ist, wurde bereits im Jahr 2008 mit umfangreichen Vorarbeiten begonnen. Insbesondere soll durch die Richtlinie ein einheitlicher Rechtsrahmen für Zahlungsdienstleistungen, unabhängig davon, ob sie innerhalb Österreichs oder innerhalb der EU grenzüberschreitend erbracht werden, geschaffen werden.

Da damit eine umfassende Neuausrichtung bestehender Normen und der derzeitigen Praxis einhergeht, wurde frühzeitig begonnen, etwa in der STUZZA oder im Rahmen der WKÖ in einer Arbeitsgruppe zur Anpassung der AGB im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie, in der auch die ÖGV-Rechtsabteilung ver-

treten ist, entsprechende Vorüberlegungen anzustellen. Ein Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie lag Ende des Jahres 2008 noch nicht vor.

Gruppenklagen

Die bereits mehrere Jahre andauernde Diskussion über die gesetzliche Regelung von Gruppenklagen setzte sich auch im Jahr 2008 fort. Im Frühjahr 2008 wurde vom Bundesministerium für Justiz neuerlich ein Entwurf ausgearbeitet. Der ÖGV vertrat seine bisherige Position und damit in erster Linie die Ansicht, dass die aktuelle Gesetzeslage ausreichend Vorkehrungen trifft, um auf befriedigende Weise eine Durchsetzung von Ansprüchen zu ermöglichen. Zu einer Einführung der Gruppenklage ist es bislang nicht gekommen, da generell keine Einigung auf ein bestimmtes Modell erzielt werden konnte.

Verwaltungskostenreduktion

Das bereits Anfang 2007 in Österreich gestartete Projekt zur Verwaltungskostenreduktion für Unternehmen wurde im Jahr 2008 fortgeführt. Unter anderem fand diesbezüglich auch eine Besprechung im Bundesministerium für Finanzen zur Vorstellung des Standes der Maßnahmenplanung sowie der geplanten weiteren Schritte für den Bereich Finanz- und Kapitalmarkt statt. Insbesondere wurde vom ÖGV laufend – neben anderen Themenbereichen – auf die große Bedeutung eines Entfalls der Kreditvertragsgebühr hingewiesen, da dies eine wesentliche Entlastung bedeuten würde. Das Projekt ist derzeit noch im Laufen.

Antidiskriminierungs-Richtlinie – Sozialpaket der Europäischen Kommission

Das Sozialpaket besteht aus mehreren legislativen Initiativen sowie einer Mitteilung zur Sozialagenda. Thema war beispielsweise der Zugang zu einem Basiskonto. Wenngleich die Initiativen noch nicht näher ausgeführt waren, erschien es bereits an dieser Stelle zweckmäßig, darauf hinzuweisen, dass es keinesfalls einen grundsätzlichen Kontrahierungszwang für Kreditinstitute geben sollte; eine Entscheidung zur Eröffnung etwa eines Girokontos soll letztlich bei der Bank liegen und kein zwangsweiser Vertragsabschluss erfolgen müssen. Zur Initiative einer Antidiskriminierungs-Richtlinie wurde vom ÖGV

insbesondere darauf hingewiesen, dass hier sehr genau überlegt und eingegrenzt werden müsse, welche Bereiche tatsächlich erfasst sein sollen, unter Berücksichtigung allfälliger unverhältnismäßiger Verpflichtungen, die sich als Konsequenz ergeben würden. Zudem müsse zunächst einmal die bestehende Rechtslage evaluiert werden.

Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ROM I-Verordnung)

Eine Neufassung des EVÜ (Übereinkommen von Rom von 1980) war seit Jahren in Arbeit. Die ROM I-Verordnung (Verordnung (EG) 593 / 2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) wurde am 6.6.2008 vom Ministerrat formell beschlossen. Lange Zeit umstritten war vor allem die Regelung über Verbraucherverträge. Die letztlich vom Europäischen Parlament und dem Rat angenommene Fassung erlaubt weiterhin auch bei Verträgen mit Verbrauchern eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht. Der Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts des Verbrauchers kann diesem dadurch aber nicht entzogen werden. Die Ausnahme von der Sonderregelung über Verbraucherverträge für Dienstleistungen, die ausschließlich in einem anderen Staat als jenem des Verbrauchers erbracht werden, wurde beibehalten. Die ROM I-Verordnung wird ab 17.12.2009 zur Anwendung kommen.

Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – Umsetzung der MiFiD-Richtlinie

Auch im Jahr 2008 war die Rechtsabteilung weiter mit der Umsetzung, Anwendung und Interpretation des neuen Wertpapieraufsichtsgesetzes, mit dem die MiFiD-Richtlinie umgesetzt wurde, beschäftigt. Gemeinsam mit den anderen Bankenverbänden wurden Zweifelsfragen abgeklärt oder auch einzelne Zweifelsfragen an die FMA zur Klärung herangetragen. Auch im Arbeitskreis Passivhandbuch wurde nach Abklärung derartiger Zweifelsfragen und Beobachtung der Umsetzung der wertpapierrechtlichen Vorschriften in anderen Bankhäusern und -verbänden die Handhabung im Volksbanken-Sektor überprüft und gegebenenfalls Anpassungen hinsichtlich der Umsetzung der einzelnen Gesetzesvorschriften in der Praxis gemacht.

Dr. Johanna Thalhammer
Mag. Christiane Lewisch
Mag. Josef Mösenbacher
Mag. Christa Drobesh
Eva Fichtinger
Dr. Harald Stehlik
Silvia Knamm
Dr. Georg Zawischa



Anlegerentschädigung

Im Zuge des AMIS-Skandals kam es zur Diskussion über die Neuregelung der Anlegerentschädigung für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, da die Gefahr bestand, dass die vorhandenen Regelungen der Anlegerentschädigung bei Großschäden nicht ausreichen.

Ziel des ÖGV war es, jede Haftung der Banken für Schadensfälle, die bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Leistungen aus der Anlegerentschädigungseinrichtung führen, zu verhindern, wenn diese die erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann. Die Ablehnung von Zahlungen durch Banken an Wertpapierdienstleister wurde insbesondere damit begründet, dass bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen keine Überwachungsmechanismen existieren, die jenen bei den Banken ähnlich sind. Daher ist es nicht gerechtfertigt, dass Banken Beitragsleistungen zur Anlegerentschädigung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen (und umgekehrt) erbringen.

Dieses Ziel wurde erreicht; die Neuregelung der Anlegerentschädigung liegt nunmehr im Gesetzesentwurf vor. Bei der Anlegerentschädigung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist unter anderem eine Vorausbeitragszahlung

vorgesehen, im Anlassfall gibt es Sonderbeiträge bzw. im Einzelfall kann auch eine Staatshaftung zum Tragen kommen. Banken können nicht zur Zahlung herangezogen werden.

Novelle des Bauträgervertragsgesetzes (BGBl I 56/2008)

Die praktischen Erfahrungen einerseits und die rechtliche und wirtschaftliche Praxis andererseits zeigten, dass das seit mehr als 10 Jahren in Kraft befindliche Bauträgervertragsgesetz den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers nach einem Schutz der Erwerber nicht (mehr) vollkommen gerecht wurde. Im Zuge des Gesetzesbegutachtungsverfahrens konnte seitens der Kreditwirtschaft erfolgreich durchgesetzt werden, dass nicht nur die Interessen der Erwerber und der Bauträger, sondern auch jene der finanzierenden Kreditinstitute berücksichtigt werden. Beispielhaft sei hier z.B. durch transparentere Vertragsgestaltung und vermehrte Aufklärungspflichten des Bauträgers gegenüber dem Erwerber, die Verpflichtung des Bauträgers, das Gewährleistungsrisiko abzusichern, erwähnt.

Feilbietungsrechtsänderungsgesetz (FRÄG)

Mit dieser Initiative versuchte der Gesetzgeber das bis dato selten genutzte Instrument der

freiwilligen Feilbietung von Liegenschaften, Superädifikaten und Baurechten für die Praxis attraktiver zu gestalten. Mit der wirtschaftsnäheren und praxisfreundlicheren Ausgestaltung wird das Ziel verfolgt, freiwillige Feilbietungen von Liegenschaften, Superädifikaten und Baurechten attraktiver zu machen und dabei dennoch den Gedanken der Rechtssicherheit durch entsprechende Regeln für die Abwicklung Rechnung zu tragen.

BWG-Novelle im Zuge der Umsetzung der 3. Geldwäsche-Richtlinie, Verordnung EG Nr. 1781/2006 (FATF Sonderempfehlung VII)

Die aufgrund der praktischen Umsetzung der 3. Geldwäsche-Richtlinie 2005/60/EG notwendigen Neuerungen unter anderem im BWG traten mit 1.1.2008 in Kraft. Um diesen neuen gesetzlichen Anforderungen zur Identitätsprüfung und Kontrolle und zur laufenden Überwachung in ausreichendem Maße gerecht werden zu können, wurde einerseits aus technischer Sicht von Seiten des Allgemeinen Rechenzentrums (ARZ) die Software Smaragd neu implementiert und wurde seitens der Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht ein Rundschreiben zur Festlegung und Überprüfung der Identität veröffentlicht. Aufgrund besonders intensiver Anstrengungen der Kreditwirtschaft konnte diese bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) erreichen, dass die im letztlich veröffentlichten Rundschreiben der Aufsichtsbehörde enthaltenen praktischen Umsetzungsmaßnahmen zur Festlegung und Überprüfung der Identität wesentliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag enthielten. Beispielhaft sei die herabgesetzte Formstrenge bei der Identifizierung von Minderjährigen oder die Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers nicht generell unter 25% (sondern nur, wenn ein erhöhtes Risiko besteht) erwähnt. Aufgrund einer besonderen Initiative der Kreditwirtschaft gelang es dieser, erfolgreich gegenüber Vertretern des Bundesministerium für Finanzen (BMF), des Bundesministeriums für Justiz (BMJ), des Bundeskanzleramtes (BKA) und der FMA aufzuzeigen, dass die in den österreichischen Umsetzungsvorschriften unberücksichtigt gebliebene Vorschrift des Artikels 27 der Geldwäsche-Richtlinie – Schutz der Mitarbeiter – auch in der österreichischen Praxis einer Berücksichtigung bedarf. Im Zuge von mehreren Unterredungen gelang es der Kreditwirtschaft nicht zuletzt aufgrund der seitens der Mit-

gliedsinstitute übermittelten praktischen Beispiele darzulegen, dass es im Zuge von Meldungen eines Geldwäscherei-Verdacht an die Behörde zu Gefahren und Bedrohungsszenarien gegenüber Kreditinstituten und einzelnen Mitarbeitern kommt. Somit gelang es der Kreditwirtschaft, erfolgreich auf die besondere Sensibilität von Meldungen wegen des Verdacht der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufmerksam zu machen und wesentliche Verbesserungen zum Schutz von MitarbeiterInnen und Mitarbeitern der meldenden Kreditinstitute zu erwirken, die letztlich in einem aktualisierten Erlass des BMJ ihren Niederschlag fanden.

Zur ausführlichen Information über die aktuellen Anforderungen veranstaltete der Österreichische Genossenschaftsverband im Jahr 2008 sektorweite Arbeitskreise zum Thema „Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ und Geldwäschereiiinformationstage. Dabei wurde die Einführung in die neuen gesetzlichen Regelungen durch Vertreter der Finanzmarktaufsicht abgerundet durch Vorträge von Mitarbeitern der Oesterreichischen Nationalbank über die praktischen Ergebnisse der bisherigen VorOrt-Prüfungen. Zusätzlich boten die Veranstaltungen Gelegenheit, im Rahmen verbundinterner Vorträge auch auf die praktische Umsetzung einzugehen, und auch die Möglichkeit zum sektorinternen Praxisdialog und Erfahrungsaustausch wurden geboten.

Die neuen Antikorruptionsbestimmungen – viel Neues – kaum Gewisses!

Mit 1.1.2008 trat, im Schatten der großen Strafprozessrechtsreform, auch das Strafrechtsänderungsgesetz 2008 in Kraft. Neben anderen Neuerungen war jedoch die bedeutendste die, dass all jene Bestimmungen, die der Bekämpfung von Korruption dienen sollen, adaptiert und zum Teil wesentlich erweitert wurden. So wenig Aufsehen, um die Bestimmungen betreffend der Korruptionsbekämpfung im Vorfeld gegeben hat, so sehr waren sie nach ihrer Einführung allgegenwärtiges Thema. Aufgrund der zum Teil sehr unklaren Formulierung des Gesetzes kam es zu einer großen Verunsicherung im wirtschaftlichen Alltagsleben. Auch ein am 14.7.2008 vom BMJ herausgegebener erläuternder Erlass konnte nur bedingt Klarheit schaffen. Grundsätzlich können die Änderungen im materiellen Antikorruptionsstrafrecht in zwei große Bereiche gegliedert werden: Einerseits

erfahren die Bestechungsdelikte im amtlichen Bereich (siehe §§ 304 – 308 StGB) eine drastische Erweiterung des Anwendungsgebiets, da der Täterkreis, von österreichischen Beamten, auf alle Amtsträger (jeder, der für Österreich, einen anderen Staat oder eine internationale Organisation ein Amt innehat, sowie aber auch jeder, der, einschließlich in öffentlichen Unternehmen, sonst mit öffentlichen Aufgaben betraut ist) sowie Schiedsrichter ausgedehnt wurde. Zudem wurde auch der Kreis der strafbaren Tathandlungen erheblich erweitert, da nunmehr bereits die Vorteilsannahme für die Vornahme einer pflichtgemäßen Amtshandlung und auch das bloß vorsorgliche Anbieten bzw. Annehmen eines Vorteils, ohne dass eine konkrete Amtshandlung angestrebt sein muss („Anfüttern“), zur Strafbarkeit führen.

Zum anderen wurde mit den §§ 168c-168e StGB erstmals auch ein Straftatbestand für die Bestechung im privaten Bereich geschaffen. Gemäß § 168c Abs 1 StGB macht sich ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens strafbar, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einem Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Aber auch das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen zu diesem Zweck kann die Strafbarkeit begründen (§ 168d StGB). Zwar ist die Bestechung im privaten Sektor als Privatanklagedelikt konzipiert, jedoch liegt, wenn der Wert des Vorteils 5.000 € übersteigt, ein qualifiziertes Vergehen und somit ein Officialdelikt vor.

Als Vorteil im Sinne all dieser Regelungen sind alle Arten von geldwerten Zuwendungen zu verstehen, wobei es Ausnahmen gibt. So bleibt die Annahme und das Gewähren von Vorteilen straflos, die so gering sind, dass bei vernünftiger Betrachtung nicht der Eindruck entstehen kann, dass der Annehmende sich dem Geber durch die Annahme der Zuwendung verpflichtet. Die Obergrenze des geringfügigen Vorteils liegt gemäß Erlass des BMJ bei etwa 100 €. Unklar bleibt, wie diese Grenze im Zusammenhang mit den Korruptionsbestimmungen zu verstehen ist. Nach herrschender Rechtsprechung zu den bisherigen Korruptionsbestimmungen sind aber mehrere Vorteile „aus demselben Anlass“ für die Ermittlung des vermittelten Vorteils zusammenzurech-

nen und ist von deren Gesamtwert auszugehen. Bloße Aufmerksamkeiten ohne wirtschaftlichen Wert für den Empfänger, so z.B. Reklameartikel einfacher Art mit Firmenaufdruck sind nicht erfasst. Ganz allgemein wird davon ausgegangen werden können, dass in den Fällen der Sozialadäquanz einer Leistung keine Strafbarkeit vorliegen wird. Als sozialadäquat können solche Leistungen angesehen werden, die Höflichkeit und Gefälligkeit entsprechen und sowohl sozial üblich als auch unter dem Gesichtspunkt des Rechtsgutschutzes allgemein gebilligt sind. Ebenso ist die Entgegennahme von Ehrengeschenken (Ehrenplaketten, Ehrenringe und andere Gegenstände, die für Verdienste verliehen werden) auch bei Übersteigen der Geringfügigkeitsgrenze strafrechtlich unbedenklich, da der ideelle Wert den wirtschaftlichen Verkehrswert deutlich überwiegt.

Der ÖGV hat hier konstant auf den massiven Reformbedarf sowie den Bedarf an ausreichend klaren Regelungen hingewiesen. So wurde in einer Stellungnahme zu einem im Sommer eingebrachten Initiativantrag, nicht nur die generelle positive Beurteilung eines Reformbestrebens hervorgehoben, sondern auch deutlich gemacht, dass auch der neue Vorschlag die notwendige Klarheit, insbesondere im Hinblick auf die Ausnahmebestimmungen, vermissen ließ. Zudem wurde in Stellungnahmen zum Positionspapier der Bundesregierung sowie zum Forderungspapier der BAK im Wege der WKÖ der Wunsch an die neue Bundesregierung erfolgreich herangetragen, die gegenständliche und mehrfach missglückte Regelung zu adaptieren. Ein neuer Versuch, diese Regelungen zu novellieren, soll noch im ersten Halbjahr 2009 erfolgen.

Societas Privata Europaea (SPE):

Reformbewegungen im nationalen und europäischen GmbH-Recht – die SPE als Lösung?

Es ist bereits seit längerem in einigen EU-Mitgliedstaaten der Trend dahingehend zu erkennen, dass zwingende formale und finanzielle Gründungsvoraussetzungen im GmbH-Recht abgebaut werden. Angefangen von der britischen „private company limited by shares“ über die spanische „Sociedad Limitada Nueva Empresa“ bis zur französischen „societe a responsabilite limitee“ ist in Europa eine Wettbewerbssituation der Gesell-

schaftsrechtsformen entstanden, die vergleichbar mit dem amerikanischen Phänomen des „Race to the bottom“ ist. Diese Entwicklung sieht der ÖGV kritisch, weil die Erfahrungen aus Amerika gezeigt haben, dass zumeist jene Gesellschaftsform gewählt wird, die ihren Gesellschaftern die geringsten Lasten auferlegt. Seit auch Deutschland daran denkt, sein GmbH-Recht zu liberalisieren, erhöht sich aber auch der Reformdruck auf Österreich.

Zusätzlich zu heftig diskutierten nationalen Reformbestrebungen, die „konkurrenzfähigere“ österreichische Rechtsform schaffen zu wollen, gibt es auch auf europarechtlicher Ebene Vorstöße, durch eine „Europäische Privatgesellschaft“ (Societas Privata Europaea - SPE) eine echte (!) Alternative zu nationalen Gesellschaftsformen einzuführen. Echt deshalb, da im aktuellen Kommissionsentwurf ein verpflichtendes grenzüberschreitendes Element einer SPE gänzlich fehlt. Der ÖGV tritt hier für ein verpflichtendes grenzüberschreitendes Element auf, um eine Aushöhung des nationalen Gesellschaftsrechts zu verhindern. Da aber beiden Projekten die Konkurrenz zur bisherigen nationalen GmbH gemein ist, können die Kritikpunkte hier kurz zusammengefasst dargestellt werden:

- **Minimierung der formellen Gründungs-Erfordernisse:** Nach derzeit nationalem österreichischem Recht ist die Gründung und Führung einer GmbH zu Recht mit gewissen Auflagen verbunden, die für Gründer eine bewusst installierte Hürde darstellen. Generell schützt der im österreichischen Gesellschaftsrecht installierte Typenzwang neben den Bedürfnissen der einzelnen Gesellschafter und Gesellschafterminderheiten vor allem Gläubigerinteressen.

Der ÖGV hat mehrmals kritisiert, dass der Anschein geweckt wird, als würde die primäre Schwierigkeit, eine GmbH zu gründen, darin bestehen, dass derzeit zu hohe formelle Gründungshindernisse bestehen. Dem wurde die aus der Praxis gewonnene Erkenntnis, dass die eigentliche Schwierigkeit in der Erfolgsträchtigkeit einer Geschäftsidee – gekoppelt mit der Verwirklichung einer tragenden Finanzierung – liegt, entgegengesetzt.

Der ÖGV setzt sich daher massiv dafür ein, dass die Formvorschriften nicht auf eine dem Rechtsverkehr schädliche Art und Weise abgebaut werden. Das offensichtliche Motto „Mehr Freiheit auf Kosten der Form“ muss jedenfalls um den Leitsatz unseres Gründers erweitert werden, da die Freiheit gekoppelt werden muss mit der Verantwortung für deren Gebrauch.

Diese Bestrebungen wurden und werden daher seitens des ÖGV sehr genau und kritisch beobachtet. Der Kommissionsvorschlag über die SPE wurde besonders heftig kritisiert. Auch auf nationaler Ebene wurden vor allem die Gläubigerinteressen in derselben Intensität vertreten, es zeichnen sich dort erste Früchte ab. Insbesondere soll es zu einer Ausweitung der Insolvenzregelungen geben, die Leistungen an Gesellschafter kapitalschwacher GmbHs bzw. vergleichbarer ausländischer Rechtsformen, sofern sie innerhalb einer gewissen Frist vor Konkurseröffnung erbracht wurden, anfechtbar sein. Zudem sollen Forderungen der Gesellschafter an die Gesellschaft nachrangig werden.

- **Reduzierung des Mindestkapitals:** Der im österreichischen Kapitalgesellschaftsrecht verwirklichte Wunsch der Gesellschafter, für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich haften zu müssen, führt aus seiner Natur heraus zu einer massiven Bedrohung der Gläubigerinteressen. Darin liegt der Grund für die Kapitalaufbringung und der Kapitalerhaltungsvorschriften des Kapitalgesellschaftsrechts. Durch die bei der SPE vorgesehene 1-€-Mindestkapitalregel würden diese Schutzinstrumente abgebaut und den Gesellschaftern die Möglichkeit geboten, den Vorteil des Trennungsprinzips auf Kosten der Missachtung berechtigter Interessen der Gesellschaftsgläubiger zu nutzen und sich billig von der Unternehmershaftung zu enthaften. Zudem wird das bisherige Konzept des nationalen GmbH-rechtlichen Gläubigerschutzes untergraben. Die präventive Kontrolle der Kapitalaufbringung des nationalen Rechtes findet bei der SPE nicht statt und wird durch eine nachgehende ersetzt, die in der Regel erst in der Insolvenz der Gesellschaft aktuell wird.

Auf nationaler Ebene konnte aber erreicht werden, dass die derzeitigen Pläne ein Mindestkapital von EUR 10.000,- vorsehen, das zur Gänze in bar vorhanden sein muss. Damit wird unseren Bestrebungen nach einer gewissen Seriositätsschwelle zumindest zum Teil entsprochen.

- **Weitere Kritik an der SPE:** Ein weiterer Kritikpunkt an der SPE findet sich sowohl in der weitgehenden Satzungsautonomie, die der Idee, eine europaweit einheitliche Gesellschaftsform zu schaffen, entgegensteht. Es wird künftig potenziellen Geschäftspartnern der SPE vor Abschluss von Geschäften dringend zu raten sein, das Statut zu lesen und zu prüfen, da auch grundsätzliche Regelungen nicht einheitlich sein müssen. Hier ist eine Überforderung des Rechtsverkehrs durch die Notwendigkeit der individuellen Beurteilung jeder SPE zu befürchten.

Zusätzliche Rechtsunsicherheit entsteht durch die Möglichkeit, den Sitzstaat der SPE zu wählen. Aufgrund der Tatsache, dass alle Bereiche, die nicht von der Verordnung oder der Satzung der SPE im Sinne von Anhang I der VO geregelt sind sowie alle Bereiche, die außerhalb des Gesellschaftsrechts liegen (Insolvenz-, Steuer- und Arbeitsrecht), vom Recht des Sitzstaates geregelt werden, führt zu der Möglichkeit, sich innerhalb der Mitgliedstaaten die „günstigsten“ Rahmenbedingungen auszusuchen. Der ÖGV wird sich weiter dafür einsetzen, dass der europäische sowie der nationale Gesetzgeber, bei allem Reformeifer im Hinblick auf Liberalisierung, Deregulierung, Vereinfachung und Entbürokratisierung, die nicht minder wichtigen rechtspolitischen Ziele wie Gläubigerschutz, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht aus den Augen verliert.

Projekt KKE

Nach sechsjährigen Bemühungen konnte die datenschutzrechtliche Registrierung der KKE nahezu abgeschlossen werden.

Obwohl die bereits Mitte August von unserer Rechtsabteilung bei der Datenschutzkommission eingebrachten Anträge aller an diesem Informationsverbundsystem teilnehmenden Banken

bislang nicht bearbeitet wurden, steht fest, dass dieses Instrument zur Beurteilung der Bonität wesentlich verbessert werden konnte. Diese Verbesserung konnte vor allem dadurch erreicht werden, dass durch die Einbeziehung der Versicherungen und Leasingunternehmen viel realistischere Darstellung des Profils der finanziellen Verpflichtungen einer bestimmten Person möglich wurde.

Darüber hinaus wurden auch die Voraussetzungen für einen Datenaustausch innerhalb der Mitgliedstaaten der EU geschaffen. Dadurch wird es wieder möglich werden, dass die Bonität ausländischer Kunden über ähnliche Evidenzen wie beispielsweise die bundesdeutsche SCHUFA ermittelt werden kann. Dies war vor allem für die im Grenzbereich zur BRD tätigen Mitgliedsinstitute wichtig.

Videüberwachung

In der ersten Jahreshälfte konnte auch das Verfahren zur datenschutzrechtlichen Registrierung der in den Geschäftsstellen unserer Mitgliedsgenossenschaften installierten Videüberwachungssysteme abgeschlossen werden.

Es bedurfte einer umfangreichen Argumentation, um die Datenschutzkommission, die anfangs davon ausging, dass höchstens eine bloß 48-stündige Archivierungsdauer zulässig sei, davon zu überzeugen, dass diese Aufnahmen drei Monate lang archiviert werden dürfen. Auch diese Anträge konnten aufgrund der personellen Ausstattung der DSK bis zum Jahresende nicht vollständig erledigt werden.

Grundbuch Neu

Obwohl die Grundbuchschnovelle, deren Ziel die Modernisierung der Grundbuchdatenbank und die Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Grundbuchverfahren ist, bereits Mitte 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, konnte das neue System noch nicht gestartet werden. Selbst der Probetrieb des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen musste verschoben werden.

Ebenso wenig lässt sich aus derzeitiger Sicht der für 9.12.2009 geplante Start der neuen Datenbank garantieren. Zurzeit ist noch vieles offen.

Es geht im Rahmen der Interessenvertretung im Wesentlichen darum, die Kosten der grundbücherlichen Besicherung und die Kosten der Einsichtnahmen ins Grundbuch zu reduzieren. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Prüfung, ob für Banken die Einrichtung eines eigenen Urkundenarchivs wirtschaftlich sinnvoll ist, die Beglaubigung von Grundbuchurkunden auf das sachlich gebotene Ausmaß zurückzuführen sowie auch die Gebühren für Abfragen zu reduzieren.

Von unserer Seite wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die aktuellen Gebühren des Grundbuchs mehr als kostendeckend sind und eine Quersubventionierung des Strafvollzuges durch die Einnahmen aus dem Grundbuch bedenklich sei.

Die Genossenschaftsreform 2008

Die Genossenschaftsreform 2008 war Teil des URÄG 2008. Ziel des URÄG 2008 war in Umsetzung von EU-Richtlinien, die Pflichten des Abschlussprüfers deutlicher und klarer zu fassen, insbesondere seine Unabhängigkeit zu stärken. Damit ging das weitere Ziel einher, die Position des Aufsichtsrates zu stärken und insgesamt mehr Information und Transparenz im Unternehmensbereich zu schaffen.

Der ÖGV war im Vorfeld der Gesetzesverordung traditionsgemäß in den Diskussions- und Meinungsbildungsprozess maßgeblich eingebunden und verfolgte dabei das Ziel, dass die genossenschaftsspezifischen Anforderungen und Gegebenheiten der Praxis erkannt und in der Umsetzung berücksichtigt werden. Der ÖGV hat aber auch unabhängig von gesetzlichen Reformmaßnahmen Initiativen zur Erweiterung der Genossenschaftsreform eingebracht. So konnte vor allem erreicht werden, dass die Öffnung der Rechtsform Genossenschaft nun auch für soziale Belange, genauso wie dies für die nicht nur national, sondern international tätige SCE besteht, möglich ist.

Die wesentlichsten Neuerungen, die die Genossenschaftsreform 2008 mit sich gebracht hat:

Es wurde klargestellt, dass Vorstandsmitglieder auch durch den Aufsichtsrat bestellt

werden können, wenn die Satzung dies vorsieht. Die Regelungen über die innere Organisation des Aufsichtsrates wurden erheblich ausgedehnt und es wurde ähnlich dem Recht der Kapitalgesellschaften ein gesetzlicher Katalog von Geschäftsangelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, festgelegt. Diese nun umfassende gesetzliche Regelung bringt in der Praxis der Genossenschaft aber wenig Änderungen mit sich, da die Genossenschaften all diese innerorganisatorischen Regelungen für den Aufsichtsrat bereits bisher in ihren Geschäftsordnungen geregelt hatten.

Für aufsichtsratspflichtige Genossenschaften (das sind solche mit mindestens 40 Arbeitnehmern) wird die Einrichtung eines den Anforderungen des Unternehmens entsprechenden internen Kontrollsystems verpflichtend, weiters hat der Vorstand solcher Genossenschaften dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik zu berichten (Jahresbericht), ferner auch vierteljährlich über den Hergang der Geschäfte und der Lage des Unternehmens zu informieren (Quartalsbericht) sowie in wichtigen Anlassfällen ad hoc zu berichten (Sonderbericht).

Im Bereich des Revisionsrechtes erfolgte eine wichtige Klarstellung, die sich auf das sogenannte Netzwerk (§ 271b Abs 1 UGB) bezieht:

Die Klarstellung besagt, dass die Befangenheit oder Ausgeschlossenheit eines Organmitgliedes oder Mitarbeiters eines Revisionsverbandes als solche noch keinen Grund zur Annahme bietet, dass ein anderer Mitarbeiter dieses Verbandes oder ein von diesem Verband bestellter Revisor selbst befangen oder ausgeschlossen sein könnte. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass kein Einfluss des befangenen oder ausgeschlossenen Mitarbeiters oder Organmitgliedes des Revisionsverbandes auf das Prüfungsergebnis erfolgt. Die Genossenschaftsreform 2008 ist am 1.10.2008 in Kraft getreten.

Insgesamt kann die Genossenschaftsreform 2008 als ein der Fortentwicklung des Gesellschaftsrechtes entsprechender, angemessener Schritt zur Modernisierung des Genossenschaftsrechtes bezeichnet werden.

EUROPÄISCHE VEREINIGUNG DER GENOSSENSCHAFTSBANKEN (EACB) Sitz Brüssel

GENERALRAT

Verbandsanwalt Prof. DDr. Hans Hofinger
(bis 30.11.2008)

VDir. Dr. Rainer Borns

(seit 30.11.2008)

Arbeitsgruppe

„Koordination Bankrecht“

Verbandsanwalt Prof. DDr. Hans Hofinger
VDir Dr. Rainer Borns
Mag. Silvia Liegl

Arbeitsgruppe

„Steuerfragen“

Mag. Franz Groß

Arbeitsgruppe

„Zahlungssysteme“

VDir. Dr. Rainer Borns
Dir. Josef Fixl
Mag. Silvia Liegl

Arbeitsgruppe

„Personal- und Sozialfragen“

Mag. Wolfgang Schmidt

Arbeitsgruppe

„Verbraucherpolitik“

Mag. Silvia Liegl

Arbeitsgruppe

„Finanzmärkte“

VDir. Dr. Rainer Borns (Präsident)
Dr. Claudia Greda
(seit 26.2.2009)

Arbeitsgruppe

„Rechnungslegung“

VDir. Mag. Bernd Spohn
Mag. Franz Groß

Arbeitsgruppe

„Soziale Verantwortung der Unternehmen“

Verbandsanwalt Prof. DDr. Hans Hofinger
Dr. Hermann Fritzl
Mag. Silvia Liegl

Ad-hoc-Arbeitsgruppe

„Werte der Genossenschaftsbanken“

VDir. Dr. Rainer Borns

Ad-hoc-Arbeitsgruppe

„Corporate Governance“

Verbandsanwalt Prof. DDr. Hans Hofinger

Ad-hoc-Arbeitsgruppe

Task Force „Europäische Aufsicht“

VDir. Dr. Rainer Borns
Mag. Silvia Liegl

INTERESSENVERTRETUNG

Europäische Interessenvertretung

Brüssel:
Grande Place,
Brüsseler Lokale



Europäische Vereinigung der Genossenschaftsbanken – Groupement

Die Vereinigung der Genossenschaftsbanken der EU (Groupement Européen des Banques Coopératives; siehe unter <http://www.eurocoopbanks.coop>) besteht seit dem Jahre 1970 und ist innerhalb der EU von den Gemeinschaftsorganen (EU-Kommission, Ministerrat, Europäisches Parlament, Wirtschafts- und Sozialausschuss) als offizieller Sprecher der Europäischen Genossenschaftsbanken anerkannt. Darüber hinaus ist es dem ÖGV im Rahmen des Groupements möglich, gemeinsam mit den anderen repräsentativen genossenschaftlichen Organisationen, die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den europäischen genossenschaftlichen Bankengruppen sowie die Förderung und Entwicklung der Genossenschaftsidee im Bankensektor im Allgemeinen sicherzustellen. Zu diesem Zweck gehört das Groupement zu den Gründungsmitgliedern des Ausschusses der Europäischen Kreditwirtschaft (EBIC), des Europäischen Zahlungsausschusses (EPC), des Europäischen Ausschusses für Banknormung (ECBS) sowie des Europäischen Beratenden Ausschusses zur Rechnungslegung (EFRAG).

Mit ihren rund 4.400 örtlichen Banken und 62.000 Bankstellen sind die Genossenschaftsbanken weitgehend in der gesamten erweiterten Europäischen Union tätig und spielen im Banken- und Finanzwesen eine bedeutende Rolle. Jede zweite Bank in Europa ist eine Genossenschaftsbank. Genossenschaftsbanken haben eine lange Tradition im Dienste ihrer 160 Millionen Kunden, insbesondere Verbraucher, Einzelhändler und mittelständische Unternehmen. Darüber hinaus bieten sie auch großen, internationalen Kunden ihre Dienste an. Die Genossenschaftsbanken Europas haben rund 49 Millionen Mitglieder, 160 Millionen Kunden, 746.848 Beschäftigte und einen durchschnittlichen Marktanteil von nahezu 20%.

Die Europäische Vereinigung ist einer der wichtigsten Verbände des europäischen Kreditwesens und ist der offizielle Vertreter des europäischen genossenschaftlichen Bankensektors in den EU-Gremien.

Aufgrund der Internationalisierung nicht nur der Wirtschaft, sondern auch des Rechts, ist es von immer größerer Bedeutung, unsere Verantwortung innerhalb der EU wahrzunehmen und schon auf der Stufe der europäischen Gesetzgebung mitzuarbeiten. Das Groupement leistet in



diesem Bereich Facharbeit und koordiniert darüber hinaus die Zusammenarbeit der genossenschaftlichen Verbände der Mitgliedstaaten. Die Tätigkeit im Groupement erfolgt in verschiedenen Arbeitsgruppen, in denen der ÖGV vertreten ist.

A. ARBEITSGRUPPE BANKRECHT

1. Reform der Europäischen Aufsichtsstruktur

Auf allen europäischen Ebenen wird derzeit die Thematik „Europäische Aufsichtsstruktur“ intensiv diskutiert. Die aktuelle Finanzmarktkrise hat gezeigt, dass die bestehenden Regulatorien und Aufsichtsstrukturen offenbar nicht ausreichen, um derartige Krisen zu bewältigen. Neben den bereits vorgeschlagenen regulatorischen Änderungen wird nun zusätzlich eine Reform der europäischen Aufsichtsbehörden zur Diskussion gestellt. Der Weltfinanzgipfel in Washington hat sich am 15.11. 2008 auf eine grundlegende Neuordnung der globalen Finanzmärkte verständigt.

Im Kern bekennen sich die 20 wichtigsten Industrienationen und Schwellenländer in dem Dokument zum Grundsatz einer effektiven Finanzkontrolle. Künftig sollen alle Finanzmärkte, Finanzprodukte und Finanzmarktteilnehmer einer Regu-

lierung oder angemessenen Überwachung unterworfen werden.

Die Europäische Union hatte bereits in Vorbereitung auf den Weltfinanzgipfel fünf Leitlinien für eine Reform der Finanzmärkte vorgeschlagen: Eine Stärkung des IWF, einheitliche Verhaltensregeln für Ratingagenturen, Überarbeitung der Bilanzierungsstandards, Aufsicht für alle Finanzsegmente und Verhaltensregeln für Bankmanager.

ÖGV spricht sich für Einrichtung von Aufsichtskollegien aus

Der ÖGV sieht die Einrichtung von Kollegien von beteiligten Aufsichtsbehörden (Colleges) für grenzüberschreitend tätige Gruppen als Fortschritt und unterstützt die Bemühungen um eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden.

Colleges bauen auf bestehenden Übereinkünften auf, erkennen die Vielfalt der nationalen Bankenaufsicht quer durch Europa an und gelten zudem als politisch realistisch.

ÖGV lehnt einheitliche europäische Aufsicht ab

Das Aufsichtsrecht und die Effizienz der Aufsicht sind unserer Ansicht nach von vielen nationalen realwirtschaftlichen Besonderheiten

geprägt, wie etwa unterschiedliches Kundenverhalten, unterschiedliche gesellschaftsrechtliche Ausgestaltungen bzw. Organisationsmodelle (Zentral / Dezentral, Genossenschaft/AG) etc.

Die zukünftige EU-Aufsichtsstruktur muss daher, um nicht wettbewerbsverzerrend zu wirken, dieser Vielfalt Rechnung tragen und diese in der täglichen Arbeit berücksichtigen können.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Bankrecht wurde eine Task Force eingerichtet, die Lösungsansätze zur Zukunft der europäischen Aufsicht erarbeitet hat. Neben zahlreichen Gesprächen mit den Europäischen Institutionen erging im Zuge dieser Arbeiten Anfang April ein Brief an die Europäische Kommission, in dem sich die EACB für eine Einrichtung von Aufsichtskollegien und eine Stärkung der Level 3-Ausschüsse (CEBS, CESR, CEIOPS) ausspricht.

Der ÖGV hatte in seinen Stellungnahmen eine einheitliche europäische Aufsicht stets abgelehnt. Es ist erfreulich, dass dies auf europäischer Ebene nun ähnlich gesehen wird und sich die gegenwärtige Entwicklung, wie vom ÖGV in zahlreichen Stellungnahmen gefordert, in Richtung Colleges bewegt.

Die G-20-Staaten haben Anfang April in London beschlossen, dass zur Stabilisierung des Finanzmarktes eine internationale Aufsichtsbehörde geschaffen werden müsse. Das Gremium solle gemeinsam mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) die wirtschaftlichen und finanziellen Risiken der Märkte identifizieren und notfalls entsprechende Maßnahmen vorschlagen.

2. Ausblick: Europäische Aufsicht – Bericht de Larosiére

Ein von EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso einberufenes Beratergremium um den ehemaligen Direktor des Internationalen Währungsfonds (IWF), Jacques de Larosiére, hat nun am 25.2.2009 seinen mit Spannung erwarteten Bericht vorgelegt. Die Experten regen die Schaffung eines „European Systemic Risk Council“ an, der aus dem erweiterten EZB-Rat und Vertretern einiger nationaler Finanzaufsichtsbehörden bestehen sollte.

Überarbeitung von Basel II

Die Experten fordern in ihrem Papier zudem eine gründliche Überarbeitung der Eigenkapitalrichtlinie „Basel II“. Die Eigenkapitalanforderungen an Banken müssten erhöht und die Regeln für außerbilanzielle Einheiten verschärft werden.

Stärkung der europäischen Überwachungskompetenzen

Insgesamt plädiert das Gremium für eine Stärkung der europäischen Kompetenzen bei der Überwachung der Finanzdienstleistungsindustrien.

De Larosiére möchte in seinem System der Europäischen Finanzaufsicht (ESFS) den europäischen Ausschüssen der Bankenaufsicht (CEBS), Wertpapieraufsicht (CESR) und Versicherungsaufsicht (CEIOPS) mehr Entscheidungskompetenzen einräumen und sie zu Behörden mit rechtlichen Befugnissen machen.

Frühwarnsystem

In dem Bericht wird zudem angeregt, dass die europäischen Staaten mit dem IWF zusammenarbeiten sollen, um ein „Frühwarnsystem“ zu schaffen, das die Politikverantwortlichen rechtzeitig im Falle systemischer Risiken im Finanzsystem alarmiert.

„Grundsätzlich ist die Krise deswegen entstanden, weil die Alarmglocken nicht ausreichend laut waren“, erklärte de Larosiére.

ÖGV begrüßt Ergebnisse des Berichts

Die EACB (Groupement) hat in einer ersten Stellungnahme die Ergebnisse des Berichtes begrüßt. Immerhin entwickelt sich die Lösung der europäischen Aufsichtsfrage in Richtung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden, was vom ÖGV in seinen Stellungnahmen immer wieder gefordert wurde.

Während einige EU-Parlamentarier die Reformabsichten als nicht weit reichend genug bezeichnen und eine ehrgeizigere Reform fordern, sieht die EACB das geplante System der Europäischen Finanzaufsicht (ESFS) als sehr ehrgeizigen und ein wenig verfrühten Schritt, der jede Menge rechtliche und praktische Fragen aufwirft.

3. Capital Requirements Directive (CRD)

Nach Fertigstellung des Vorschlages der Europäischen Kommission zur Capital Requirements Directive (CRD) liegt nun seit 14. November 2008 auch eine Textversion des Rates vor.

3.1. Own Funds – Hybridkapital

Die Eigenmitteldefinition der Mitgliedstaaten geht auf die Eigenmittelrichtlinie zurück; hybride Instrumente waren hingegen gemeinschaftsrechtlich bisher unregelt. Die gegenwärtigen Arbeiten der europäischen Institutionen und von CEBS haben unter anderem das Ziel, in Konsultation mit den europäischen Banken die Eigenmitteldefinition zu reformieren. Diese Entwicklungen wurden im Jahr 2008 auch aus österreichischer Sicht beobachtet, um die nationale Funding – Praxis beibehalten und wünschenswerte Änderungen fördern zu können.

Während der Gemeinschaftsgesetzgeber die Solvabilitätsbestimmungen mit der Richtlinie 2006/48/EG weit reichend reformiert hat, blieb die Definition der zur Deckung des Eigenmittelerfordernisses in Frage kommenden Kapitalbestandteile beinahe unberührt. In Art. 62 der Richtlinie 2006/48/EG ist diesbezüglich jedoch ein formelles Überprüfungsverfahren vorgesehen. Die Kommission hatte bis zum 1.1.2009 Vorschläge zur Harmonisierung der Eigenmitteldefinition auszuarbeiten. Unter Hinweis auf diese Bestimmung wurde der Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden CEBS damit beauftragt, quantitative und qualitative Analysen zu den in den Mitgliedstaaten verwendeten Eigenmitteldefinitionen und anerkannten Kapitalinstrumenten vorzunehmen. CEBS hat weiters untersucht, welche „neuen“ Eigenmittel in den Mitgliedstaaten von der Bankenaufsicht zugelassen werden.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollten für die künftigen Arbeiten der EU-Kommission zur Definition von Eigenmitteln dienen (zu den Details siehe ÖGV Jahresbericht 2007). Die Arbeitsgruppe Bankrecht war sich darüber einig, dass eine möglichst allgemeine Definition des Hybridkapitals anzustreben sei, um damit bestehende Emissionen weiterhin als Kernkapital nutzen zu können und eine

mögliche Entwicklung von derartigen Kapitalinstrumenten nicht übermäßig zu beschränken.

Genossenschaftsanteile weiterhin als Kernkapital anerkannt

Im vorliegenden Entwurf wird in den Erwägungsgründen nunmehr klargestellt, dass Genossenschaftsanteile unter den Begriff der „original own funds“ subsumierbar sind. Alle anderen Instrumente, die nicht nachrangige Rückzahlungsansprüche im Liquidationsfall enthalten und nicht am laufenden Verlust des Kreditinstituts teilnehmen, fallen in die Kategorie Hybridkapital. Somit ist klargestellt, dass Genossenschaftsanteile nicht als Hybridkapital gelten.

3.2. Pluralität von dezentralen Modellen wird Rechnung getragen Art. 3 CRD (Rabobank Klausel) wird allgemein anwendbar

Art. 3 CRD stellt die Grundlage für die Primärbankenkonsolidierung dar und war in den Vorarbeiten zur Neufassung der Richtlinie immer wieder Gegenstand von lebhaften Diskussionen. Art. 3 enthält als Stichtag den 15. Dezember 1977. Bis jetzt hatten nur zu diesem Stichtag bereits bestehende Bankengruppen die Möglichkeit, von den Vorteilen des Art. 3 Gebrauch zu machen. Der ÖGV und auch die Vertreter aus anderen Mitgliedstaaten argumentierten hier, dass die ins Auge gefasste Maßnahme kein „benefit“, sondern vielmehr eine zur Erreichung eines level playing fields notwendige Abänderung sei, durch die erst der Pluralität der dezentralen Modelle Rechnung getragen wird und in einer Form eine wettbewerbsneutrale Gleichstellung der Genossenschaftsbanken mit den Kommerzbanken erreicht würde.

3.3. Large Exposures

ÖGV erreicht, dass 0%-Gewichtung für Veranlagungen beim Zentralinstitut bestehen bleibt

Zu Art. 113/4/c, vormals Art. 113/3/n (0%-Gewichtung für Veranlagungen beim Zentralinstitut) hatte der ÖGV im Vorfeld auch schon im Rahmen der WKO eine Stellungnahme an die Europäische Kommission eingebracht und folgendermaßen argumentiert:

A. Arbeitsgruppe Bankrecht

1. Reform der Europäischen Aufsichtsstruktur
2. Ausblick: Europäische Aufsicht
3. Capital Requirements Directive (CRD)

B. Arbeitsgruppe Verbraucherpolitik

1. Verbraucherkreditrichtlinie
2. Finanzierungsdienstleistungen im Privatkundenbereich und Sektoruntersuchungen
3. Kundenmobilität bei Bankkonten
4. Weißbuch Hypothekarkredite
5. Financial Inclusion – Recht auf ein Bankkonto
6. Financial Education
7. EU-Sammelklagen – Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher
8. Richtlinienvorschlag über die Verbraucherrechte

C. Arbeitsgruppe Steuern

D. Arbeitsgruppe Rechnungslegung und Prüfung

- Seit Erlass der EU-Richtlinie für Großveranlagungen im Jahr 1994 gibt es die 0%-Gewichtung für Veranlagungen bei Zentralinstituten. Dies führt dazu, dass Veranlagungen beim Zentralinstitut durch die Großveranlagungsvorschriften de facto nicht beschränkt werden.
 - Weder in Europa noch in Österreich sind Fälle bekannt, bei denen es durch exzessive Nutzung von diesen Veranlagungen beim Zentralinstitut zu Ausfällen bzw. Zusammenbrüchen von Banken gekommen ist.
 - Ganz im Gegenteil werden heute Banken, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, sachgerechterweise verpflichtet, Liquidität beim Zentralinstitut zu veranlagen. Die Sinnhaftigkeit hat jüngst die Europäische Kommission im Liquiditätsreserveverfahren ausdrücklich anerkannt. In den Schriftsätzen wurde von der Kommission die Liquiditätspoolbildung in den dezentralen, genossenschaftlichen Sektoren als notwendig und nützlich anerkannt.
 - Diese sektorintern gehaltene Liquidität hat auch in der derzeitigen Krise auf den Geld- und Kapitalmärkten und den nunmehrigen Liquiditätsengpässen im Interbankverkehr (US-Subprime-Folgen) dazu geführt, dass die Mitglieder der dezentralen Sektoren vielfach nicht betroffen sind und daher weiterhin die Bevölkerung vor Ort mit Bankdienstleistungen versorgen können.
 - Wenn nunmehr die Europäische Kommission vorschlägt, diese sektorinterne Liquiditätshaltung zu beschränken, wird ohne ersichtlichen Grund dieses stabile, jahrzehntelang erprobte und jetzt in der Weltwirtschaftskrise standhaltende System gefährdet.
Es gibt eine Vielzahl von guten wirtschaftlichen Gründen, aus denen die Mitglieder eines dezentralen Verbundes Veranlagungen beim Zentralinstitut halten:
 - a) Haltung der Liquiditätsreserve zur Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität
 - b) Veranlagung der bankeigenen freien Liquidität beim Zentralinstitut zur Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität und zur Sicherung des Liquiditätsstatus des gesamten Verbundes
 - c) Zeichnung von Bankenschuldverschreibungen des Zentralinstituts (Zweck siehe b), um das Zentralinstitut mit Liquidität auszustatten
 - d) Zeichnung von Anteilen am Zentralinstitut, um die Gewährung der Zentralinstitutionsfunktion dauerhaft sicherzustellen
 - e) Abschluss von außerbilanzmäßigen Geschäften (Hedges, Swaps) zum Zweck der Risikominimierung der einzelnen Banken. Da alle Mitglieder ihre Sicherungsgeschäfte mit dem Zentralinstitut abschließen, ist auch ein Risikoausgleich im gesamten Verbund möglich, um damit am Kapitalmarkt handelbare Größenordnungen einzelner Geschäfte zu schaffen
 - f) Durch die Größe des Zentralinstituts wird dem Verbund der Zugang zum internationalen Kapitalmarkt ermöglicht. Über das Zentralinstitut wird dem Verbund bzw. jeder einzelnen Bank ermöglicht, im Fall des Liquiditätsbedarfes am Kapitalmarkt Liquidität aufzunehmen. Gleiches gilt für eine eventuelle Beschaffung von Eigenmitteln für den Verbund über den internationalen Kapitalmarkt
 - g) Zur Verfügung stellen von Sicherheit zur Durchführung des Zahlungsverkehrs
 - h) Zur Verfügung stellen von Sicherheit zur Durchführung von Börsengeschäften
 - i) Zur Verfügung stellen von Sicherheit zur Teilnahme am EZB Tender-Verfahren
 - j) Zur Verfügung stellen von Sicherheit, um das FX-Risiko aus Kundengeschäften zu handeln und im Verbund einen Risikoausgleich zu ermöglichen
 - k) Veranlagung beim Zentralinstitut zur Erfüllung der Mindestreservevorschriften der OeNB
 - l) Übernahme von Kreditanteilen (Konsortialkredite) und damit aliquote Kreditvergabe an bonitätsstarke corporates, an die sonst aufgrund der Größe der Primärbanken keine Finanzierung möglich wäre.
- Die Ausnahme für Bankengruppen, die im Rahmen der Eigenmittelberechnung einem

verbundinternen institutionellen Sicherungssystem angehören (Intra group exposures, Art. 80 Abs. 8 CRD), ersetzt die heutige Regelung nicht.

- a) Erstens sind nicht alle dezentralen Sektoren in einem derartigen System organisiert. Für diejenigen Bankengruppen wäre dann die Stabilität gefährdet.
- b) Zweitens wäre es nicht sachgerecht, für die Frage der Großveranlagungsgrenze Druck in eine bestimmte Organisationsstruktur auszuüben.
- c) Drittens geht es bei der Großveranlagung im Übrigen – wie CEBS selbst hervorstreicht – nicht um die Intention von Basel II, das Risikomanagement für das Kredit-Portefeuille zu regulieren. Es sind daher die beiden Regelungen auch hinsichtlich der Gewichtung auseinanderzuhalten.

Aus den oben angeführten Gründen a - k ergibt sich daher, dass eine Reduktion der Interbank Exposures massive negative wirtschaftliche Auswirkungen hätte. Daher ist die Beibehaltung der 0%-Gewichtung von Großveranlagungen bei Zentralinstituten sachgerecht und unter dem Gesichtspunkt der Finanzmarktstabilität sogar dringend geboten.

Diese Argumentation des ÖGV wurde im Vorfeld von der EACB in ihrem Positionspapier aufgegriffen und in der Diskussion von den anderen Mitgliedstaaten ebenfalls ausdrücklich gewünscht oder zumindest unterstützt.

Schließlich ist es gelungen, mit Art. 113/4/d die 0%-Gewichtung in dezentralen Sektoren wieder hineinzureklamieren und somit für die Zukunft zu erhalten.

ÖGV erreicht Klarstellung, dass auch Beteiligungen ebenfalls von 0%-Gewichtung erfasst sind

Zu Art. 113/4/c hatte der ÖGV eine ausdrückliche Festschreibung der Tatsache gefordert, dass auch Beteiligungen von der 0%-Gewichtung erfasst sind. Im Wortlaut waren anstelle von „participations and other kinds of holdings“ nach wie vor nur „exposures“ erwähnt. Diese

Situation hat sich nun durch den neuen Wortlaut im aktuellen Dokument des Rates vom 14.11. verbessert, da der Art. 113/4/d eine Art Legaldefinition des Begriffs „exposures“ beinhaltet (vgl. „asset items constituting claims on and other exposures (...) including participations or other kind of holdings“) und durch diese Definition eine Verbindung zu Art. 113/4/c hergestellt wird.

Daraus lässt sich ableiten, dass nun auch Beteiligungen von der Konzernregelung erfasst sind.

Neue Sonderbestimmung im Interesse kleinerer Banken

Aufgrund der Streichung der Begünstigungen im Interbankengeschäft wurde im Interesse kleinerer Banken eine Sonderbestimmung neu eingeführt (Art. 111 CRD), die für die Begrenzung des Interbankengeschäfts neben der 25% Grenze auch den absoluten Betrag von 150 Mio. € vorsieht.

B. ARBEITSGRUPPE VERBRAUCHERPOLITIK

In der Europäischen Union wird dem Verbraucherschutz derzeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dies auch mit gutem Grund: Mit dem Zusammenwachsen der Nationalstaaten und den damit in vielen Bereichen verbundenen Harmonisierungen gehen viele vertraute und gewohnte Lebensabläufe verloren. Daher versucht die EU-Kommission zu Recht, die besonders schutzwürdigen betroffenen Marktteilnehmer vor Übervorteilung durch den freien Markt zu schützen.

Leider ist immer öfter die Tendenz zu erkennen, umfassende, voll harmonisierende Regelungswerke auf EU-Ebene zu schaffen, die bei den Banken im Verhältnis zum Nutzen für die Verbraucher nicht nur völlig unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen, sondern darüber hinaus auch für Verbraucher oft nachteilige Regelungen beinhalten.

Der ÖGV war im Jahr 2008 durch Mag. Silvia Liegl in der Arbeitsgruppe Verbraucherpolitik vertreten. Aus dem Bereich der Arbeitsgruppe „Verbraucherpolitik“ ist thematisch Folgendes zu berichten:

1. Verbraucherkreditrichtlinie

Anfang des Jahres wurde die Verbraucher-kreditrichtlinie nach jahrelangen Diskussionen beschlossen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht. In entscheidenden Punkten konnte eine Entschärfung der überzogenen geplanten Regelungen erzielt werden (vgl. JB 2007, 57ff).

Die Mitgliedstaaten haben nun die Richtlinie bis Juni 2010 in nationales Recht umzusetzen. Trotz der Verbesserung des ursprünglichen Vorschlages in bestimmten entscheidenden Punkten sieht die Kreditwirtschaft in der nunmehr beschlossenen Regelung immer noch eine Verbürokratisierung des Verbraucherkredits, der einen unverhältnismäßigen Mehraufwand für die Kreditgeber darstellt. In der bevorstehenden österreichischen Diskussion wird der ÖGV daher darauf achten, dass die Verbraucherkreditrichtlinie möglichst praxisgerecht umgesetzt und ein „Gold Plating“ vermieden wird.

2. Finanzdienstleistungen im Privatkundenbereich und Sektoruntersuchung

EU anerkennt Bedeutung der Genossenschaftsbanken

Das Europäische Parlament hat am 5. Juni zwei sehr positive Stellungnahmen zu Genossenschaftsbanken abgegeben. In ihrer Sektoruntersuchung zum Retail-Bankgeschäft war die EU-Kommission 2007 noch davon ausgegangen, dass bestimmte Aspekte der Kooperation zwischen dezentral vernetzten Banken den Wettbewerb beschränken und den Eintritt neuer Marktteilnehmer verhindern könnten.

Nun hat das Europäische Parlament in zwei Berichten hervorgehoben, wie wichtig dezentrale genossenschaftliche Bankengruppen für die Regionen sind und dass ihre Existenz vielerorts überhaupt erst einen Wettbewerb im Bankgeschäft ermöglicht. Auch ihr Beitrag zur europäischen sozialen Marktwirtschaft und zur Stabilität des Finanzsystems wurde gewürdigt. Dies ist eine klare Botschaft an die Europäische Kommission, die künftig mit Sicherheit in die Bewertungen zum Retail-Bankgeschäft mit einfließen wird. Die Europäische Kommission hat bereits im

letzten Jahr das Grünbuch „Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt“ herausgegeben, in dem sie erwägt, einen europaweiten Finanzbinnenmarkt für Verbraucher zu schaffen.

Grünbücher laden alle interessierten Kreise zur Stellungnahme ein. Nach einer ausgiebigen Stellungnahme der Wirtschaft sowie der Verbraucherverbände war es nun auch am Europäischen Parlament, seine Position zu finden. Für die EVP-ED Fraktion wurde Othmar Karas zum Berichtsersteller betreffend die Retail-Finanzdienstleistungen ernannt.

2.1. Bericht EU-Abgeordneter Othmar Karas (Retail Banking)

Der Bericht von Othmar Karas für die Positionierung des Parlaments enthält im Wesentlichen eine ausgewogene Strategie, um den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr im Finanzdienstleistungssektor zu erhöhen und damit Privatkunden den Zugang zu mehr und besseren Finanzprodukten zu ermöglichen.

Die wichtigsten, für unseren dezentralen Sektor besonders relevanten Ansätze:

Gleich zu Beginn reduziert der Bericht die Erwartungen auf ein realistisches Maß: Visionen davon, dass die Verbraucher von Spanien nach Schweden den besten Kredit oder das beste Vorsorgeprodukt suchen, seien eine Utopie. Die Verbraucher bevorzugen aufgrund kultureller, sprachlicher und sozialer Faktoren lokale Anbieter, die Bank „ums Eck“. Retail business is local business.

Aufgrund der unterschiedlichen Traditionen und Standards in den Mitgliedstaaten entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen einer möglichst weitgehenden Harmonisierung einerseits und der Wahrung nationaler Verbraucherschutzstandards andererseits. Die europäische Gesetzgebung für einen Verbrauchermarkt sei daher äußerst heikel. Der Bericht betont, dass eine effektive Selbstregulierung der Kreditwirtschaft jeder zwingenden Regelung vorzuziehen sei.

Eine Grundvoraussetzung für ein Mehr an günstigeren Angeboten sei ein effektiver europä-

weiter Wettbewerb, der aber eine große Anzahl an Marktteilnehmern voraussetze. Der Bericht erinnert daran, dass die pluralistische Struktur des EU-Bankenmarktes, auf dem die Banken nach Maßgabe ihrer Geschäftsziele unterschiedliche Rechtsformen annehmen können, einen Vorteil für die europäische Wirtschaft darstelle. Der Bevorzugung einer Gesellschaftsform, nämlich der AG, wird dadurch eine klare Absage erteilt.

Der Karas-Bericht, der also die Koexistenz verschiedener Anbieter in der EU mit ihren unterschiedlichen Rechtsformen und Geschäftsmodellen sowie deren Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems und zur europäischen sozialen Marktwirtschaft würdigt, wurde am 5. Juni vom Europäischen Parlament angenommen. Seine Verabschiedung bedeutet eine klare Vorgabe an die Europäische Kommission, welche Prioritäten zu setzen sind.

2.2. Bericht EU-Abgeordneter Gianni Pittella (Sektoruntersuchung)

In dem ebenfalls am 5. Juni im Plenum verabschiedeten Bericht des italienischen Abgeordneten Gianni Pittella unterstreicht das Europäische Parlament die Vorteile der Zusammenarbeit von Kreditinstituten in dezentralen Netzwerken für Wirtschaft und Verbraucher in den Regionen.

War die Europäische Kommission in ihrer Anfang 2007 veröffentlichten Sektoruntersuchung zum Retail-Bankgeschäft davon ausgegangen, dass bestimmte Aspekte der Kooperation zwischen dezentral vernetzten Banken den Wettbewerb beschränken und den Eintritt neuer Marktteilnehmer verhindern könnten, so vertritt das Parlament in seinem Bericht eine andere Auffassung:

Die Zusammenarbeit zwischen den Banken, so heißt es dort, zwischen Kreditinstituten in dezentralisierten Netzwerken beispielsweise, habe auch Vorteile für die Wirtschaft und die Verbraucher.

Sparkassen, Genossenschaftsbanken und andere Kreditinstitute leisten einen wichtigen Bei-

trag zur Finanzierung der lokalen Wirtschaft und zur Erschließung des endogenen Potenzials der Regionen und erleichtern den Zugang zu den Finanzdienstleistungen für alle Verbraucher.

Pluralistisch ausgerichtete Bankmärkte und die Vielfalt der Anbieter in der EU seien Voraussetzungen für den Wettbewerb im Bankwesen, sofern es keine Wettbewerbsverzerrung gebe und allen Marktteilnehmern gleiche Wettbewerbsbedingungen garantiert würden.

Aus diesen Gründen sei eine sorgfältige Analyse und ein unvoreingenommenes Vorgehen der Kommission erforderlich, heißt es im Pittella-Bericht. Auch hier bedeutet die Verabschiedung des Berichts im Plenum des Europäischen Parlaments am 5. Juni eine klare Vorgabe an die Kommission, die künftig in deren Bewertung des Retail-Bankenmarkts einfließen sollte.

Die Beschlüsse des Europäischen Parlaments zum Retail-Bankgeschäft in Europa sind zu begrüßen. Die Parlamentarier stellten im am 5.6.2008 verabschiedeten Pittella-Bericht zur Sektoruntersuchung ausdrücklich fest, dass Genossenschaftsbanken einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der lokalen Wirtschaft, zur Erschließung des regionalen Entwicklungspotenzials und zum Zugang zu den Finanzdienstleistungen für alle Verbraucher leisten.

Das Europäische Parlament unterstreicht auch die Vorteile der Zusammenarbeit von Kreditinstituten in dezentralen Netzwerken für Wirtschaft und Verbraucher in den Regionen. Die EU-Kommission war in ihrem im Jänner 2007 veröffentlichten Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung im Retail-Bankgeschäft davon ausgegangen, dass bestimmte Aspekte der Kooperation zwischen dezentral vernetzten Banken den Wettbewerb beschränken und den Eintritt neuer Marktteilnehmer verhindern könnten.

Die EU-Parlamentarier sind laut Bericht dagegen der Überzeugung, dass eine sorgfältige Analyse und ein unvoreingenommenes Vorgehen der EU-Kommission erforderlich ist.

In dem am selben Tag verabschiedeten Karas-Bericht (siehe oben) zum Finanzdienstleis-

tungsmarkt für Privatkunden wird die Koexistenz verschiedener Anbieter in der EU mit ihren unterschiedlichen Rechtsformen und Geschäftsmodellen sowie deren Beitrag zur europäischen sozialen Marktwirtschaft und zur Stabilität des Finanzsystems gewürdigt.

Die Bewertung des Europäischen Parlaments zeigt, dass man in EU-Europa erkannt hat, wie wichtig dezentrale genossenschaftliche Bankengruppen für die Regionen sind und dass ihre Existenz vielerorts überhaupt erst den Wettbewerb im Bankgeschäft ermöglicht. Dies ist eine klare Botschaft, die künftig auch in die Bewertungen der Europäischen Kommission zum Retail-Bankenmarkt einfließen sollte. Es ist erfreulich, dass sich mit den Parlamentsbeschlüssen diese wichtige Erkenntnis Schritt für Schritt in Brüssel durchsetzt.

3. Kundenmobilität bei Bankkonten

Das Kabinett von Kommissar Mc Creevy bat die EBIC (European Banking Industry Committee) Mitgliedsorganisationen im Jänner 08 zu einem Treffen, um das weitere Vorgehen hinsichtlich „Single Market Review“ zu besprechen.

Betreffend die Kontenmobilität ersuchte der Kommissar die Bankenindustrie, bis Mitte 2008 einen Code of Conduct (also einen freiwilligen Verhaltenskodex mit gemeinsamen Grundsätzen) zu erstellen, der Konsumenten beim Bankwechsel innerhalb eines EU-Mitgliedstaates unterstützen soll.

Selbstbindung statt Richtlinie

Nach diesem Meeting beschlossen die EBIC Mitglieder, eine Task Force zum Thema Kontenmobilität einzusetzen, um den Anforderungen der Kommission gerecht zu werden. Die Mitglieder kamen von der finnischen OP Bank, DZ Bank, Crédit Agricole und dem BVR. Im März 2008 präsentierte die Task Force erstmals ihre Präferenzen für die Lösung des Problems, nämlich primär die Erstellung nationaler Codes of Conduct. Als zweitbeste Lösung erschien ihnen ein Europäischer Code of Conduct und am wenigsten wollten sie naturgemäß eine Richtlinie. Die Task Force erzielte Einigkeit in folgenden Punkten:

- Man wollte zwar den Kunden vollständig und umfassend informieren, aber in den festgeschriebenen guidelines nur das Minimum festlegen.
- Rücksichtnahme auf nationale Besonderheiten, kein one-size-fits-all approach
- Die Europäischen Bankenverbände sollten diese Prinzipien unterzeichnen und dafür bei ihren Mitgliedsbanken und nationalen Verbänden Werbung machen
- Einmal angenommen, sollten die allgemeinen Regeln auf nationaler Ebene flexibel und die nationalen Besonderheiten berücksichtigend umgesetzt werden
- Implementierung der Prinzipien ab 1.11.2009
- Schließungsgebühren sollten dennoch aufrecht bleiben (unter Bezugnahme auf die PSD).

Außerdem wurde angedacht, eine Präambel zu inkludieren, die die Umstände dieser Initiative erklären sollte und auch die Unterschiede in nationalen Rechtsordnungen. Außerdem wollte man in der Präambel die Enttäuschung der Bankenindustrie darüber zum Ausdruck bringen, dass die Kommission kein Impact Assessment durchgeführt hat, bevor die Bankenindustrie zum Handeln aufgefordert wurde.

Am 30. April fand dann ein Treffen mit den Kabinetten von Mc Creevy und Kuneva statt, bei dem die Expertengruppe Bericht erstatten musste.

Die Vertreter des Kabinetts Mc Creevy machten klar, dass die Arbeit der Task Force bis jetzt zu unpräzise war und die Kommission sich gezwungen sehe, selbst gesetzgeberisch tätig zu werden, sollte die Task Force bis Herbst 2008 keine brauchbaren Ergebnisse liefern.

Nach diesem Treffen entschied die EBIC Task Force, innerhalb der Task Force eine kleine study group einzusetzen, um zu sehen, ob von einem rechtlichen und technischen Blickwinkel aus für die Bankenindustrie überhaupt die Möglichkeit einer von der Kommission gewünschten Lösung bestehe. Alle rechtlichen und technischen Hindernisse wurden geprüft.

In all diesen Diskussionen hat der ÖGV im Rahmen des Groupements sowie im Rahmen der

Bundeskreditsparte wiederholt darauf hingewiesen, dass in Österreich die angestrebten Möglichkeiten bereits bestehen.

Im Herbst 2008 schließlich lagen für die Kommission zufriedenstellende fertige Ergebnisse vor. Die gemeinsamen Prinzipien finden auf Girokonten und damit in Zusammenhang stehend auf wiederkehrende Lastschriften, Daueraufträge und Überweisungen Anwendung. Die Banken müssen einem Kunden, der einen Kontenwechsel wünscht, Informationen (Fristen, Zuständigkeiten der alten und neuen Bank) zukommen lassen. Der Kunde soll die Möglichkeit haben, die „neue“ Bank als primären Ansprechpartner (primary point of contact) für den Kontowechsel auszuwählen. Daraufhin muss die neue Bank alle nötigen Schritte wie Kontaktaufnahme mit der alten Bank, Eröffnen eines Kontos, Transfer von Daueraufträgen auf das neue Konto etc. veranlassen. Grundsätzlich müssen alle Serviceleistungen der „alten“ und der „neuen“ Bank kostenlos zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, das Konto war weniger als ein Jahr geöffnet oder der Kunde verlangt besondere Dienstleistungen.

Erfolg für die Bankenindustrie

Die nationalen Bankenverbände überwachen die Einhaltung des Verhaltenskodex, wobei nach einem Jahr eine Überprüfung der Einhaltung durch eine unabhängige Stelle (unabhängige Einrichtung, unabhängiger Berater, Gremium mit Einbeziehung von Konsumentenschutzorganisationen) erfolgen wird.

Das Absehen der Kommission von einer Richtlinie und der für alle Mitgliedstaaten rechtlich akzeptable freiwillige Verhaltenskodex stellt einen großen Erfolg des ÖGV im Rahmen der Arbeitsgruppe Verbraucherpolitik der EACB dar.

4. Weißbuch Hypothekarkredite

Dass für die meisten EU-Bürger ein Hypothekarkredit die größte Investitionsentscheidung ihres Lebens darstellt, ist unbestritten. Da sich das Volumen der ausstehenden Hypothekarkredite für private Wohnbauten auf fast 47% des BIP der EU beläuft, ist die Integration der EU-Hypothekarkreditmärkte natürlich von großer Bedeutung für eine größere Effizienz der EU-Gesamtwirtschaft.

Ende 2007 hat die Europäische Kommission bereits ihr Weißbuch über Hypothekarkredite veröffentlicht. Dieses schlägt zwar keine legislative Initiative explizit vor, allerdings kündigte die Kommission weitere Analysen und Folgenabschätzungen an, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt Rechtsvorschriften zu erlassen.

ÖGV plädiert für Kosten/Nutzen Analyse

Der ÖGV hat in seinen Stellungnahmen eine individuelle Folgenabschätzung durch die Europäische Kommission begrüßt, die hinsichtlich jeder Maßnahme auch eine Kosten Nutzen Analyse beinhaltet. Wiederholt hat der ÖGV darauf hingewiesen, dass nähere Untersuchungen erforderlich wären, ob die bessere Vergleichbarkeit von Produkten oder die Erweiterung der Produktpalette wirklich in so hohem Maße dazu beiträgt, die Kundenmobilität im Bereich der Hypothekarkredite zu erhöhen. Vielmehr sei zu befürchten, dass die geplanten Maßnahmen nur hohe Kosten verursachen und die Kunden diese größte Investitionsentscheidung ihres Lebens doch wieder so treffen wie gewohnt: Bei der „Bank nebenan“.

Zudem zeigen Erfahrungen in diesem Bereich, dass die Gründe für eine Kreditaufnahme außerhalb des Einzugsbereiches der Kunden sehr oft in deren mangelnder Bonität liegen, in der Hoffnung, dass die Banken dies nicht sehen, was wiederum zu einer generellen Zurückhaltung von Banken geführt hat, Kunden außerhalb ihres Einzugsbereiches zu finanzieren. An dieser Risikoeinschätzung kann auch durch Regulierungen der Aufsicht nichts geändert werden. Dazu hat sich gezeigt, dass die Hemmnisse für die Inanspruchnahme von grenzüberschreitenden Hypothekarkrediten im Bereich der fremden Sprache oder Kultur bzw. dem fehlenden persönlichen Kontakt mit einem Berater liegen. Auf derartige Hindernisse haben regulative Maßnahmen aber keinen Einfluss. All jene Bedenken hat der ÖGV gegenüber der Kommission immer wieder artikuliert. Es ist als Erfolg zu werten, dass nach dem Weißbuch nun einige Studien in Auftrag gegeben wurden, bevor man über neue Rechtsvorschriften diskutiert. Die Studien betreffen vor allem die Bereiche Kreditregister, vorvertragliche Informationen, effektiver Jahreszins, verantwortliche Kreditvergabe, vorzeitige Rückzahlung, Europäisches Standardisiertes Merkblatt (ESIS) und Analyse des EU-Marktes für Kreditvermittler.

5. Financial Inclusion – Recht auf ein Bankkonto

Im Mai 2008 fand eine Konferenz zu dieser Problematik in Brüssel statt. Die Europäische Kommission legte die Problematik der „Financial Exclusion“ dar, also die Problematik des Ausgeschlossen-Seins von Finanzdienstleistungen. Eine gewisse soziale Problematik besteht dadurch, dass in den neuen EU-Mitgliedstaaten teilweise die Hälfte der Bevölkerung kein Bankkonto hat. Die Generaldirektion „Employment“ sprach sich daher für ein „Recht auf ein Bankkonto“ aus, das zudem auch noch spesenfrei sein sollte. Die Generaldirektion Binnenmarkt sprach sich dagegen aus. Kommissar Mc Creevy hat eine unverbindliche Empfehlung an den Finanzsektor vorgeschlagen. Im Zuge dieser Konferenz wurde auch hervorgehoben, dass die Genossenschaftsbanken als Regionalbanken seit über hundert Jahren einen Beitrag zur Lösung dieses Problems leisten.

6. Financial Education

Die Europäische Kommission war lange damit befasst, eine Expertengruppe zu diesem angesichts der Finanzkrise nun noch aktuellerem Thema zu bilden.

Die EACB (Groupement) ist in der Expertengruppe vertreten. Im Europäischen Parlament wird derzeit ein Initiativbericht dazu verhandelt. Auch die Europa-Abgeordneten fordern darin die Europäische Kommission auf, Programme im Bereich der finanziellen Allgemeinbildung zu entwickeln. Sie betonen die Rolle des privaten Sektors bei der Aufbereitung und Vermittlung des Wissens über den Finanzbereich, fordern aber auch die Mitgliedstaaten dazu auf, in den Schulen und Universitäten Schwerpunkte in diesem Bereich zu setzen.

7. EU Sammelklagen – Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher

Im November hat die Europäische Kommission ein Grünbuch zu kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher ver-

öffentlicht. In einem Konsultationsverfahren sollten die Marktteilnehmer außerdem Rückmeldung zu 10 von der Kommission erarbeiteten Benchmarks geben. Während sich die Konsumentenschutzorganisationen naturgemäß für den Sammelklagemechanismus und die Benchmarks ausgesprochen haben, sieht die Industrie die Ausarbeitung von Benchmarks als verfrüht an, da die Kommission auch 2 Studien betreffend die Effizienz von bestehenden Klagemechanismen in Auftrag gegeben hat. Sie weist auf die Notwendigkeit der Abwendung einer Klageflut hin und hält dies in den Benchmarks der Kommission für zu wenig berücksichtigt.

ÖGV gegen Amerikanisierung der Klagekultur

Der ÖGV hat in diesen Konsultationsprozessen immer wieder angemerkt, dass die beabsichtigte EU Verbraucher-Sammelklage der deutschen Rechtstradition widerspricht, wonach der Geschädigte seine Ansprüche selbst geltend machen muss. Der ÖGV sieht eine gewisse Gefahr des Missbrauchs darin, Verbänden oder gar einzelnen Anwälten die Möglichkeit einzuräumen, Forderungen für eine gesamte Gruppe der Gesellschaft öffentlich geltend zu machen. Dies sei zwingend mit der Gefahr verbunden, dass Klagen weniger im Interesse der Betroffenen als vielmehr im wirtschaftlichen Interesse derjenigen liegen, die sie vertreten. Zudem kritisiert der ÖGV in seinen Stellungnahmen, dass die rechtspolitische Diskussion einer Anspruchsdurchsetzung mittels „Sammelklage“ sehr stark aus dem Blickwinkel des Konsumentenschutzes betrieben werde. Solange keine Sammelklagen gegen den VKI (etwa wegen falscher Konsumenteninformation) oder gegen Konsumenten eingebracht werden, sind Unternehmen bzw. die Wirtschaft die Hauptbetroffenen des Phänomens „Sammelklage“.

Gefahr der Klagsmaschinerie

Tatsache ist, dass das System der class action in den USA eine regelrechte Klagsmaschinerie in Gang gesetzt hat. Eigenwirtschaftliche Anreize für Verbände und Rechtsanwälte haben zu einer hohen Missbrauchsanfälligkeit des amerikanischen Verfahrensrechts geführt. Abgesehen von den der US-Wirtschaft durch die Massenklagen entstehenden jährlichen Belastungen von geschätzten 250 Mrd. US \$ ist hier der möglicher-

weise noch bedeutendere Imageverlust der verklagten Wirtschaftsunternehmen anzuführen. Nicht selten werden Wirtschaftsunternehmen medienwirksam an den Pranger gestellt, bevor überhaupt ein offizielles Verfahren eingeleitet wird.

Prozessökonomische Vorteile fraglich

Auch die zuweilen angeführten prozessökonomischen Vorteile von Sammelklagen bestehen nicht. Die einheitliche Entscheidung über eine abstrakte Sach- oder Rechtsfrage ersetzt nicht die erforderlichen Folgeprozesse, in denen die individuellen Schadensfragen des Einzelnen mit demselben Aufwand eines Individualprozesses zu klären sind.

Auswirkungen auf die Preisgestaltung und Missbrauchsgefahr

Wirtschaftlich nicht unbeachtet bleiben können die Auswirkungen auf die Preisgestaltung von Produkten und Dienstleistungen. Die amerikanischen Erfahrungen mit Sammelklagen belegen, dass diese oftmals missbraucht werden, um die Wirtschaft mit ungerechtfertigten und maßlos überzogenen Forderungen zu belasten. Dies wird vom Unternehmer in die Preiskalkulation einbezogen.

Aus all diesen Gründen sieht der ÖGV die Rolle der EU weiterhin abwartend.

Nationale gerichtliche Rechtsbehelfe, verknüpft mit alternativen Streitbeilegungsverfahren, bieten Rechtsschutz für Verbraucher mit Massenforderungen. Da die Mediationsrichtlinie bis zum Jahr 2011 umgesetzt werden muss (Berichterstattung der Kommission über ihre Anwendung 2016) und die europäische Verordnung für geringfügige Forderungen ab dem 1. Jänner 2009 gilt, sollte man abwarten, bis mehr Informationen über die Wirkung der nationalen Maßnahmen und der EU-Maßnahmen, die in Kraft sind, zur Verfügung stehen.

8. Richtlinienvorschlag über die Verbraucherrechte

Im Herbst legte die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag über Rechte der Verbraucher vor. Die vorgeschlagene Verbraucherrechtsrichtlinie fasst vier bestehende EU-Richt-

linien in einem Regelwerk zusammen: Die Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln, die Richtlinie über Haustürgeschäfte, die Richtlinie über Verbrauchsgüterkauf und Garantien und die Fernabsatzrichtlinie. Die neue Richtlinie betrifft Verträge über den Kauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern und zielt auf eine Vollharmonisierung ab. Der ÖGV hat in seiner Stellungnahme in einzelnen Punkten (etwa Definition Fernabsatzvertrag, Ausnahme vom Widerrufsrecht, Risikoübergang) auf Probleme in der Umsetzung hingewiesen.

C. ARBEITSGRUPPE STEUERN

Der ÖGV war im Jahr 2008 in den Arbeitsgruppen „Taxation“ sowie „Accounting und Auditing“ durch Mag. Franz Groß vertreten.

Auf dem Arbeitsprogramm der Arbeitsgruppe „Taxation“ standen im Jahr 2008 die Überarbeitung der Mehrwertsteuer-Richtlinie und die Verordnung über die Definition von Finanzdienstleistungen. Letztere bringt eine Klarstellung für die Anwendung der Richtlinie hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Beurteilung von Bankdienstleistungen.

Aus österreichischer Sicht ist eine Änderung der Richtlinien-Neudefinition des Zusammenschlusses von Banken nicht von Nachteil, da beispielsweise dieser Punkt im Rahmen der innerstaatlichen Richtlinien bereits sehr großzügig ausgelegt wird.

Die Tätigkeit im Rahmen der Arbeitsgruppe bei der EU-Kommission (Abteilung Steuern) zur Überarbeitung der EU-Zinsenrichtlinie umfasst, die vorgeschlagenen Änderungen zur Ausweitung der Richtlinien auf ihre Umsetzungsmöglichkeit und Zweckmäßigkeit hin zu beurteilen.

Die Hauptkritik richtet sich dabei auf Einbeziehung von Dividendenzahlungen, die Aufspaltung der Erträge bei Gemeinschaftskonten, die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten der Zinszahlungen anhand der 3. Geldwäscherichtlinie sowie auf die Anwendung des sogenannten „look through principles“ z.B. bei Stiftungen, Kapitalgesellschaften und Trusts. In der Diskus-

sion sowie in schriftlichen Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass die beabsichtigten Änderungen zum Teil überschießend und mit einem enormen Verwaltungsaufwand bzw. Haftungsrisiko verbunden sind.

Die Teilnahme an der Arbeitsgruppe sichert uns die Chance, bereits beim Entwurf von Richtlinienänderungen auf negative Auswirkungen hinzuweisen und auf Entwicklungen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt reagieren zu können.

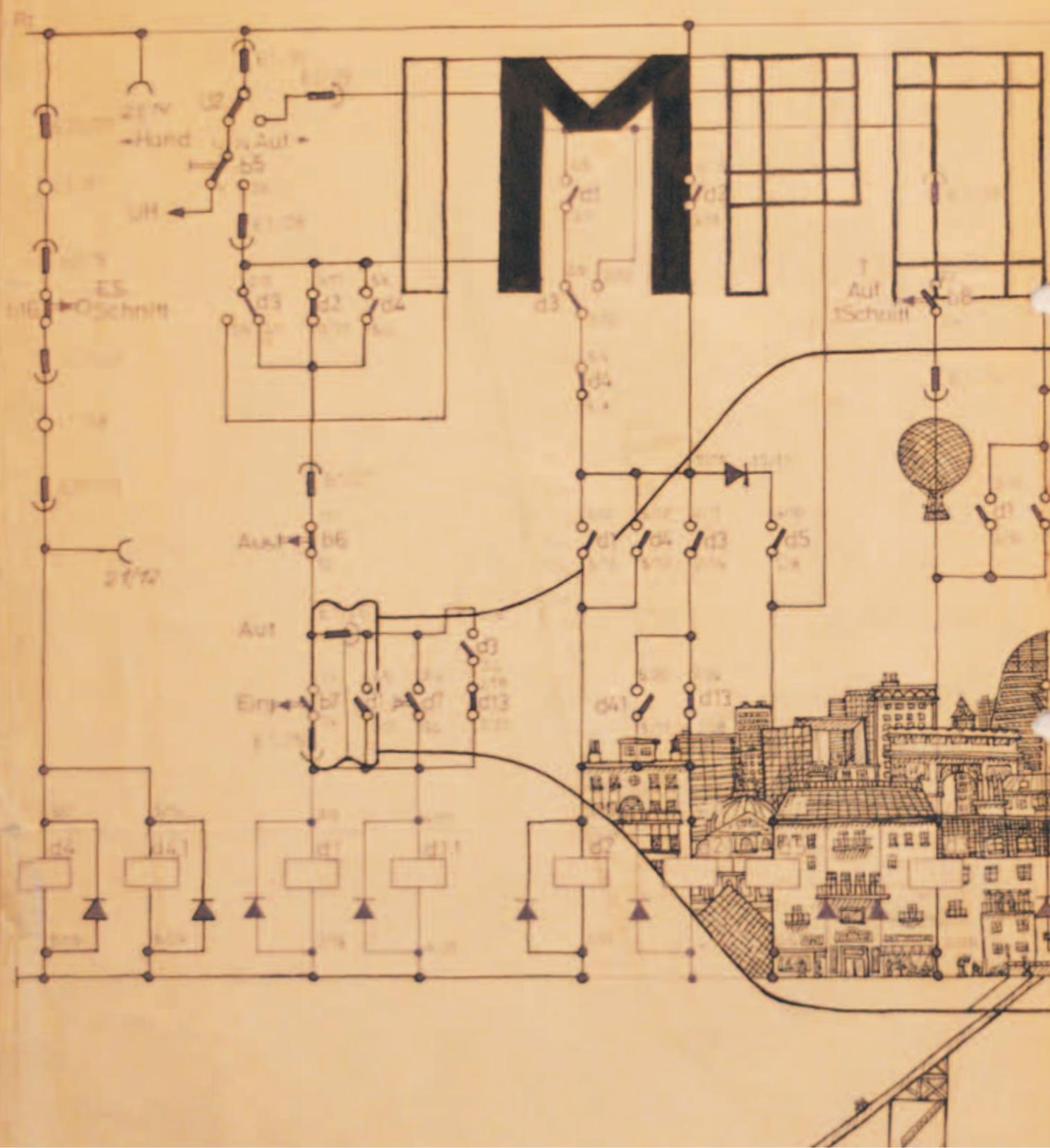
D. ARBEITSGRUPPE RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Ein zentrales Thema der Arbeitsgruppe „Accounting and Auditing“ war im Jahr 2008 im Bereich der Internationalen Rechnungslegung (IFRS/IAS; International Financial Reporting Standards/International Accounting Standards). Die Schwerpunkte lagen bei der Änderung des IAS 39 Finanzinstrumente, der Definition von Eigen- und Fremdkapital und den Änderungen beim Rahmenkonzept der IFRS. Angesichts der Finanzkrise rückte auch das Thema der Umwidmungsmöglichkeiten von Wertpapierbeständen von einer Vermögenskategorie in eine andere und die sich daraus ergebende Bewertungsmethode in den Mittelpunkt.

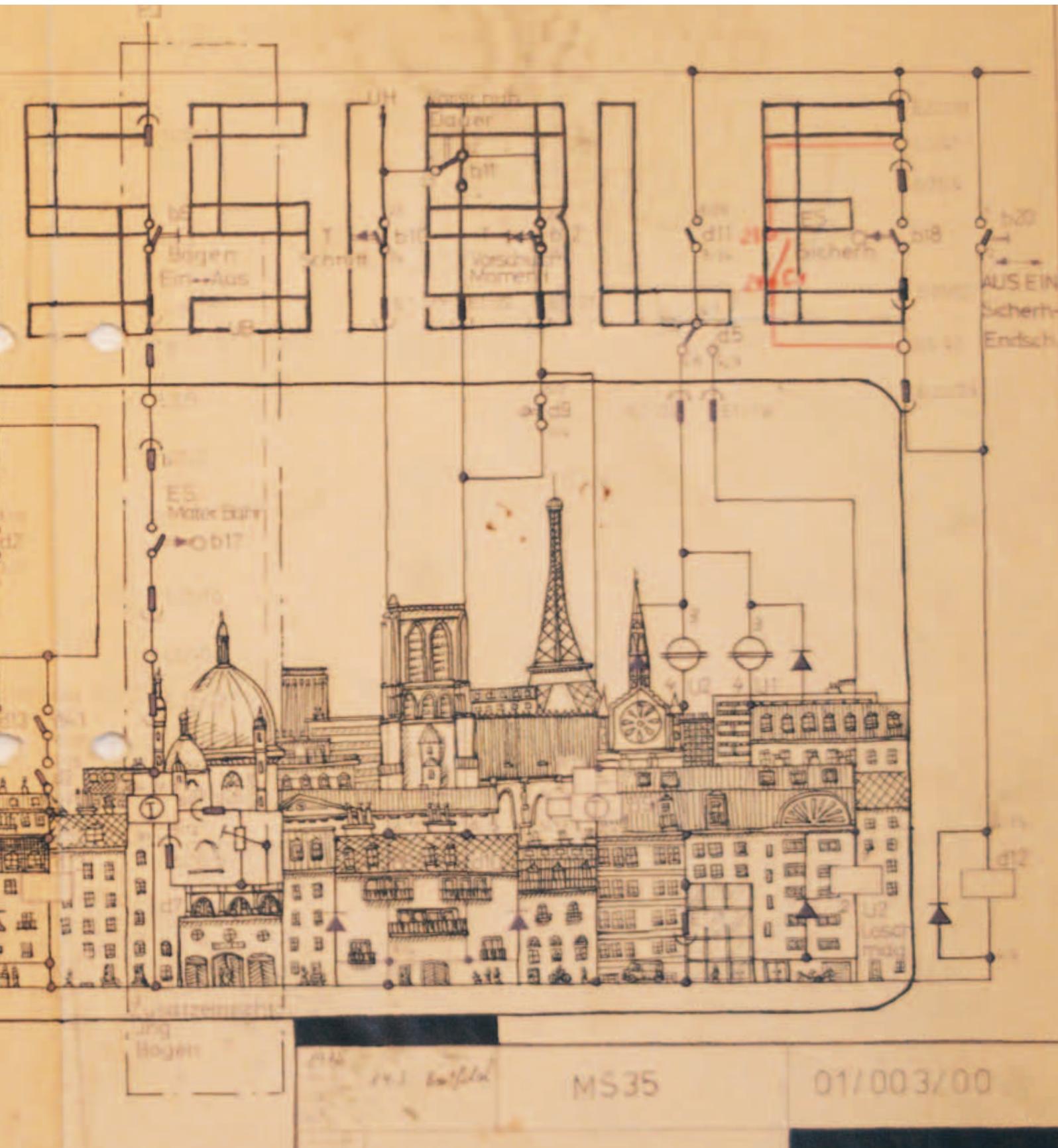
Die Übernahme von IFRS für KMU in europäisches Recht ist in Hinblick auf die Verständlichkeit der Regelungen für die Anwender und die Belastung der Unternehmen mit enormen Umstellungskosten und erhöhten Anwendungskosten verbunden und bringt keine Vorteile für die Anwender und Nutzer von Jahresabschlüssen.

Die Kommission steht der Übernahme dieser Standards in das europäische Recht nach wie vor kritisch gegenüber. Da die Kommission die administrativen Belastungen für die Unternehmen reduzieren will, bestehen Überlegungen, Kleinstunternehmen von der 4. und 7. Richtlinie auszunehmen. Der ÖGV wird sich im Rahmen der Arbeitsgruppe weiterhin dafür einsetzen, dass diese Standards möglichst anwenderfreundlich gestaltet werden und im Falle einer Übernahme in das europäische Recht nur ein Wahlrecht für die Art der Rechnungslegung darstellen sollen.

1. **VISION**
Wir machen die Genossenschaft zur Qualitätsmarke der Zukunft.
2. **FREIHEIT UND VERANTWORTUNG**
sind die Grundwerte, nach denen wir leben.
3. **ZUVERLÄSSIGKEIT UND VERTRAUEN**
sind Basis unseres Handelns.
4. **KOMPETENZ UND EINSATZFREUDE**
unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entscheidend für unseren Erfolg.
5. **WIR FÖRDERN**
unsere Mitglieder durch eine unabhängige, zeitgemäße und engagierte Prüfung.
6. **WIR VERTRETEN**
aktiv die Interessen unserer Mitglieder.
7. **WIR UNTERSTÜTZEN**
unsere Mitglieder durch ganzheitliche Beratung und Betreuung.
8. **WIR SIND GESTALTER UND MOTOR**
eines leistungsstarken Netzwerks selbstständiger Unternehmer.
9. **WIR SIND VORDENKER**
und zukunftsorientierter Partner unserer Mitglieder.
10. **MISSION**
Wir setzen uns mit aller Kraft für den Erfolg unserer Mitglieder ein!



Lionel Favre, „Impossible“, 2007, Tinte auf Papier, 30x40 cm



RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

für Revisionsverbände und deren Mitglieder

Vst.-Dir.
Mag. Bernd Spohn
Revision Kredit

Vst.-Dir.
Mag. Margareta Steffel
Revision Ware



Die 8. EU-Richtlinie – Prüferrichtlinie

Aufgrund internationaler Entwicklungen, aber auch der Finanzskandale der jüngsten Vergangenheit wurde die 8. EU-Richtlinie, Basis für die nationale Gesetzgebung für Abschlussprüfungen und Abschlussprüfer, überarbeitet. Daraus ergab sich ein umfassender Anpassungsbedarf für die nationalen Gesetzgeber, dem in Österreich durch zahlreiche Neuerungen bereits Rechnung getragen wurde.

Ziel der Abschlussprüfungs-Richtlinie ist es, die Pflichten des Abschlussprüfers deutlicher und klarer zu fassen, die Anforderungen an seine Unabhängigkeit und seine Berufsethik zu stärken und eine Verpflichtung zur externen Qualitätsprüfung sowie zur öffentlichen Aufsicht über den Beruf des Abschlussprüfers einzuführen.

Damit soll auf die Bilanzskandale und Unternehmenszusammenbrüche in der Europäischen Union reagiert und eine Harmonisierung der Anforderungen an Abschlussprüfungen auf hohem Niveau innerhalb der Europäischen Union erreicht werden.

Die Fokussierung auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers verbunden mit einer externen Qualitätsprüfung ist darauf zurückzuführen, dass bei den in der Vergangenheit bekannt gewordenen Bilanzskandalen u.a. eine zu enge Verknüpfung zwischen Prüfungs- und Beratungsleistungen durch ein und dieselbe Prüfungsgesellschaft festgestellt wurde, was letztendlich zu einer Selbstprüfung führen kann.

Eine Harmonisierung innerhalb der EU ist einerseits Grundvoraussetzung für eine Liberalisierung der Dienstleistung Abschlussprüfung, andererseits bietet sie die Gewähr, dass Abschlussprüfungen nach annähernd gleichen, auf hohem Niveau angesiedelten Standards durchgeführt werden.

Die durch die Richtlinie erfolgten Änderungen haben zu einer Verschärfung der Bestimmungen geführt, von denen auch das genossenschaftliche Prüfungswesen betroffen ist, obwohl Genossenschaften und genossenschaftliche Revisoren in die Finanzskandale nicht involviert waren. Die Neuregelungen der 8. EU-Richtlinie betreffen unter anderem die Unvereinbarkeit bestimmter Leistungen, vor allem Beratungsleis-

tungen, mit der Durchführung von Abschlussprüfungen, die Einführung eines externen Qualitätssicherungssystems auf nationaler Ebene sowie besondere Bestimmungen für die Abschlussprüfung von Unternehmen im öffentlichen Interesse.

Den ersten Schritt setzte Österreich durch die Verabschiedung des A-QSG (Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes), das mit 1. September 2005 in Kraft getreten ist. Ein zweiter Schritt erfolgte durch das URÄG 2008 (Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008), mit dem jene Teile der Abschlussprüfungs-Richtlinie umgesetzt wurden, die das Unternehmens-, Gesellschafts-, Genossenschafts- und Genossenschaftsrevisionsgesetz betreffen. Dabei wurde auch die Änderungs-Richtlinie umgesetzt, die das Vertrauen in die vorgelegten Jahres- und Konzernabschlüsse stärken soll. Diese Richtlinie sieht vor, dass Vorstandsmitglieder gemeinsam für Jahres- und Konzernabschlüsse verantwortlich sind und die Geschäfte der Unternehmen mit nahe stehenden Personen transparenter gestaltet werden. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass alle Unternehmen vollständige Informationen über außerbilanzielle Vereinbarungen offen legen und börsennotierte Gesellschaften eine jährliche Corporate Governance-Erklärung abgeben.

Im GenG wurde im Sinne einer Stärkung des Aufsichtsrats eine den kapitalgesellschaftsrechtlichen Bestimmungen vergleichbare Regelung der inneren Ordnung des Aufsichtsrats geschaffen. Den Vorstand von aufsichtsratspflichtigen Genossenschaften treffen nunmehr auch umfangreiche Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat und die Pflicht zur Einrichtung eines den Anforderungen des Unternehmens entsprechenden internen Kontrollsystems. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass die Satzung der Genossenschaft die Bestellung des Vorstands auch durch den Aufsichtsrat vorsehen kann.

Im Rahmen der Änderungen des Genossenschafts- und des Genossenschaftsrevisionsgesetzes hat der Gesetzgeber auf die Besonderheiten des genossenschaftlichen Systems Rücksicht genommen, die in den Erwägungsgründen von Absatz 11 der 8. EU-Richtlinie enthaltenen Überlegungen übernommen und eine

Klarstellung hinsichtlich der Bestimmungen zum Netzwerk und der Bedeutung der Unbefangenheitsbestimmungen im Bereich der gesetzlichen Pflichtprüfungen aufgenommen.

Die wesentlichsten Änderungen betrafen folgende Bereiche:

Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

- **Verantwortlichkeit des Konzernabschlussprüfers auch für einbezogene Einzelabschlüsse:**

Der Konzernabschlussprüfer trägt nunmehr die volle Verantwortung für den Konzernabschluss, d.h. auch für alle von anderen Abschlussprüfern geprüfte Abschlüsse, sofern sie in den Konzernabschluss einbezogen werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die genossenschaftliche Konzernabschlussprüfung.

- **Unabhängigkeit des Abschlussprüfers – Berücksichtigung des „Netzwerks“ des Abschlussprüfers:**

Die bereits bestehenden Bestimmungen zur Unabhängigkeit und Besorgnis der Befangenheit wurden erweitert. Bei Vorliegen bestimmter Umstände kann der Abschlussprüfer geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen, die der Besorgnis der Befangenheit entgegenwirken, und dann die Abschlussprüfung weiterhin durchführen. Darüber hinaus gibt es auch eine Reihe von absoluten Ausschlussgründen, bei deren Vorliegen der Abschlussprüfer von der Durchführung der Abschlussprüfung jedenfalls Abstand nehmen muss.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen erweitern die Regelungen zur Unabhängigkeit auch auf das Netzwerk des Abschlussprüfers. Unter einem Netzwerk versteht man eine auf Kooperation ausgerichtete breitere Struktur, die eindeutig auf Gewinn- und Kostenteilung ausgerichtet ist. Die Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und deren Revisoren, wobei durch Ergänzungen im GenRevG den Besonderheiten der genossenschaftlichen Revision, bei der die Revisoren Träger der Revision sind, Rechnung getragen wurde.

**Die 8. EU-Richtlinie –
Prüferrichtlinie**

Die externe Qualitätsprüfung

**Vereinigung Österreichischer
Revisionsverbände (VÖR)**

**Österreichisches
Rechnungslegungskomitee**

- **Befristetes Tätigkeitsverbot des Prüfers in von ihm geprüften Gesellschaften:**
Abschlussprüfer dürfen erst zwei Jahre nach Beendigung ihrer Tätigkeit eine leitende Stelle in einer von ihnen vormals geprüften Gesellschaft einnehmen.
 - **Anwendung der Internationalen Prüfungsstandards:**
Sobald die Europäische Kommission die Internationalen Prüfungsstandards (ISA) übernommen und veröffentlicht hat, sind diese auf gesetzliche Abschlussprüfungen und Konzernabschlussprüfungen anzuwenden.
 - **Prüfungsausschuss für große Gesellschaften:**
Unternehmen, die unter § 271a Abs 1 UGB fallen, das sind kapitalmarktorientierte Unternehmen oder solche, die bei Umsatz oder Bilanzsumme das Fünffache einer großen Kapitalgesellschaft überschreiten, haben verpflichtend einen Prüfungsausschuss einzurichten. Die bereits im GesRÄG 2005 konkretisierten Aufgaben des Prüfungsausschusses werden durch den vorliegenden Entwurf deutlich ausgeweitet. In Hinkunft ist dieser Ausschuss u.a. auch für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sowie der Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung verantwortlich. Aufgrund des erweiterten Aufgabenkatalogs muss diesem Ausschuss ein Finanzexperte angehören, da die Aufgaben des Ausschusses fundierte Kenntnisse im Finanzwesen erfordern. Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied, leitender Angestellter oder Abschlussprüfer war. Diese Bestimmungen gelten für alle Genossenschaften, die gemäß § 271a Abs 1 UGB als übergroße Genossenschaften einzustufen sind mit der Einschränkung, dass gemäß BWG für Kreditinstitute diese Regelungen nur dann anzuwenden sind, wenn ihre Bilanzsumme über €1 Mrd. liegt. Weiters sieht das BWG höhere Anforderungen an die Qualifikation von Aufsichtsräten, insbesondere des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor.
 - **Anhebung der Schwellenwerte:**
Die Schwellenwerte des § 221 UGB für Umsatz und Bilanzsumme und damit für die Einstufung als kleine, mittlere und große bzw. übergroße Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft wurden angehoben. Damit kann eine größere Anzahl von Unternehmen von den größenabhängigen Erleichterungen, z.B. auch vom Wegfall der Verpflichtung zur jährlichen Abschlussprüfung, profitieren und damit Kosten sparen.
 - **Offenlegung von Geschäften mit nahe stehenden Personen:**
Die bereits für börsennotierte Gesellschaften bestehende Verpflichtung zur Offenlegung derartiger Geschäfte wurde auf alle Gesellschaften ausgedehnt, allerdings nur insoweit es sich um bedeutende Geschäfte handelt, die nicht zu üblichen Geschäftsbedingungen abgewickelt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für nach UGB prüfungspflichtige Genossenschaften.
 - **Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem:**
Kapitalmarktorientierte Gesellschaften müssen in Hinkunft die wichtigsten Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess im Lagebericht anführen. Diese Bestimmungen gelten auch für kapitalmarktorientierte Genossenschaften.
 - **Kollektive Verantwortung der Organmitglieder:**
In Hinkunft haben die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft nicht nur den Jahresabschluss und den Lagebericht in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen, sondern dieser Jahresabschluss einschließlich Lagebericht ist auch von allen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese Bestimmungen gelten jedenfalls auch für mittelgroße und große Genossenschaften.
- Genossenschaftsrevisionsgesetz**
- **Berufsrechtliche Anpassungen:**
Die allgemeinen Voraussetzungen für die Bestellung als Revisor und das Prüfungsverfahren zur Erlangung der Berufsbefugnis als Revisor wurden genauer

geregelt. Die Kompetenz zum Zulassungsverfahren, zur Erlassung einer Prüfungsverordnung und einer Verordnung für Berufsgrundsätze wurde der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände übertragen.

Genossenschaftsgesetz

- **Vorstand:**
Nunmehr ist die Bestellung durch den Aufsichtsrat möglich, sofern eine derartige Bestimmung in der Satzung enthalten ist.
- **Internes Kontrollsystem:**
Der Vorstand einer aufsichtsratspflichtigen Genossenschaft hat ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes internes Kontrollsystem einzurichten.
- **Berichtspflichten des Vorstands bei aufsichtsratspflichtigen Genossenschaften:**
Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen. Weiters hat der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung zu berichten. Über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sind, ist dem Aufsichtsrat in Form eines Sonderberichts unverzüglich Bericht zu erstatten.
- **Innere Ordnung des Aufsichtsrats:**
Für Genossenschaften, die unter § 271a Abs 1 UGB (übergroße Genossenschaften) fallen, gelten im Wesentlichen die Bestimmungen für Kapitalgesellschaften hinsichtlich Einrichtung eines Prüfungsausschusses, dem ein Finanzexperte angehören muss, und dessen Aufgaben. Der Finanzexperte kann auch in den Aufsichtsrat gewählt werden, ohne Mitglied der Genossenschaft zu sein.
- **Aufgaben, Rechte und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats:**
Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats wurden gesetzlich festgelegt. § 24e Abs 3 GenG sieht darüber hinaus vor, dass

bestimmte Geschäfte aufsichtsratspflichtiger Genossenschaften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen. Der Katalog der angeführten Geschäfte orientiert sich an der korrespondierenden Bestimmung des Kapitalgesellschaften-Rechts und umfasst u.a. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten übersteigen, die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und Krediten und die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik.

- **Öffnung der Rechtsform Genossenschaft auch für soziale Zwecke:**

Die seitens unseres Verbandsanwalts DDr. Hofinger seit langem geforderte Erweiterung des Geschäftszwecks einer Genossenschaft auf soziale Zwecke ist nunmehr erfolgt.

Die gesetzlichen Änderungen brachten vor allem für Aufsichtsräte und Vorstände von testatspflichtigen Gesellschaften zusätzliche Anforderungen mit sich.

Aus dem URÄG 2008 ergaben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die organisatorische Eingliederung der Revision, da die bestehende Organisation des Österreichischen Genossenschaftsverbands die Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Trennung zwischen Revision und anderen Aufgabenbereichen des Verbandes bereits weitgehend erfüllte.

Die externe Qualitätsprüfung

Ziel des mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Gesetzes über die Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen (Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz – A-QSG) ist die Schaffung eines Qualitätssicherungssystems für die prüfenden Berufe, um den Wirtschaftsstandort Österreich, insbesondere den Finanzmarkt, zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in Abschlussprüfungen zu fördern und die Qualität der Berufsausübung zu sichern.

Die Europäische Kommission, auf deren Empfehlung dieses Gesetz letztendlich geschaffen

wurde, vertritt die Auffassung, dass Qualitätssicherung die Basis ist, um eine gute Qualität von Abschlussprüfungen zu gewährleisten, was die Glaubwürdigkeit von offen gelegten Finanzinformationen fördert und den Nutzen und Schutz für Aktionäre, Investoren, Gläubiger und andere Interessengruppen erhöht. Damit stelle die Qualitätssicherung das wichtigste Instrument des Berufsstands dar, um der Öffentlichkeit und den Aufsichtsbehörden zu zeigen, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften ihre Tätigkeit auf der Grundlage allgemein anerkannter Prüfungsstandards und Prüfungsgrundsätze ausüben.

Alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften einschließlich der Revisionsverbände und des Sparkassen-Prüfverbands sind nunmehr verpflichtet, sich alle drei bzw. sechs Jahre einer externen Qualitätsprüfung zu unterziehen. Gegenstand der Prüfung ist der gesamte Prüfungsbetrieb hinsichtlich der gesetzten Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Umsetzung in der Praxis.

Die von jedem Prüfungsbetrieb zu setzenden Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen auf der Grundlage nationaler und internationaler Prüfungsstandards und Berufsgrundsätze basieren und haben jedenfalls Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit, zu Auswahl, Einsatz und Beaufsichtigung der Mitarbeiter, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur qualitativ hochwertigen Abwicklung von Abschlussprüfungen zu umfassen.

Die externe Qualitätsprüfung erstreckt sich auf alle Qualitätssicherungsmaßnahmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Durchführung von Abschlussprüfungen stehen. Damit unterliegen sowohl die interne Organisation einschließlich internem Kontrollsystem als auch einzelne Prüfungsaufträge und die damit verbundene Berichterstattung dieser Prüfung, die dazu dient, die Umsetzung der qualitätssichernden Maßnahmen in der Praxis zu evaluieren.

Die Prüfung hat durch einen eingetragenen Qualitätsprüfer zu erfolgen. Voraussetzung für die Anerkennung als Qualitätsprüfer ist eine mindestens fünfjährige, die Durchführung von Abschlussprüfungen umfassende Praxis als Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, eingetragener Revisor oder Revi-

sor des Sparkassen-Prüfverbands sowie der Nachweis über spezielle Schulungen oder einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung.

Die Bestellung zum Qualitätsprüfer erfolgt durch den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfung auf Basis eines Dreivorschlags des zu überprüfenden Abschlussprüfers oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft, wobei die drei vorgeschlagenen Qualitätsprüfer über die Qualifikation und Erfahrung verfügen müssen, um eine ordnungsgemäße Prüfung zu gewährleisten. Dies bedeutet beispielsweise für den ÖGV, dass in seinen Dreivorschlag – aufgrund der Konzentration der durchgeführten Prüfungen auf Kreditinstitute – nur Qualitätsprüfer aufgenommen werden können, die über Erfahrung bei Bankprüfungen verfügen, wobei bei der Auswahl auf die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit des Qualitätsprüfers zu achten ist, wonach keine finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen bestehen dürfen.

Das in Österreich eingerichtete Qualitätssicherungssystem sieht eine zweistufige, in das BMfWA eingegliederte Behörde vor, die sich aus dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen und der Qualitätskontrollbehörde als Oberbehörde zusammensetzt.

Der Arbeitsausschuss, in dem Mag. Spohn als Mitglied und Mag. Steffel als Ersatzmitglied, beide entsandt von der VÖR (Vereinigung österreichischer Revisionsverbände), vertreten sind, hat sich nach Abwicklung der ersten großen Welle von Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung Ende 2007 im Jahr 2008 mit der Überprüfung der Umsetzung der von den Qualitätsprüfern empfohlenen Maßnahmen auseinandergesetzt. Die erteilten Bescheinigungen sind Voraussetzung dafür, dass die damit zertifizierten Prüfungsbetriebe in Hinkunft berechtigt sind, Abschlussprüfungen durchzuführen.

Das 2. Halbjahr war geprägt von der Befassung mit der geplanten Novelle zum A-QSG. Im Mittelpunkt dieser Novelle stehen weitere Anpassungen an die 8. EU-Richtlinie, vor allem im Hinblick auf eine weitere Stärkung der Ab-

abschlussprüfer-Qualitätssicherung durch erweiterte Behördenkompetenz, Stärkung der Unabhängigkeit und verbesserte internationale Zusammenarbeit. Folgende wesentliche Anpassungen sind nunmehr geplant:

– **Verpflichtende kontinuierliche Fortbildung:**

Die Novelle sieht vor, dass sich Abschlussprüfer im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich fortbilden müssen, um ihre theoretischen Kenntnisse und ihre beruflichen Fertigkeiten und Wertmaßstäbe auf einem ausreichend hohen Stand zu halten. Das Ausmaß der Fortbildung wurde mit 120 Stunden verteilt auf drei Jahre festgelegt und ist dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfung jährlich nachzuweisen.

– **Sonderuntersuchungen:**

In Hinkunft soll die Qualitätskontrollbehörde die Kompetenz haben, bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, eine Sonderuntersuchung anzuordnen. Der Erstentwurf sah vor, dass dies auch ohne besonderen Anlass im Sinne einer Präventivwirkung erfolgen kann, wobei als Argument nationale und internationale Interessen zum Schutz des Kapitalmarkts angeführt wurden. Derartige Sonderuntersuchungen sind von unabhängigen Inspektoren zu leiten, die sich dabei eines oder mehrerer Sachverständigen bedienen können. Damit soll ein vom prüfenden Berufsstand unabhängiges Inspektorensystem, vergleichbar in etwa jenem der Finanzmarktaufsicht und der OeNB bei Kredit- und Finanzinstituten, geschaffen werden. Gegen diese ohne Anlass angeordneten Sonderuntersuchungen haben sich der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände dezidiert ausgesprochen, da sich einerseits keine derartige Verpflichtung aus der 8. EU-Richtlinie ergibt und andererseits die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme nicht erkennbar war. Darüber hinaus lässt der derzeitige Entwurf viele Fragen offen.

– **Honorierung des externen Qualitätsprüfers:**

Die Novelle sieht nunmehr vor, dass das zwischen Qualitätsprüfer und zu prüfendem/ Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaft vereinbarte Honorar an den Arbeits-

ausschuss für externe Qualitätsprüfungen zu überweisen ist, der seinerseits nach Abschluss der Qualitätsprüfung das Honorar an den Qualitätsprüfer weiterzuleiten hat. Der Arbeitsausschuss soll damit als Zahlstelle fungieren. Gemäß den erläuternden Bemerkungen soll dadurch sichergestellt werden, dass Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften keine Möglichkeit zu einer ungebührlichen Einflussnahme auf die Finanzierung des Qualitätssicherungssystems haben. Auch gegen diese Maßnahme haben sich sowohl der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer als auch die VÖR ausgesprochen, da sie nur zu einer Aufblähung des Verwaltungsaufwands führt und die eigentliche Intention, die Verhinderung einer Einflussnahme auf die Finanzierung durch den Geprüften, bereits dadurch sichergestellt ist, dass der Arbeitsausschuss die eingereichten Dreivorschläge auch hinsichtlich des angegebenen Zeitaufwands und Honorars auf Plausibilität überprüft.

– **Strafbestimmungen:**

Die Novelle sieht die Einführung eines Systems von Strafbestimmungen bei Pflichtverletzungen von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften vor, wobei zwei Gruppen von Verwaltungsübertretungen geschaffen werden sollen, für die die Strafen zwischen € 400 und € 5.000 bzw. € 5.000 und € 50.000 festgesetzt wurden. Auch bei dieser Regelung haben sowohl der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer als auch die VÖR eine Anpassung gefordert, da die Straftatbestände in sich nicht konsistent sind. Weitere Änderungen betreffen die Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie aus Drittstaaten und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie in Drittstaaten, die Erweiterung und Präzisierung der Aufgaben der Qualitätskontrollbehörde und die Führung des öffentlichen Registers über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften.

Inwieweit das BMfWA auf die von VÖR und dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer vorgeschlagenen Änderungen noch eingehen wird, ist derzeit nicht beurteilbar. Aus dem Entwurf ist jedenfalls ableitbar, dass die Aufgaben des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen erweitert werden, was auch dazu führen wird, dass die Kosten des Ausschusses, derzeit getragen von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, von der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände und dem Sparkassen-Prüfverband, steigen werden. Offen ist derzeit, ab wann die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sein und welche Übergangsfristen vorgesehen werden.

Externe Qualitätsprüfung im Österreichischen Genossenschaftsverband

Die nächste externe Qualitätsprüfung im ÖGV wird 2010 erfolgen. Wir werden uns noch im Jahr 2009 damit auseinandersetzen, Angebote von qualifizierten Prüfungsgesellschaften einzuholen und den Dreivorschlag an den Arbeitsausschuss vorzubereiten, wenn möglich noch einzureichen. Damit soll sichergestellt werden, dass die externe Qualitätsprüfung 2010 fristgerecht durchgeführt und die erforderliche Bescheinigung erteilt werden kann.

Da bis Ende 2010 auch jene Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, für die ein sechsjähriges Prüfungsintervall gilt, ihre externen Qualitätsprüfungen durchgeführt haben müssen, um die erforderliche Bescheinigung nachweisen zu können, ist damit zu rechnen, dass der Arbeitsaufwand und damit auch die Bearbeitungszeit im Arbeitsausschuss steigen wird.

Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände (VÖR)

Dem 2004 gegründeten Verein gehören neben dem ÖGV der GBV (Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband), der ÖRV (Österreichischer Raiffeisenverband) und die Raiffeisen-Landesverbände an.

Zweck des Vereins ist die Förderung der österreichischen Wirtschaft, insbesondere des Genossenschaftswesens, sowie die Vertretung

und Förderung der gemeinsamen Interessen, Rechte und Angelegenheiten der Mitglieder durch Sicherung der Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung einschließlich Gebarungsprüfung.

Die Vereinigung versteht sich als Interessenvertretung österreichischer Revisionsverbände und Revisoren und ist insofern ein Gegenstück zur Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Durch diesen Zusammenschluss soll es möglich sein, gemeinsame Interessen der österreichischen Revisionsverbände noch besser zu vertreten und deren Anliegen mehr Gewicht zu verleihen.

Der Verein war im Jahr 2007 und 2008 intensiv im Rahmen der Interessenvertretung in die Begutachtung der durch das URÄG 2008 geplanten Änderungen des Genossenschafts- und des Genossenschaftsrevisionsgesetzes eingebunden. Die durch das URÄG 2008 erfolgten gesetzlichen Änderungen im GenRevG weisen der VÖR eine Reihe von Aufgaben zu, deren Umsetzung 2008 teilweise bereits erfolgte. Dazu gehört die Ausarbeitung von Verordnungen, um die Einzelheiten der Revisorenprüfung zu regeln und Berufsgrundsätze aufzustellen, sowie das Zulassungsverfahren für die Revisorenprüfung. Weiters hat die VÖR eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen Revisoren zu führen.

Die Genossenschaftsrevisorenprüfungsverordnung wurde bereits erlassen und trat mit 1. September 2008 in Kraft. Diese Verordnung regelt die Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor.

Weiters ist die VÖR derzeit intensiv in die Begutachtung der Novelle zum A-QSG (Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz) eingebunden und vertritt dabei die rechtlichen Interessen aller österreichischen Revisionsverbände. Gerade in diesem Zusammenhang zeigt sich die Wichtigkeit einer eigenen Interessenvertretung, da damit die Möglichkeit gegeben ist, ein Gegengewicht zu den Wirtschaftsprüfern und ihrer Interessenvertretung, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu bilden.

Darüber hinaus sorgt die VÖR durch ihre Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Österreichischen Rechnungslegungskomitees (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC)

dafür, dass genossenschaftliche Aspekte entsprechend berücksichtigt werden.

Österreichisches Rechnungslegungskomitee

Der 2004 gegründete Verein „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“ (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC) dient als Fachgremium für das BMJ, das sich aufgrund der ständig steigenden Anforderungen sowohl in zeitlicher als auch fachlicher Hinsicht auf Dauer nicht mehr in der Lage gesehen hat, ohne fachliche Unterstützung die gestellten Aufgaben im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung, insbesondere im Hinblick auf internationale Entwicklungen, bewältigen zu können.

Ordentliche Mitglieder sind u.a. BMJ, BmFWA, BMF, WKÖ, WT Kammer, Industriellenvereinigung, FMA, Vereinigung österreichischer Revisionsverbände, Sparkassen-Prüfungsverband und der Verband der Versicherungsunternehmen. Die Kosten des Vereins sind von den Mitgliedern zu tragen.

Die eigentliche Facharbeit erfolgt im Beirat. Es handelt sich dabei um ein Fachgremium, dessen Mitglieder über qualifizierte Kenntnisse der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Die Mitglieder rekrutieren sich aus dem Kreis der rechnungspflichtigen Unternehmen, universitären Lehre, Wirtschaftstreuhand, des Sparkassen-Prüfverbands, der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände, der Investoren, Finanzanalysten, Versicherungsmathematiker, Aufsichtsbehörden börsennotierter Unternehmen und des Verbands der Versicherungsunternehmen. Seitens des ÖGV gehört Mag. Spohn als Vertreter der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände dem Beirat an.

Das AFRAC ist in Arbeitsgruppen organisiert, die sich mit den anstehenden Fachthemen auseinandersetzen. Derzeit sind u.a. Arbeitsgruppen zu den Themen Finanzinstrumente, internationale Finanzberichterstattung, Einrichtung einer Enforcement-Stelle in Österreich und IFRS für Klein- und Mittelbetriebe eingerichtet.

Projekte des Jahres 2008 waren unter anderem Themen der internationalen Rechnungs-

legung, aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen, Anhangangaben zu Geschäften mit nahe stehenden Personen und Unternehmen gemäß URÄG 2008 sowie die Überarbeitung der Stellungnahme zur Lageberichterstattung.

2009 soll der Endbericht zur Modernisierung (Vereinheitlichung) der österreichischen Rechnungslegung im Hinblick auf Divergenzen zu den IFRS an das BMJ und BMF auf Basis des im Juni 2006 veröffentlichten Diskussionspapiers geschickt werden.

PRÜFUNG UND FRÜHERKENNUNG

Vst.-Dir. Mag. Bernd Spohn

Vorstandssekretariat
Prüfung „Kredit“:
Ingrid Sendlbeck
Manuela Rauch

Prüfungsgruppenleiter:
Karl Prazak
Mag. Friedrich Ziegler
Mag. Peter Reisenbichler
Bernhard Nebauer
Mag. Johann Bock
Mag. Robert Preiner



Prüfung und Früherkennung sind in einem umfassenden Sinn Kernaufgaben des ÖGV und schaffen Sicherheit.

Die Sicherheit des einzelnen Kunden, des einzelnen Miteigentümers und auch des einzelnen Volksbank-Mitarbeiters wird durch solide verbundliche Einrichtungen wie die Prüfung (Revision), die in den Volksbanken installierten und anerkannten Früherkennungs- und Risikomanagementsysteme sowie die gemeinsam von den Mitgliedern getragenen Einrichtungen zur Bestandssicherung – konkret durch die freiwilligen Solidaritätsgemeinschaften „Volksbanken-Gemeinschaftsfonds“ und „Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft mbH“ sowie „Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft“ – gewährleistet.

Durchgeführte Prüfungen

Im Berichtsjahr 2008 wurden von den durch den Verband bestellten Revisoren bei 66 (2007: 66) Kreditinstituten Prüfungen gemäß Genossenschaftsrevisionsgesetz bzw. gem. § 60 BWG durchgeführt und abgeschlossen. In sieben (2007: 7) Fällen wurden auch Konzernabschlüsse geprüft, in einem Fall handelt es sich dabei um einen Konzernabschluss gemäß IFRS.

Darüber hinaus wurden neben Jahresabschlussprüfungen einschließlich Gebarung auch genossenschaftliche Revisionen von Verwaltungsgenossenschaften und eine Sonderprüfung abgewickelt.

Grundsätzlich findet bei Jahresabschlussprüfungen noch im laufenden Wirtschaftsjahr eine vorgezogene Prüfung statt. Diese Prüfungen bei 54 (2007: 48) Kreditinstituten konzentrierten sich auf den Kreditbereich, das Wertpapiergeschäft, das interne Kontrollsystem, organisatorische Belange sowie die Einhaltung von Bestimmungen des Bankwesengesetzes. Für Prüfungen und Beratungen wurden insgesamt 4.870 (2007: 4.827) Arbeitstage, einschließlich der Reisetage und Zeiten der Berichterstellung, aber ohne die Zeiten für die Berichtsabfertigung, aufgewendet. Die Prüfungen sämtlicher Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2007 wurden einschließlich der Ausfertigung der Prüfungsberichte innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten abgeschlossen.

Prüfungsaufgaben

Die Grundlagen für die Prüfungen bilden die §§ 60 bis 63 Bankwesengesetz und das Genossenschaftsrevisionsgesetz. Die Prüfung



erstreckt sich auf die gesamte Gebarung der Kreditinstitute. Sie schließt neben der Prüfung des Jahresabschlusses und bankrechtlicher Bestimmungen auch die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einrichtungen und der Geschäftsführung der Institute ein und geht damit über eine reine Abschlussprüfung weit hinaus.

Gemäß Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 hat sich die genossenschaftliche Revision ausdrücklich auch auf Tochterunternehmen zu erstrecken. Damit unterliegt über die Volksbanken Holding reg.Gen.m.b.H. auch der beträchtlich gewachsene Konzern der Österreichischen Volksbanken-AG der genossenschaftlichen Gebarungsprüfung, zumindest soweit der VBAG-Konzern in Erfüllung des Förderauftrags für die Volksbanken tätig wird. Die steigende Zahl an Tochtergesellschaften der Volksbanken selbst führt ebenfalls zu einem erhöhten Prüfungsaufwand und zieht vereinzelt das Erfordernis der Aufstellung von Konzernabschlüssen nach sich.

Einen erheblichen, von Jahr zu Jahr zunehmenden Prüfungsaufwand nimmt die Kontrolle der Einhaltung von bankrechtlichen Bestimmungen (neben Bankwesengesetz insbesondere

auch Depotgesetz und Wertpapieraufsichtsgesetz) unter Berücksichtigung von Richtlinien der Bankenaufsicht in Anspruch. In diesem Zusammenhang sind auch die Mindeststandards für das Kreditgeschäft generell, für Kredite in Fremdwährung und mit Tilgungsträgern sowie für die Interne Revision zu erwähnen. Weiters sind auch die umgesetzten Maßnahmen zur Erfüllung der Erfordernisse aus Basel II wesentlicher Teil unserer Prüfung. Die Prüfungsergebnisse sind in einem bankaufsichtlichen Prüfungsbericht darzustellen, wobei die Berichtspflicht durch die Finanzmarktaufsicht drastisch ausgeweitet wurde und bei der Prüfung des Jahresabschluss 2007 erstmals in der veränderten Form, zumindest teilweise, zum Tragen kam.

Eine wesentliche Änderung des Bankwesengesetzes erfolgte durch die Neufassung des § 63 Abs 3 BWG mit Wirkung zum 1. Jänner 2007. Der Revisor hat der Finanzmarktaufsicht unverzüglich über wesentliche Vorkommnisse, die im Zuge der Prüfung der Kreditinstitute festgestellt werden, zu berichten (Berichtspflicht). Gleichzeitig wird der Abschlussprüfer im Falle einer unzureichenden Ausübung der Berichtspflicht mit einem Berufsverbot bedroht. Dieser Umstand hat bereits zu einer erhöhten Anzahl

[Durchgeführte Prüfungen](#)

[Prüfungsaufgaben](#)

[Prüfungsabwicklung](#)

[Früherkennungssystem](#)

[Mitarbeiter und
Aus- und Weiterbildung](#)

[Risikomanagement
im Volksbanken-Verband](#)

[Rechnungswesen](#)

Prüfer



Dr. Michael Groth



Mag. Oskar Haid



Mag. Christian Kneissl



Dr. Walter Rupich



Mag. Franz Pfeiffer

Prüfungsassistenten



Alexander Ahr



Cornelia Albrecht



Mag.
Alexandra Bayerl-Rinner



Mag.
Michaela Bergthaler



Oliver Gruber



Christoph
Heinrichsberger



Mag.
Markus Kern



Mag. (FH)
Markus Mayrhofer



Mag.
Alexander Mylius

Prüfungsverfolgung



Markus Heissig



Sandra Steurer-Konrath



Mag. Birgit Szücs



Mag. Renate Zima

Dienstleistungen für die Gesamtbank
und die Geschäftsleitung

Prüfung und Früherkennung



Mag. Gerald Kozma



Mag. Gerald Mitmasser



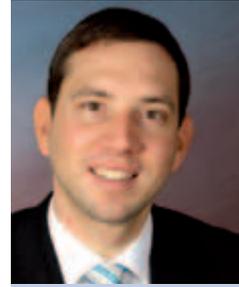
Mag. Wilfried Moser



Mag.
Gerhard Schrattecker



Franz Wöfl



Mag. Thomas Wurm



Mag. Irene Brandl



Mag. (FH)
Horstmar Dungler



Mag. (FH) Monika Eisl



Mag. Karin Faux



MMag. Michael Paul



Thomas Pirker



Mag. Jürgen Pirzl



Gerhard Sumper



Ing. Mag. (FH)
Markus Weinmayr

Prüfungskanzlei



Nora Damköhler



Rita Pitterle



Alexandra Schüller

derartiger Meldungen durch Prüfungsgesellschaften und Revisoren an die Finanzmarktaufsicht geführt.

Aufgrund der Anforderung, bereits bei nicht als gravierend einzustufenden Mängeln Berichtspflicht auszuüben, bedeutet die Ausübung der Berichtspflicht nicht zwangsläufig, dass sich die Bank in einer angespannten Situation befindet. Viele Banken, bei denen Berichtspflicht ausgeübt wurde, verfügen unabhängig davon über eine hervorragende Kapitalausstattung. Durch diese extensive Auslegung der Berichtspflicht besteht die Gefahr, dass der eigentlich beabsichtigte Warncharakter zunehmend verloren geht. Diesbezügliche Hinweise gegenüber der Finanzaufsicht haben bis dato leider zu keiner Änderung geführt.

Mit zu den Prüfungsaufgaben zählen auch die Prüfung der Meldung der stillen Reserven, allenfalls erforderliche Prüfungen zur Eigenmittelaufbringung und der Erstellung von Verschmelzungsgutachten. Daneben haben die Bankprüfer auch die Verpflichtung, an den beratenden Sitzungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss als sachverständige Auskunftsperson teilzunehmen, wobei dies in der Regel mit der Prüfungsschlussbesprechung verbunden wird.

Im Sinne des genossenschaftlichen Prüfungsverständnisses bildet die begleitende Beratung und Betreuung der Kreditinstitute durch die Prüfer einen Beitrag für die ordnungs- und zweckmäßige Unternehmensführung sowie für die Erhaltung und Weiterentwicklung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kreditinstitute.

Prüfungsabwicklung

Auf eine effiziente Prüfungsdurchführung unter Wahrung einer hohen Prüfungsqualität wird weiterhin großes Augenmerk gelegt.

Besondere Beachtung wird der Qualitätssicherung in der Prüfungsabteilung des Verbandes geschenkt.

Im Jahr 2006 wurde das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) veröffentlicht, das den Verband verpflichtet, sich einer externen Qualitätskontrolle (Peer Review) durch

einen Wirtschaftsprüfer zu unterziehen. Durch den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfung wurde Herr Mag. Loicht von PricewaterhouseCoopers (PwC) als Qualitätsprüfer für den Österreichischen Genossenschaftsverband bestellt.

Aufgrund des Berichts des externen Qualitätsprüfers über die durchgeführte Prüfung, in dem die im ÖGV eingerichteten Qualitätssicherungsmaßnahmen als angemessen beurteilt wurden, erteilte der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen dem Prüfungsbetrieb des ÖGV mit Bescheid vom 12. Dezember 2007 eine Bescheinigung im Sinne von §§ 14 und 15 A-QSG. Die Bescheinigung ist grundsätzlich bis zum 11. Dezember 2013 gültig. Da der ÖGV auch Unternehmen im Sinne von § 4 Abs 1 A-QSG (Unternehmen, die börsennotiert sind oder die Wertpapiere begeben haben, die börsennotiert sind) prüft, hat eine neuerliche externe Qualitätsprüfung so zu erfolgen, dass spätestens bis zum 11. Dezember 2010 eine neue Bescheinigung vorliegt.

Die Prüfung wird durch den intensiven EDV-Einsatz mit Laptops und ein umfangreiches, auf die Prüfung zugeschnittenes Prüfungsprogrammpaket unterstützt. Die Anbindung aller Prüfer-PCs über Modem an das Verbands- bzw. Verbundnetz (Lotus Notes) ermöglicht einen raschen Informationsfluss. Das Prüfungsprogrammpaket umfasst vor allem die Programme für die Kreditprüfung, den Bilanzakt, die Bilanzanalyse und die notwendigen Textprogramme für die Berichtserstellung sowie ständig erweiterte Informationsdatenbanken.

Derzeit wird intensiv an der Implementierung einer Lotus-Notes-Lösung gearbeitet, wodurch der Revisor bei der Prüfungsplanung, -abwicklung und -dokumentation wesentlich unterstützt werden soll. Es ist geplant, den Großteil der Checklisten, Arbeitsunterlagen und Prüfungsabläufe in diese EDV-Anwendung zu integrieren. Durch die Bearbeitung dieser Unterlagen direkt am PC mit Online-Verbindung zum Verbands-server wird eine beachtliche Straffung des Prüfungsablaufs erwartet. Weiters wird die erforderliche Datensicherheit, aber auch die Anpassung der Prüfungsabläufe und -inhalte an geänderte Rahmenbedingungen entscheidend erleichtert.

Die in der Regel gute Prüfungsbereitschaft und intensive Unterstützung der Prüfung durch die Kreditinstitute, vor allem durch die Innenrevision, tragen zu einer wirtschaftlichen Prüfungsabwicklung ebenfalls beachtlich bei.

Im Interesse einer ökonomischen Prüfung erfolgte wiederum eine verstärkt risikoorientierte Prüfungsplanung und -durchführung. Unter Berücksichtigung des internen Kontrollwesens und der Erkenntnisse aus dem verbesserten Früherkennungssystem werden jährlich wechselnde und auf die individuellen Verhältnisse der einzelnen Institute abgestimmte Prüfungsschwerpunkte gesetzt und damit auch die Prüfungsdauer risikoorientiert beeinflusst.

Im Allgemeinen nahm im Jahr 2008 die Prüfung des Kreditbereichs, des Risikomanagements (primär für Kredit- und Veranlagungsbereich), des Wertpapiergeschäfts sowie bankrechtlicher Erfordernisse einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Prüfung ein. Darüber hinaus erforderte vor allem die Umsetzung der Anforderung aus Basel II entsprechende Aufmerksamkeit. Bei der Durchführung der Prüfungen werden die einschlägigen Richtlinien des Instituts österreichischer Wirtschaftsprüfer insbesondere zur ordnungsgemäßen Durchführung von Bankprüfungen und über die Einhaltung des Wertpapieraufsichtsgesetzes beachtet.

Früherkennungssystem

Das gemäß § 61 Bankwesengesetz einzu-richtende Früherkennungssystem in Verbindung mit der Sicherungseinrichtung (Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H.) soll sicherstellen, dass eventuelle Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und ihnen rechtzeitig entgegen-gewirkt werden kann. Die betreffenden Aufgaben sind überwiegend bei den Prüfungsgruppenleitern konzentriert.

Im Rahmen des Früherkennungssystems werden periodisch gemeldete bzw. eingeholte Daten und Informationen überwiegend EDV-mäßig ausgewertet und bei Abweichungen, Unstimmigkeiten bzw. erkennbaren negativen Entwicklungen durch Kontakt mit den betreffenden Kreditinsti-tuten für Aufklärung und gegebenenfalls erforder-

liche Bereinigung gesorgt. Nicht zuletzt soll da-durch die Qualität der Meldungen an die FMA und OeNB verbessert, aber auch finanzielle Belas-tungen für die verbundinternen Solidaritätsein-richtungen vermieden werden.

Die Überwachung erfasst insbesondere den Kreditbereich, das Risikomanagement sowie die wirtschaftliche Entwicklung und stützt sich vorwiegend auf diverse spezielle Meldungen an den Verband sowie die Großkreditevidenz, den Vermögens- und Erfolgsausweis, aber auch auf die Aussagen in den Prüfungsberichten.

Das hierfür eingerichtete EDV-System beinhaltet die einzelnen Prüfschritte des Früh-erkennungssystems und dokumentiert so die gesetzten Aktivitäten. Ungewöhnliche Entwick-lungen sollen dadurch sehr zeitnah erkannt und deren Ursache geklärt werden. Darüber hinaus wird aber auch auf offenkundige Meldefehler aufmerksam gemacht, um Anfragen seitens der Finanzmarktaufsicht an die Kreditinstitute zu vermeiden.

Die Erkenntnisse und Dokumentationen aus dem Früherkennungssystem werden auch im Rahmen der Prüfungen vor Ort verwendet. Diese Unterstützung trägt auch zu einer effizienten Prü-fungsdurchführung vor Ort bei.

Besondere Bedeutung für das Früherken-nungssystem haben auch die regelmäßig in den Sat-zungen verankerten Zustimmungs- bzw. Begutach-tungsrechte des Verbandes bei wesentlichen Inves-titionen und Beteiligungen sowie bei Geschäfts-leiterdienstverträgen, die durch eine von der Prüfung unabhängige Stelle wahrgenommen werden.

Mitarbeiter und Aus- und Weiterbildung

In der Prüfungsabteilung steht ein hoch-qualifizierter und engagierter Mitarbeiterstab zur Verfügung.

Die Prüfungsgruppenleitung ist auch mit der Planung und Organisation in der Prüfungsab-teilung zur Sicherstellung einer fristgerechten und ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen befasst.



Mag. Michael Fenz
Vorstandsassistent,
Risikomanagement
Veranlagungen

Bei den sechs Prüfungsgruppenleitern, die durch mehrere qualifizierte Assistenten aus der Früherkennung unterstützt werden, liegt die koordinierte und kontrollierte Wahrnehmung aller Prüfungsaufgaben von der Prüfungsvorbereitung und Planung über die Prüfung selbst bis zur Berichterstattung aus. Die Prüfungsgruppenleiter wirken auch – allerdings zeitlich eingeschränkt – an den Prüfungen mit. Sie sind darüber hinaus für die Prüfungsverfolgung und die Bearbeitung von Anfragen und Auflagen der Bankenaufsicht verantwortlich. Im Rahmen der Prüfungsabteilung sind sie Anlaufstelle für die Kreditinstitute.

Von dem im Außendienst tätigen Prüferstab entfällt fast die Hälfte auf überwiegend langjährig im Bank- und Revisionsbereich erfahrene und eingetragene Revisoren, die durch qualifizierte Assistenten unterstützt werden.

Auf die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Revisionsbereich wird seit Jahren besonderes Gewicht gelegt. Damit wird auch den im BWG verankerten Anforderungen nach einer laufenden nachweislichen Fortbildung der Revisoren Rechnung getragen. Zur Information über die aktuellen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und technischen Entwicklungen und die daraus resultierenden Prüfungs- und Beratungserfordernisse dienen ein- und mehrtägige interne Seminare und Prüferbesprechungen (insgesamt rund 13 Tage jährlich), schriftliche Unterlagen und Prüfungsbeihilfen sowie Kurse der Volksbank Akademie und neuerdings der WT-Akademie und Spezialseminare anderer Veranstalter und nehmen die Aufgaben des Früherkennungssystems wahr.

Risikomanagement im Volksbanken-Verbund

Die Quantifizierung von Risiken und das darauf aufbauende Risikomanagement gehören seit jeher zu den wichtigsten Aufgaben einer Bank. Diese Kernkompetenz zur richtigen Einschätzung von Risiken entscheidet langfristig über den wirtschaftlichen Erfolg und den eigenen Fortbestand.

Spätestens seit den 80er-Jahren prägt diese Erkenntnis das Denken und Handeln unseres Verbundes. Das Besondere an dem Jahre 2008 war jedoch, dass ein Crash-Szenario Realität wurde und das Risikomanagement sich in einem Härtestest, wie selten zuvor, in der Realität beweisen musste. Für das Jahr 2008 kann, nicht ohne Stolz und Zuversicht festgestellt werden, dass es zu keinen wesentlichen Überschreitungen der errechneten Risikoziffern gekommen ist, was die Solidität und die Stabilität der Volksbanken Primärstufe und des Risikomanagementsystems nachhaltig unterstreicht.

Die neuen Überlegungen im Risikomanagement und die adäquate Limitierung der Risiken im Sinne des ICAAP sind nun seit 2008 durchgehend im Einsatz und fließen auch schon zunehmend laufend in die Steuerungen der Volksbanken ein. Es wurde auch schon eine „on-side“ Prüfung durch die FMA erfolgreich abgewickelt.

Daneben war das Jahr 2008 im Bereich Risikomanagement davon geprägt, die neuen Methoden weiter zu vertiefen, den Bedürfnissen in der täglichen Praxis anzupassen und die technische Umsetzung voranzutreiben. Die technische Umsetzung konnte aufgrund technischer und personeller Probleme jedoch noch nicht, wie erwartet, abgeschlossen werden. Sie soll eine zeitnähere Berechnung der Risiken und eine zeitnähere Gegenüberstellung mit der Risikodeckungsmasse ermöglichen, um den Banken bei der täglichen Steuerung der Risiken entgegenzukommen. Die laufende Verbesserung der Ratinginstrumente im ARZ wurde vom ÖGV auch 2008 begleitet und unterstützt. So konnte ein automatisiertes Rating-system für Privatkunden, das ohne manuellen Aufwand seitens der Kundenberater auf Basis

Johanna Degold
Monika Lata
Sylvia Narovec

Rechnungswesen



laufender Kontodaten ein valides Ergebnis ermöglicht, fertig gestellt und deren Einsatz beschlossen werden. Obwohl im Bereich der Veranlagung bereits 2007 weitreichende Änderungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Ablauforganisation in Kraft traten, war in Folge der dramatischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten (Insolvenz isländischer und US-amerikanischer Banken) der VB-Sektor, aufgrund der langwierigen Umsetzung, mit Abschreibungen im Veranlagungsbereich konfrontiert.

Besondere Bedeutung kommt hier der Verbesserung der Qualität der Entscheidungsprozesse im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung zu. Es war dem ÖGV ein Anliegen, dass nicht nur moderne Methoden und Programme zur genaueren Berechnung von Risiken zum Einsatz gelangen, sondern dass vor allem der Fokus auf die Ausbildung und Weiterbildung und der organisatorischen Verbesserung und Unterstützung der Prozesse gelegt wurde. Denn erst diese vermeidet langfristig operationelle Risiken. Um das zu unterstützen, wurde vom Verband erheblicher Zeitaufwand im Rahmen der VB-Akademie in die Weiterbildung der Mitarbeiter in allen Bereichen des Risikomanagements investiert. Der neu gestaltete Lehrgang „Risikomanagement“ erfreut

sich großer Nachfrage. Neben diesen konzeptionellen Aufgaben des ÖGV für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Risikomanagements waren natürlich wieder zahlreiche Tätigkeiten im Rahmen des Risikocontrollings durchzuführen.

Diese umfassen das quartalsweise Erstellen von Auswertungen im Bereich Risikomanagement und die Beantwortung spezifischer Fragestellungen im Veranlagungsbereich bis zu Vorträgen für Bankenaufsicht, Mitarbeiter, Externe und Funktionäre.

Rechnungswesen

Die Tätigkeiten der Abteilung „Rechnungswesen“ umfassen die laufende Buchhaltung bzw. Bilanzierung des ÖGV und weiteren Verbundgesellschaften sowie die Personal-, Kosten- und Leistungsverrechnung des Verbandes. Neben der laufenden Buchhaltung und Bilanzierung des ÖGV wird auch das Rechnungswesen für delegierte Aufgabenbereiche wie Volksbanken-Verbundmarketing und Volksbanken-Verbundorganisation geführt. Nach über 10 Jahren im ÖGV-Rechnungswesen ist Johanna Degold mit 31.3.09 in Pension gegangen.

SOLIDARITÄTSEINRICHTUNGEN



Kurt Großauer



Mag. Richard Schneider



Dr. Hermann Madl

Unbeschadet ihrer Autonomie und Eigenständigkeit bilden die Volksbanken im Interesse des Mitglieder- und Gläubigerschutzes, der Banken selbst, der Geschäftsleiter, Funktionäre und Mitarbeiter, aber auch des Verbundes in seiner Gesamtheit, eine starke Solidaritätsgemeinschaft. Solidarität gerade im Bereich einer Haftungsgemeinschaft stärkt den bankpolitischen Grundsatz der Sicherheit und erhöht den Grad des Gläubigerschutzes im Wege der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung unter Wahrung der Unabhängigkeit von der öffentlichen Hand. Folgende Sicherungseinrichtungen existieren im Volksbanken-Sektor:

Gemeinschaftsfonds

Volksbanken-Kunden und Volksbanken-Miteigentümer haben über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus den **zusätzlichen Schutz** durch den Gemeinschaftsfonds.

Zweck des Gemeinschaftsfonds ist es, wirtschaftliche Schwierigkeiten bei Volksbanken zu beheben und dadurch die Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. die Interessen der Mitglieder und Gläubiger zu schützen. Diese Bestandssicherungseinrichtung entspringt aus dem Mitglied-

schaftsverhältnis zum ÖGV. An der Bildung und der erforderlichen Dotierung des Gemeinschaftsfonds nehmen alle Banken, die dem ÖGV als ordentliches Mitglied angehören, teil. Jede einzelne österreichische Volksbank und die ÖVAG sind daher Mitglied des Gemeinschaftsfonds der österreichischen Volksbanken.

Am besten stellt man sich den Gemeinschaftsfonds als einen Sicherheits-Polster vor. Wirtschaftliche Schwierigkeiten werden durch diesen Sicherheits-Polster abgefangen. Die gesetzliche Einlagensicherung wird erst gar nicht bemüht. Seit Generationen ist deshalb kein Sparer bei einer Volksbank zu Schaden gekommen. Das Sicherungssystem des Volksbanken-Verbundes geht also über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus, die erst nach Eintritt einer Insolvenz tätig zu werden beginnt.

Damit werden die Interessen unserer Kunden, unserer Mitglieder und unserer Mitarbeiter geschützt. Obwohl kein Rechtsanspruch einer einzelnen Volksbank auf Unterstützung durch den Gemeinschaftsfonds besteht, ist noch nie ein Volksbank-Sparer oder Anleger geschädigt worden, da der Gemeinschaftsfonds immer geholfen hat.

Der Gemeinschaftsfonds als Sicherungseinrichtung des Verbandes geht auf den im Jahr 1937 gegründeten kreditgenossenschaftlichen Garantiefonds des deutschen Genossenschaftsverbandes zurück und besteht für die österreichischen Kreditgenossenschaften seit 1938 unter wechselnder Bezeichnung. Die Sicherungseinrichtung des Gemeinschaftsfonds entspricht auch heute der vergleichbaren Institution der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR). Die Sicherheit, die der Gemeinschaftsfonds bietet, geht somit über ein reines Garantieverhältnis hinaus und ist ein Sondervermögen mit jährlicher Dotierung aus Beiträgen, sodass im Sanierungsfall eine rasche Unterstützung gewährleistet ist.

Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft SDH

Gegenstand dieses Unternehmens ist die Erfüllung der Aufgaben der Einlagensicherung gemäß § 93 BWG. Jeder Fachverband hat eine Einlagensicherungseinrichtung zu unterhalten – die dem System Schulze-Delitzsch verbundenen Kreditinstitute (Volksbanken und ÖVAG) gehören der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft an. Die fünf österreichischen Einlagensicherungseinrichtungen der Banksektoren verwalten derzeit gesicherte Einlagen (Einlagenbestände, Depotbestände und Provisionserträge) in der Höhe von rd. € 140,7 Mrd., wovon auf die Einlagensicherung des österreichischen Volksbanken-Verbundes rd. € 11,6 Mrd. oder rd. 8,5% entfallen.

Neben einer Schutzvorkehrung, wie es die Einlagensicherung ist, wurde auch für die Wertpapiervermögen im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Bank oder Wertpapierfirma eine Anlegerentschädigungsrichtlinie vorgesehen.

Stellt der ÖGV, insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Prüfung oder des Früherkennungssystems fest, dass Mitglieder durch die Verletzung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen, der Grundsätze ordentlicher Geschäftsführung (GOG) oder des Bankwesengesetzes (BWG) Gefahren für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen schaffen, unterliegen diese Mitglieder einer befristeten Einflussnahme der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft auf ihre Geschäftsführung.

Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft mbH VB-BG

Gegenstand der VB-BG ist die Förderung von Banken nach dem System Schulze-Delitzsch durch eine Verbesserung der Kapitalausstattung in Form von Beteiligungen an diesen Unternehmen. Durch diese Gesellschaft können ordentliche Mitglieder der Gruppe Kredit (Volksbanken) des ÖGV durch Kapitalzuführung bzw. organisatorische, beratende und personelle Hilfestellungen, um eine bestandssichernde Rentabilität und Eigenkapitalstruktur herzustellen, unterstützt werden.

Volksbankenbetreuung – Managementunterstützung

Der ÖGV hat zur Sicherheit der einzelnen Mitgliedsbank ein Frühwarnsystem und ein Risikomanagement-System mit klaren Inhalten entwickelt und umgesetzt. Auffälligkeiten aus dem Frühwarnsystem werden unverzüglich der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft berichtet, insbesondere wenn sie zu einer Beanspruchung der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft als Einlagensicherung des Volksbankensektors führen könnten. In besonderen Fällen sieht die Satzung der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H. Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken, die die Banken beeinträchtigen können, vor.

Auf Basis der Feststellung der Prüfung und den Ergebnissen der laufenden Meldungen kann noch lange bevor eine Volksbank in Schieflage kommt bzw. die Inanspruchnahme der Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft erforderlich ist, Beratung und Unterstützung angeboten werden.

Die gesamthafte Betreuung der Solidaritätseinrichtungen des Volksbanken-Verbundes und die Identifikation von erforderlichen und die Koordination von beschlossenen Präventionsmaßnahmen stellen ein wesentliches Aufgabengebiet dieser Abteilung dar. Neben der Einberufung und Protokollierung der Sitzungen, Abwicklung des Schriftverkehrs, Erstellung, Ausfertigung und Evidenthaltung der Verträge und deren Kontrolle erfolgt die Führung des Rechnungswesens, die zeitgerechte und ordnungsgemäße Erstellung der Jahresabschlüsse.

Gemeinschaftsfonds

Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft SDH

Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft mbH VB-BG

Volksbankenbetreuung – Managementunterstützung

Betreuung Volksbanken

Die Betreuung der Volksbanken bezieht sich auf jene Volksbanken, mit denen bereits konkrete Vereinbarungen aufgrund einer Unterstützung durch den Gemeinschaftsfonds bestehen. Dazu gehört insbesondere die laufende Betreuung von Volksbanken entsprechend den getroffenen Vereinbarungen, die Koordination von Sektormaßnahmen, laufende, standardisierte Berichterstattung an Sektorgremien (insbesondere Sektorkomitee und Verwaltungsausschuss des Gemeinschaftsfonds), Wahrnehmung von dem ÖGV eingeräumten Aufsichtsrat-Mandaten und Wahrnehmung der Funktion einer Vertrauensperson.



Sylvia Stindl

Prävention

Im Sinne der Prävention werden Maßnahmen gesetzt, wenn die Informationen erwarten lassen, dass eine Volksbank einen erheblichen Änderungsbedarf hat. Es soll damit rechtzeitig verhindert werden, dass der Gemeinschaftsfonds in Anspruch genommen wird.

Neben der Zusammenfassung der Informationen zur Bankbeurteilung einschließlich Versand, Behandlung von Einwänden gegen die Bankbeurteilung, regelmäßige Erstellung eines vergleichenden Gesamtüberblickes über die Entwicklung der Volksbanken, Beobachtung der Entwicklung der einzelnen Volksbanken, Identifikation von Unterstützungsbedarf einzelner Volksbanken werden die Unterstützungsmaßnahmen für einzelne Volksbanken in den Bereichen Aufbau- und Ablauforganisation und Management unterstützt.

Darüber hinaus wird die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen laufend verfolgt.

VOLKSBANKEN-GEMEINSCHAFTSFONDS

VERWALTUNGSAUSSCHUSS

Vorsitzender

Präsident Dir. KR Dkfm. Werner Eidherr

Volksbank Kufstein reg.Gen.m.b.H.
Österreichische Volksbanken-AG

Vorsitzender-Stellvertreter

GD Franz Pinkl

Österreichische Volksbanken-AG
(bis 30.4.2009)

Dir. Mag. Harald Berger

Volksbank Südburgenland reg.Gen.m.b.H.

MITGLIEDER

Dir. Mag. Ferdinand Baumgartner

Volksbank Oberes Waldviertel reg.Gen.m.b.H.

Dir. Dr. Thomas Bock

VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen.

Dir. Dr. Richard Ecker

Volksbank Scharding reg.Gen.m.b.H.

Dir. Wolfgang Ehrenguber

SPARDA-BANK LINZ reg.Gen.m.b.H.

Dir. KR Josef Haag

Volksbank Landeck eG

VDir. KR Erich Hackl

Österreichische Volksbanken-AG
(bis 30.6.2008)

Dir. Johannes Jelenik

Volksbank Kärnten Süd e.Gen.

VDir. Mag. Wolfgang Perdich

Österreichische Volksbanken-AG
(seit 1.7.2008)

Dir. Ernst Pfennich

Volksbank für die Süd- und Weststeiermark
reg.Gen.m.b.H.

Dir. Josef Ponecz

Gärtnerbank reg.Gen.m.b.H.

Dir. Mag. Peter Sekot

Volksbank Marchfeld e.Gen.

GD Dr. Walter Zandanell

Volksbank Salzburg eG
Österreichische Volksbanken-AG

Gemäß § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung
des Gemeinschaftsfonds in den
Verwaltungsausschuss entsandt:

Verbandsanwalt Prof. DDr. Hans Hofinger

Österreichischer Genossenschaftsverband
(Schulze-Delitzsch)

VDir. Dr. Rainer Borns

Österreichischer Genossenschaftsverband
(Schulze-Delitzsch)

VOLKSBANKEN BETEILIGUNGS GES.M.B.H.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Kurt Großbauer

Österreichischer Genossenschaftsverband
(Schulze-Delitzsch)

Mag. Richard Schneider

Österreichischer Genossenschaftsverband
(Schulze-Delitzsch)

AUFSICHTSRAT

Vorsitzender

Präsident Dir. KR Dkfm. Werner Eidherr

Volksbank Kufstein reg.Gen.m.b.H.
Österreichische Volksbanken-AG

Vorsitzender-Stellvertreter

GD Franz Pinkl

Österreichische Volksbanken-AG
(bis 30.4.2009)

MITGLIEDER

Dir. Mag. Ferdinand Baumgartner

Volksbank Oberes Waldviertel reg.Gen.m.b.H.

Dir. Mag. Harald Berger

Volksbank Südburgenland reg.Gen.m.b.H.

Dir. Dr. Thomas Bock

VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen.

VDir. Dr. Rainer Borns

Österreichischer Genossenschaftsverband
(Schulze-Delitzsch)

Dir. Dr. Richard Ecker

Volksbank Schärding reg.Gen.m.b.H.

Dir. Wolfgang Ehrenguber

SPARDA-BANK LINZ reg.Gen.m.b.H.

Dir. KR Josef Haag

Volksbank Landeck eG

VDir. KR Erich Hackl

Österreichische Volksbanken-AG
(bis 30.6.2008)

Verbandsanwalt Prof. DDr. Hans Hofinger

Österreichischer Genossenschaftsverband
(Schulze-Delitzsch)

Dir. Johannes Jelenik

Volksbank Kärnten Süd e.Gen.

VDir. Mag. Wolfgang Perdich

Österreichische Volksbanken-AG
(seit 1.7.2008)

Dir. Ernst Pfennich

Volksbank für die Süd- und Weststeiermark
reg.Gen.m.b.H.

Dir. Josef Ponecz

Gärtnerbank reg.Gen.m.b.H.

Dir. Mag. Peter Sekot

Volksbank Marchfeld e.Gen.

GD Dr. Walter Zandanel

Volksbank Salzburg eG Österreichische
Volksbanken-AG

PROKURIST

Verbandssekretär Mag. Wolfgang Schmidt

Österreichischer Genossenschaftsverband
(Schulze-Delitzsch)

SCHULZE-DELITZSCH-HAFTUNGSGENOSSENSCHAFT REG.GEN.M.B.H.

VORSTAND

Vorsitzender

VDir. Dr. Rainer Borns

Österreichischer Genossenschaftsverband
(Schulze-Delitzsch)

Vorsitzender-Stellvertreter

Mag. Richard Schneider

Österreichischer Genossenschaftsverband
(Schulze-Delitzsch)

MITGLIED

Kurt Großbauer

Österreichischer Genossenschaftsverband
(Schulze-Delitzsch)

AUFSICHTSRAT

Vorsitzender

Präsident Dir. KR Dkfm. Werner Eidherr

Volksbank Kufstein reg.Gen.m.b.H.
Österreichische Volksbanken-AG

Vorsitzender-Stellvertreter

GD Franz Pinkl

Österreichische Volksbanken-AG
(bis 30.4.2009)

MITGLIEDER

Dir. Mag. Ferdinand Baumgartner

Volksbank Oberes Waldviertel reg.Gen.m.b.H.

Dir. Mag. Harald Berger

Volksbank Südburgenland reg.Gen.m.b.H.

Dir. Dr. Thomas Bock

VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen.

Dir. Dr. Richard Ecker

Volksbank Schärding reg.Gen.m.b.H.

Dir. Wolfgang Ehrenguber

SPARDA-BANK LINZ reg.Gen.m.b.H.

Dir. KR Josef Haag

Volksbank Landeck eG

VDir. KR Erich Hackl

Österreichische Volksbanken-AG
(bis 30.6.2008)

Verbandsanwalt Prof. DDr. Hans Hofinger

Österreichischer Genossenschaftsverband
(Schulze-Delitzsch)

Dir. Johannes Jelenik

Volksbank Kärnten Süd e.Gen.

VDir. Mag. Wolfgang Perdich

Österreichische Volksbanken-AG
(seit 1.7.2008)

Dir. Ernst Pfennich

Volksbank für die Süd- und Weststeiermark
reg.Gen.m.b.H.

Dir. Josef Ponecz

Gärtnerbank reg.Gen.m.b.H.

Dir. Mag. Peter Sekot

Volksbank Marchfeld e.Gen.

VDir. Mag. Bernd Spohn

Österreichischer Genossenschaftsverband
(Schulze-Delitzsch)

GD Dr. Walter Zandanell

Volksbank Salzburg eG

PROKURIST

Verbandssekretär Mag. Wolfgang Schmidt

Österreichischer Genossenschaftsverband
(Schulze-Delitzsch)

GENOSSENSCHAFTLICHE REGIONENFÖRDERUNG

Eine Perspektive für Regionen und Kommunen



Präsident Mödlhammer, DDr. Hofinger, Hofrat Dr. Hink und Dr. Borns besiegeln den Kooperationsvertrag

ENGE KOOPERATION MIT DEM GEMEINDEBUND

Der Idee der Genossenschaften auf Gemeindeebene wurde am 9. Jänner 2009 ein neuer Schub versetzt – mit der Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Genossenschaftsverband (ÖGV). „Wir sehen dieses Modell auch als eine wichtige Form der Bürgerbeteiligung an“, so ÖGV-Chef DDr. Hans Hofinger. „Gerade auf kommunaler Ebene ist es von großer Bedeutung, dass die Menschen ihre Gemeinde nicht als abstrakte Verwaltungseinheit sehen, sondern sich selbst als Teil dieser Gemeinschaft begreifen.“

Die aktuelle Wirtschaftslage, aber auch die ständig zunehmenden Aufgaben bringen viele Gemeinden unter Druck. Die finanziellen Handlungsspielräume werden enger, deshalb sind neue Ideen und Modelle gefragt. Die Palette genossenschaftlicher Möglichkeiten kann hier von sozialen Einrichtungen der Altenbetreuung bis hin zur Kinderbetreuung oder auch der Beteiligung an Freizeiteinrichtungen (Bäder, Freizeitzentren etc.) reichen. Auch für derzeit ausgegliederte Unternehmungen von Gemeinden kann die Genossenschaftsidee eine sinnvolle Alternative sein.

Mit genossenschaftlichen Modellen können Eigeninitiative und Mitverantwortung in besonderer Weise gestärkt werden. Dabei geht es auch darum, die Menschen dazu zu bringen, wieder Mitverantwortung für das Gemeinwohl zu übernehmen. Die Genossenschaftsidee ist in sehr vielen Bereichen ausgezeichnet anwendbar, sie fördert den solidarischen und sozialen Gedanken in einer Gemeinde. Im Rahmen dieser Kooperation werden die Gemeinden dazu ermuntert, ihre Aufgabenbereiche sorgfältig zu überprüfen und zu überlegen, wo man die Bevölkerung stärker einbinden kann.

„Wir werden den Gemeinden das bewährte Modell der Genossenschaften noch besser und häufiger kommunizieren und den Gemeinden konkrete Anwendungsmöglichkeiten vorschlagen“, so Hofinger. „Bei Bedarf bieten wir den Bürgermeistern Beratungsleistungen und Informationsveranstaltungen an.“ Hofinger weiter: „Unsere Initiativen in Form der Bürgergesellschaften können eine Antwort auf die neu aufflammenden Tendenzen staatlichen Handelns sein. „Die regionalen Volksbanken können durch ihre Mitarbeiter und deren Nähe zu den Kunden, durch deren lokale Kontakte, als Meinungsbildner in den Regionen fungieren und konkrete Projekte in der Umsetzung begleiten und unterstützen.“

Eine erste Genossenschaft wurde in Poggersdorf/Kärnten auf Initiative von Bürgermeister Arnold Marbek bereits gegründet. Das „Wohlfühlzentrum“ soll als Alten- und Pflegeheim gestartet werden, später sind ein Therapiezentrum mit ambulanter Betreuung und ein Kindergarten geplant. Mitglieder der Genossenschaft sind Bürger von Poggersdorf und Umgebung.



PARTNERSCHAFT FÜR GENUSS IN DER REGION

Regionalität schmeckt besser

In vielen Regionen werden „DER Bäcker“ und „DER Fleischer“, solange es sie gibt, noch als selbstverständliche Einrichtungen eines Ortes wahrgenommen. Dennoch kauft die regionale Bevölkerung vermehrt direkt beim Supermarkt. Erst wenn „der Bäcker“ oder „der Fleischer“ in einer Ortschaft verschwindet, wird die ansässige Bevölkerung sensibilisiert. Doch dann ist es zu spät.

Der ÖGV ist gemeinsam mit den Volksbanken eine Kooperation mit der Lebensmittelakademie des österreichischen Gewerbes eingegangen. Ziel ist es, die Zusammenarbeit Fleischern und Bäckern und Landwirten in der Region zu stärken und Impulse für Regionalität, regionale Kooperationen und das meisterliche Handwerk zu geben.

Die Erinnerung an vertraute Gerüche und Geschmäcker ist unverwechselbar und begleitet die Menschen ein Leben lang. Auch deshalb ist es wichtig, die regionalen Lebensmittelgewerbe zu erhalten, denn sie liefern einen Gutteil dessen, was wir neben der schönen Landschaft und der Kultur als Heimat wahrnehmen: Die Lebensmittel, mit denen man aufwächst und die einem gut tun.

Doch Genuss in der Region ist kein rückwärtsgewandtes Projekt: Innovative Handwerksbetriebe und aufgeschlossene Lieferanten arbeiten gemeinsam an einer zeitgemäßen Interpretation von regionalen Lebensmitteln auf höchstem Niveau und dem Aufbau funktionierender Dachmarken: wer von Graumohn und den daraus gewonnenen Produkten spricht, der kann das kaum mehr tun, ohne an das Waldviertel zu denken. Dieses Beispiel macht klar: Regionale Lebensmittel stehen für eine hohe Qualität und eine unverwechselbare Charakteristik. Und das österreichweit.

Die Volksbanken und der ÖGV unterstützen die entstehenden Kooperationen auf vielfältige Weise: Zu Beginn mit einem Beratungsscheck für alle interessierten Teilnehmer und im Laufe der Kooperation mit Know-how und Finanzierungen.

Genossenschaftliche
Regionenförderung

Partnerschaft für
Genuss in der Region



Die österreichischen Lebensmittelgewerbe sind mit mehr als 6.000 Betrieben und rund 52.000 Arbeitnehmern ein wesentlicher Faktor in der österreichischen Lebensmittelproduktion.

Sie sind insbesondere aus der Nahversorgung der Bevölkerung im städtischen und ländlichen Bereich nicht weg zu denken. Die Betriebe der österreichischen Lebensmittelgewerbe sind die wichtigsten Partner der österreichischen Landwirtschaft.

Die Betriebe stehen für den Begriff „österreichische Lebensmittel“ und pflegen die regional typischen Rezepturen und Herstellungsweisen aus handwerklicher Überzeugung.

Fazit: Genossenschaftliche Modelle sind für kommunale und bürgergesellschaftliche Vorhaben keine Utopie, sondern gelebte Realität.

SPONSORING

Sozialsponsoring

WAG-Veranstaltung

Mag.a Dorothea Brozek,
WAG

Strasser Kinder helfen
Straßenkindern



Volksbanken und der ÖGV bekennen sich in ihrem Leitbild zu ihrer Verantwortung für Mitwelt, Umwelt und auch Nachwelt und unterstützen daher in vielfältiger Weise karitative Projekte.

Das ist einer der Kernpunkte unseres Leitbildes und wird vom ÖGV, den Volksbanken und der VBAG mit ihren Töchtern in adäquater Weise umgesetzt.

Volksbanken und der ÖGV bekennen sich zu den Millenniumszielen und zum Global Marshall Plan. Je mehr Verantwortung ein Unternehmen hat, desto mehr Verantwortung muss es auch übernehmen – insbesondere für Dritte, die sich nicht selbst helfen können.

In einer Zeit, in der über die Leistbarkeit des Sozialsystems diskutiert wird, ist die Genossenschaftsidee aktueller als je zuvor. Aktivitäten, die das Prinzip Selbstverantwortung fördern, finden unsere besondere Aufmerksamkeit.

Die Schaffung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für diese Aktivitäten ist uns ein besonderes Anliegen. Ein hervorragendes Beispiel sind die Sozialgenossenschaften.

„Sozialgenossenschaften“

Wie ein selbstbestimmtes Leben möglich wird

Die suburbanen Regionen Österreichs sowie weite Teile Westösterreichs mit ihrer jüngeren Bevölkerung stehen vor der Aufgabe, für die rasch wachsende Zahl älterer Menschen eine bedarfsorientierte Sozial- und Gesundheitsinfrastruktur aufzubauen. Dazu kommt die Problematik der Organisation und Finanzierung sozialer Dienste in dünn besiedelten ländlichen Gebieten. Häufig ungelöst ist aber auch eine adäquate und den Bedürfnissen der Menschen nach Lebensqualität entsprechende Betreuung von behinderten Mitbürgern.

Nach dem Vorbild der Wiener Assistenzgenossenschaft WAG wurde mit der Steirischen Assistenzgenossenschaft ein weiteres eigenverwaltetes Modell der Behindertenbetreuung in genossenschaftlicher Selbstorganisation geschaffen.

Die WAG beschäftigt seit 2002 persönliche AssistentInnen, schult ihre KundInnen in allen nötigen Kompetenzen, die für eine gelungene Assistenzorganisation erforderlich sind und entwickelt gemeinsam mit öffentlichen Stellen Finanzie-



rungskonzepte für selbstbestimmtes Leben. Die WAG ist auch in NÖ und im Burgenland tätig. Das erfolgreiche Lobbying der WAG führte zur Pflegegeldergänzungsleistung, die es seit 1.4.2008 in Wien gibt. Dadurch können körperbehinderte Menschen in Wien persönliche Assistenz (fast) bedarfsgerecht in Anspruch nehmen und so selbstbestimmt leben und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Erfolgreiche Beispiele dieser Art in anderen europäischen Staaten, insbesondere in den skandinavischen Ländern, zeigen, dass gerade für die Gruppe der handicapped people solche Modelle nicht nur unter dem Aspekt der Lebensqualität des Einzelnen, sondern durchaus auch aus ökonomischer und volkswirtschaftlicher Sicht zu fördern sind.

Der ÖGV sieht es als wesentliche Aufgabe an, Sozialgenossenschaften adäquate Rahmenbedingungen zu schaffen, damit selbstbestimmtes Leben möglich wird. Der ÖGV hat erreicht, dass im Genossenschaftsgesetz nicht nur die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder, sondern auch die soziale Förderung aufgenommen wurde. Es ist dies ein großer Schritt in die richtige Richtung und erlaubt es, die Initiative für die Gründung

sozialer Genossenschaften zu verstärken, da nunmehr Rechtssicherheit gegeben ist.

Ein langjähriges ÖGV-Anliegen ist noch offen: Hilfreich wäre für Sozialgenossenschaften die Änderung der Körperschaftssteuerriechlinie oder eine Ergänzung im Gesetz, damit Sozialgenossenschaften dieser Steuer nicht unterliegen.

Sozialsponsoring 2008

Projekt „Concordia“ für rumänische und moldawische Straßenkinder – Wer ein Leben rettet, rettet die ganze Welt

Gestartet wurde das Projekt „Concordia“ von Jesuitenpater Georg Sporschill, der im Auftrag der Caritas Häuser für Straßenkinder in Bukarest aufbaute.

„Concordia“ kämpft gegen die bittere Not der Straßenkinder in Bukarest und hat sich zum Ziel gesetzt, diese Kinder zu fördern. „Concordia“ betreut an die 500 Kinder.

Zuletzt verlagerte Pater Sporschill sein Engagement nach Moldawien, wo er bei Chisinau eine „Stadt der Kinder“ aufbaut.

Sozialgenossenschaften
und Sozialsponsoring

Sportsponsoring

Wissenschaft
und universitärer Bereich



Der ÖGV und die Volksbanken unterstützen das Projekt seit Jahren mit namhaften Beträgen.

Im Rahmen des Projektes „Strasser Kinder helfen Straßenkindern“ (Leiterin: Charlotte Raffetseder) bewiesen 27 Hauptschüler an einem Ferientag ihre Einsatzfreude für die Concordia-Familie. Vier Stunden reinigten sie an Tankstellen in St. Georgen i.A. die Windschutzscheiben der Autos. Schließlich ist es dank vieler großzügiger Spender gelungen, die beachtliche Summe von 5.575,50 Euro aufzubringen.

Damit sich Kinder eine bessere Zukunft ausmalen können – Caritas-Kinderpatenschaften

Liebe, Geborgenheit und einfach Kind sein dürfen! Das wünschen sich Kinder in Österreich ebenso wie in Äthiopien, Peru, Pakistan, Ukraine, Albanien gleichermaßen. Doch der Alltag vieler Mädchen und Buben in den ärmeren Ländern ist geprägt von Leid, Armut, Kriminalität und Grausamkeit.

Die Volksbanken unterstützen das Caritas-Kinderpatenschaftsprogramm und sorgen dafür, dass die Caritas ihr Programm weiter ausbauen kann. Gemeinsam werden neue Paten und PatInnen

gesucht, die ihr Glück teilen und eine Patenschaft übernehmen. So können wir gemeinsam weltweit eine bessere Zukunft für Kinder in Not ermöglichen.

In den Projekten der Caritas und der Concordia verbindet sich die genossenschaftliche Philosophie der gemeinschaftlichen Selbsthilfe mit ganz konkreter und nachhaltiger Unterstützung für die betroffenen Kinder. Unsere gemeinsamen Werte werden in diesen Projekten sichtbar.

Volksbanken, ÖGV und die beiden Hilfsorganisationen haben bereits sehr gut zusammengearbeitet und wir konnten uns persönlich davon überzeugen, dass die Gelder den Betroffenen zugute gekommen sind. Die beiden Organisationen bürgen für höchste Professionalität und Seriosität.

Haus „Allerheiligen“ der Caritas Wien

Das Haus Allerheiligen ist eine Caritas-Einrichtung für wohnungslose Menschen in fortgeschrittenem Alter, denen unbefristet eine kleine Wohnung zur Verfügung gestellt wird. Anstelle von Weihnachtsgeschenken hat der ÖGV zu Weihnachten 08 diese Caritas-Einrichtung mit € 5.000,- unterstützt.



Caritas Wien:
Haus Allerheiligen

Caritas
Kinderpatenschaften

Scheckübergabe beim
Friedenslicht-Marathon

Special Olympics

Special Olympics bietet weltweit in 143 Nationen für mehr als 2,25 Millionen Kindern ab 8 Jahren, Jugendliche und Erwachsene mit mentaler Behinderung ganzjährige Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten in 26 verschiedenen olympischen Sportarten an. Diese Sportarten bzw. ihr Regelwerk sind so gestaltet, dass möglichst viele Menschen mit mentaler Behinderung daran teilnehmen und ihrer Behinderung entsprechend sich mit annähernd gleich starken Personen messen können.

Der ÖGV unterstützt Special Olympics mit einem jährlichen Betrag.

Ein SOS Kinderdorf in Rumänien

war der „heimliche“ Sieger der Volksbank-Winterspiele in Mariazell. €7.750,- wurden von der Volksbank International AG, der VB Investments, der VBAG, der BOG und dem ÖGV gespendet.

Weitere Aktivitäten

Licht ins Dunkel ist eine österreichische Institution. 2008 wurde Licht ins Dunkel durch den Friedenslicht-Marathon mit Scheckübergabe von € 4.000,- im ORF-Spendenstudio unterstützt.

AMREF, die Projekte in Afrika umsetzen, und das Hilfswerk Austria erhielten 2008 ebenfalls Unterstützungsbeträge.

Mit einer Spende für das Franz Klammer Charity Golfturnier im Golfklub Fontana hat der Volksbanken-Verbund die Ziele der Foundation auch 2008 wieder unterstützt.

SPONSORING

Sportsponsoring

ÖSV Superadler

Hans Krankl
und Roland Linz

Volksbank Radboom



Die positive Wirkung des Sportsponsorings liegt in der Steigerung der Markenbekanntheit, der Emotionalisierung der Marke und der Erzeugung positiver Bilder (Image) im Kopf der Konsumenten. Kurz gesagt: Durch Sportsponsoring wird die Marke erlebbar gemacht und sie erscheint dynamischer, moderner und jünger.

Die Primärbanken konzentrieren sich hauptsächlich auf regionales Sponsoring. Aus dem Selbstverständnis der Volksbanken, dem genossenschaftlichen Grundgedanken und der Positionierung als finanzieller Nahversorger in den Regionen ist regionales Sportsponsoring ein Eckpfeiler der Strategie. Überregionales Sportsponsoring hat im Volksbank-Bereich zwei Funktionen: einerseits österreichweite Aufmerksamkeit zu schaffen und andererseits die Aufgabe, sich auf intelligente Weise mit regionalen Events zu vernetzen bzw. regionale Events zu produzieren.

Laut Marketingexperten ist Story Telling eine der wirksamsten Werbeformen. In der klassischen Werbung wird die Markenpräsenz oft als Werbung durchschaut und dringt daher schwerer in die emotionale Wahrnehmung des Konsumenten vor. Wird die Marke aber durch Geschichten

transportiert, so entsteht beim Konsumenten eine positive Emotionalisierung der Marke, die dann vom Vertrieb unmittelbar genutzt werden kann. Sportsponsoring ist zur positiven Anreicherung, Emotionalisierung und Aufladung der Markenassoziation jedenfalls ein adäquates Instrument.

SPONSORINGAKTIVITÄTEN 2008

Überregionales Hauptsponsoring

Neue Höhenflüge mit dem österreichischen Skisprungteam

Der Volksbanken-Verband ist Team-Sponsor des ÖSV Skisprungteams und erwarb die Testimonialrechte für Springer und Trainer. Den neuen Sponsoring-Weg mit dem derzeit „besten Skisprungteam der Welt“ gaben die Volksbank AG, der ÖGV und der ÖSV gemeinsam am 15. September 2008 in Wien in einer vom ORF-Reporter Boris Jirka moderierten Pressekonferenz bekannt.

Hans Hofinger bezeichnete auf der Pressekonferenz die Verbindung als ideal. Hofinger wörtlich: „Unsere Marke wird weiter beflügelt und kann zu neuen Höhenflügen ansetzen. Im Volksbank-Jargon bezeichnen wir unser Logo ja als Adler



und mit den jungen Überfliegern kann unser Adler zu weiteren Höhenflügen ansetzen.“ Hofinger sieht die Chance, das Volksbanken-Image weiter in Richtung absolute Topmarke auszubauen und breite Kundenschichten, auch neue, anzusprechen.

Markt-Vorstand Dr. Rainer Borns: „Ski-springen als attraktive, spannungsgeladene Sportart trägt zu einer weiteren Dynamisierung der Marke Volksbank bei. Die Kompatibilität zu unserem Slogan „Volksbank. Mit V wie Flügel“ und zum Marken-Kernwert „Freiheit“ liegen auf der Hand.“

Die „Super-Adler“ hatten im ersten Jahr der Zusammenarbeit eine grandiose Saison. Gregor Schlierenzauer holte mit 13 Siegen, 20 Podestplätzen und 2083 Punkten den Gesamtweltcup, den Skiflug-Weltcup (Schanzenrekord am Kulm) und den Sieg im Nordic Tournament, WM-Gold im Team und WM-Silber auf der Normalschanze. Wolfgang Loitzl wurde Gesamtsieger der Vier-Schanzen-Tournee (5x Höchstnote 20,0 in Bischofshofen), holte WM-Gold auf der Normalschanze und im Team. Im Gesamt-Weltcup belegte er Platz 3. Martin Koch und Thomas Morgenstern holten sich WM-Gold im Mannschaftsspringen. Die mannschaftliche Stärke zeigte sich im Sieg im Nationencup mit 17 Siegen und Rekordpunkteanzahl.

Goldi-Talente-Cup

Neben den ÖSV-Skispringern hat die Volksbank auch Andreas Goldberger als Werbeträger gewonnen und verfolgt damit konsequent eine ganzheitlich konzipierte Sportsponsoring-Strategie. Hofinger dazu: „Aktive und Trainer und unser „Goldi“ stehen den Volksbanken auch für eine ganze Reihe von regionalen Promotion-Auftritten zur Verfügung. Das ist das Salz in der Suppe, so wird die neue Partnerschaft auch glaubhaft und für Kunden und Mitarbeiter erlebbar gemacht.“

Mit dem Goldi-Talente-Cup soll jedem Kind die Chance gegeben werden, sich einmal im Leben als Skispringer zu versuchen. Über 170 Kinder zwischen sechs und zehn Jahren waren beim Finale in Bischofshofen dabei, einige davon werden vielleicht zu Super-Adlern.

Events

Flying Emotions am Kulm in Bad Mitterndorf

Der Kulm, die größte Naturflugschanze der Welt, stand ganz im Zeichen der Superadler – und der Marke Volksbank. 50.000 begeisterte Zuschauer vor Ort, davon 3.000 euphorisierte Volksbanken-Mitarbeiter, freuen sich über den Doppelsieg von Gregor Schlierenzauer.

Andreas Goldberger,
Goldi-Talente-Cup

Golfprofi-Hoffnung
Nicole Gergely mit
DDr. Hans Hofinger



Radboom

Mit dem Volksbank Radboom setzten wir nicht nur im Spitzen-, sondern auch im Breitensport Akzente. Die Stars des Radbooms sind die Breitensportler. Im Rahmen einer Vielzahl von regionalen Sponsorships innerhalb des Volksbank-Verbandes war diese Maßnahme die Speerspitze überregionaler Aktivitäten im Radsport-Sponsoring. Der Volksbank Radboom wurde bei vielen Veranstaltungen als Event im Event durchgeführt. In Kooperation mit den jeweiligen Veranstaltern präsentierten wir uns in einem eigenen Eventbereich mit Unterhaltung, Show und Gewinnspielen. Die Fahrer des Team „Volksbank“ konnten des Öfteren als Gaststars auftreten und vor Publikum ihr Können demonstrieren – wie z.B. in Gmünd und in Schärding. Die jeweilige Volksbank hatte damit Möglichkeit zu einem regionalen Mehrwert – stand doch in jedem Fall der Ort des Radbooms ganz im Zeichen der Marke „Volksbank“.

Sportlerpool mit Prominenz und Nachwuchshoffnungen

Mit Sorgfalt werden Sportler ausgewählt, die für verschiedene Anlässe – von TV-Werbung bis Promotion-Auftritte – für die Werte der Marke Volksbank stehen.

Hans Krankl und Roland Linz

Wien war für einige Wochen Zentrum der Fußball-Welt, zumindest der europäischen. 2008 haben – aus Anlass der Fußball-Europameisterschaft – Cordoba-Legende Hans Krankl und der Jungstar Roland Linz im TV für uns geworben.

Nicole Gergely – „Golferin des Jahres“

Nicole Gergely, die weibliche Hoffnung des österreichischen Profi-Golfsports, steht den Volksbanken im Rahmen eines Sponsorvertrages für Turnierveranstaltungen zur Verfügung und tritt bei ihren öffentlichen Auftritten Volksbank-„gebrandet“ in Erscheinung. Gergely bei Abschluss des Sponsoringvertrages zu ihren Zielen: „Eine Top-3-Platzierung bei einem Turnier und unter die Top 80 der European Lady Tour zu kommen“.

Gergely weiter: „Golfen ist wie Banking. Ohne Vertrauen geht es nicht und ich persönlich hoffe, dass meine Golfbälle Flügel haben.“ Ihre Hoffnung ist wahr geworden: Sie belegte bei den Scottish Ladies Open den 3. Platz. Bei den prestigeträchtigen Golfrevue-Awards wurde Gergely zur "Golferin des Jahres" gewählt. Nicole sieht die Auszeichnung als Ansporn, Jahr für Jahr besser zu werden.

SPONSORING

Wissenschaft und universitärer Bereich



Eröffnung
Dr. Paul-Störck-Bibliothek

Der enge Kontakt zu wissenschaftlichen Gesellschaften, wissenschaftlichen Instituten und Universitäten ist für einen Informationsdienstleister wie den ÖGV unabdingbare Voraussetzung, um seinen Mitgliedern Mehrwert bieten zu können. Neue wissenschaftliche Ansätze können in direktem Kontakt mit Wissenschaftlern erörtert, hinterfragt und auf ihre Nutzenanwendung für unsere Mitglieder geprüft werden.

Die Lehrtätigkeit von ÖGV-Vorständen und Mitarbeitern ist ein reger Gedankenaustausch, der insbesondere dazu dient, den Studenten genossenschaftliche Ansätze nahezubringen.

Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien: Präsident ist Hans Hofinger

Die Grundlage der Tätigkeit des Kuratoriums zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien bildet die direkte wissenschaftliche Förderung. Die finanziellen Mittel bringen öffentliche Institutionen, Verbände, Unternehmen und private Mäzene auf. Aus den Dotationen des Kuratoriums werden vor allem Dienststellen für Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte finanziert, die das zuständige Bundesministerium nicht in entsprechendem Ausmaß berücksichtigt.

Universität Wien – Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen (FOG)

Der FOG entstand vor zehn Jahren (1998) aus einer gemeinsamen Initiative der Genossenschaftsverbände Österreichs und des Instituts für Betriebswirtschaftslehre der Universität Wien. Er steht in einer über 50 Jahre alten Tradition genossenschafts-wissenschaftlicher Forschung an der Universität Wien und ist wichtiger Wegbegleiter für die Entwicklung der Genossenschaften. Der intensive Gedanken- und Informationsaustausch sichert der Wissenschaft praxisrelevante Fragestellungen und garantiert der Praxis umsetzbare Problemlösungen. Am FOG werden auch Diplomarbeiten und Dissertationen betreut.

Der Verein führte am 28. April 2008 eine Vortragsveranstaltung mit dem Titel „Beiträge genossenschaftlicher Selbsthilfe zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung“ im ÖGV-Haus durch: Prof. Dr. Hans Jürgen Rösner, Seminar für Genossenschaftswesen der Universität zu Köln, informierte über die bevorstehende XVI. Internationale Genossenschaftswissenschaftliche Tagung in Köln (7. bis 9. Oktober 2008). Bei dieser Veranstaltung, wo am ersten Tag der Friedensnobelpreisträger Muhammad Yunus den Wissenschaftspreis der Arbeitsgemeinschaft Genossen-

schaftswissenschaftlicher Institute erhielt, war auch der FOG mit Teilnehmern vertreten, und Prof. Dr. Brazda hatte die Leitung des Workshops „Wohlfahrtsverbände, kommunale Versorgung, Dienstleistungsgenossenschaften“ übernommen.

Auf der Website (www.univie.ac.at/genos) finden sich u.a. aktuelle genossenschaftliche Forschungsprojekte und interessante Hinweise wie die Links unter „Genos im Netz“.

Sponsoring der Dr. Paul-Störck-Bibliothek

Dr. Paul Störck war nahezu 20 Jahre lang – von 1965 bis 1984 – Mitglied des ÖGV-Vorstandes, ab 1974 war er Vorstandsvorsitzender und Verbandsanwalt des Österreichischen Genossenschaftsverbandes. Die zunehmende Internationalisierung und die Schaffung eines Bankwesengesetzes waren die Rahmenbedingungen, unter denen Dr. Störck Interessenvertretung für den Volksbanken-Verbund betrieb.

Über zwei Jahrzehnte war Dr. Störck Kanzler des Alten Ordens vom St. Georg. Am 22. Jänner 2009 fand in den Räumlichkeiten des Ordens die feierliche Eröffnung der Dr. Paul-Störck-Bibliothek statt.

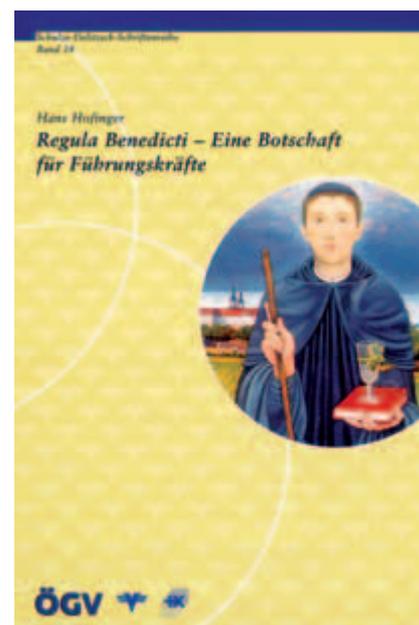
DDr. Hans Hofinger überbrachte einen gemeinsamen Spender-Scheck mit ansehnlichen € 18.000,-, der für den Aufbau und den laufenden Betrieb der Bibliothek gedacht ist. Die Spender sind das italienische Volksbank-Spitzeninstitut Instituto Centrale delle Banche Popolari mit Präsident Giovanni De Censi, die Volksbank AG, der Österreichische Genossenschaftsverband, der Bundesverband der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, die Volksbank GHB Kärnten AG, die Volksbank für den Bezirk Weiz, die ADEG Wolfsberg, die Volksbank Linz-Mühlviertel sowie die Volksbank Ried im Innkreis.

ÖGV-Vorstand und Mitarbeiter als Vortragende

DDr. Hans Hofinger hielt im Winter- wie auch im Sommersemester 2008 seine beliebte WU-Vorlesung „Der vertikal integrierte Volksbanken-Verbund. Die Genossenschaft als spezielle mittelständische Rechtsform“ ab. Hofinger ist auch als Referent zum Thema „Regula Benedicti – Eine Botschaft für Führungskräfte“ gefragt, sein Buch ist ein Bestseller.

ÖGV-Vize Mag. Bernd Spohn referierte im Rahmen der Revisorenausbildung, ÖGV-Markt-Vorstand Dr. Rainer Borns hat einen Lehrauftrag an der Wirtschaftsuniversität Wien zu „Verbundmodellen“.

Dr. Georg Zawischa im Bereich Bürgerliches, Handels- und Wertpapierrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien (Doralt/Novotny-Institut), Dr. Hermann Fritzl präsentiert an der Uni Krems „Genossenschaften“. Im Bereich der Steuer und Interessenvertretung wurden wieder zahlreiche Seminare im Rahmen der Volksbank Akademie (Erb- und Schenkungsrecht, BWG-Seminar, Revision des Meldewesens/Innenrevision – Fachlehrgang) betreut.



SPONSORING

von Vereinen, Institutionen, Interessenvertretungen

INLAND:

- Arbeitsgemeinschaft Interne Revision
- Controller Verein eV
- European Center of Tort and Insurance Law
- Forschungsinstitut für Kooperationen
- Forschungsverein für Genossenschaftswesen am betriebswirtschaftlichen Zentrum der Universität Wien
- Friedrich August v. Hayek-Institut
- IGA Internationales Institut für Genossenschaftsforschung im Alpenraum
- Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer
- International Fiscal Association
- Klub der Wirtschaftspublizisten
- Kreditschutzverband von 1870
- Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien
- Managementclub
- Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft
- Österreichisches Controllerinstitut
- Österreichischer Energie-Konsumentenverband
- Österr. Institut für Wirtschaftsforschung
- Österreichischer Journalistenclub
- Österreichisches Normungsinstitut
- Schulze-Delitzsch Solidaritätsverein
- Verband österreichischer Wirtschaftsakademiker
- Verein Freunde des Zisterzienserstiftes Zwettl
- Verein zur Förderung der betriebswirtschaftlichen Genossenschaftsforschung
- Vereinigung österreichischer Revisionsverbände
- Volksbank Akademie
- Wirtschaftsforum der Führungskräfte
- Zentrum für Berufsplanung (ZBP)

AUSLAND:

- Internationale Volksbankenvereinigung (CIBP)
- Vereinigung der Genossenschaftsbanken in der EU (Groupement)
- Europäischer Ausschuss für Banknormung
- Forschungsgesellschaft für Genossenschaftswesen Münster e.V.
- Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch
- Historischer Verein bayrischer Genossenschaften
- UGAL
- Verbandsmanagement Institut Universität Freiburg
- Zentralverband gewerblicher Verbundgruppen e.V. (ZGV)
- Zukunftsinstitut GmbH – Internationales Institut für Zukunfts- und Trendberatung

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

DDr. Hans Hofinger
beim Interview



Der ÖGV ist Informationsdienstleister und verbreitet mediengerecht die Anliegen und Inhalte der Volksbanken sowie der Waren-, Dienstleistungs- und Produktivgenossenschaften.

Der ÖGV betreibt Öffentlichkeitsarbeit für den gesamten Volksbanken-Sektor (Konzept, Text, Umsetzung) auf Bundeslandebene und für einzelne Volksbanken inklusive Krisenintervention.

Wir informieren Journalisten und die gesamte Öffentlichkeit – stellvertretend für alle Volksbanken und Verbundunternehmen – als zentrale Anlaufstelle profund über den Volksbanken-Verbund und die gewerblichen Kreditgenossenschaften. Die Finanzkrise brachte allen, die mit PR zu tun haben, ein sehr spannendes und besonders arbeitsreiches Jahr.

Bei der traditionellen ÖGV-Jahrespressekonferenz 2008 zum Ergebnis der Primärstufe und der Volksbank Gruppe kamen an die 30 Journalisten namhafter österreichischer Medien.

DDr. Hans Hofinger präsentierte die wichtigsten Kennzahlen der Volksbank Gruppe sowie die Anliegen des ÖGV. Das Medienecho auf die Jahrespressekonferenz war sehr gut.

In zahlreichen Einzelgesprächen mit Medienvertretern konnte die Philosophie der Volksbank Gruppe weitergegeben werden. Zahlreiche Presseaussendungen wurden darüber hinaus im Jahr 2008 verfasst.

Der ÖGV arbeitet intensiv am Kunden-Printmedium „GeldLeben“ und an der Mitarbeiterzeitschrift „myweb“ mit. Die Volksbank Kundenzeitung „GeldLeben“ erhielt 2008 ein neues Layout, sie erscheint viermal jährlich. Pro Jahr erreichen 2 Millionen Exemplare die österreichischen Leser.

Gut informierte MitarbeiterInnen sind zufriedener und motivierter als andere. Die Mitarbeiterzeitschrift myweb berichtet über die neuesten Entwicklungen innerhalb der Volksbank Gruppe.

Sie erscheint viermal pro Jahr und hat eine Auflage von 7.000 Stück. 2008 erhielt sie ein neues Design.

Der ÖGV-Internet-Auftritt ist das Informationsportal für den gesamten Volksbanken-Sektor, aber auch für die Waren-, Dienstleistungs- und Produktivgenossenschaften.

PUBLIKATIONEN

Dienstleistungen für die Gesamtbank
und die Geschäftsleitung

Öffentlichkeitsarbeit
Publikationen



Dr. Andrea Karner
Chefredakteurin
„Gewerbliche Genossenschaft“

Anna Wöfl, Bakk.
Redaktionsassistentin

Im Leitbild setzt sich der Österreichische Genossenschaftsverband (ÖGV) das Ziel: „Wir machen die Genossenschaft zur Qualitätsmarke der Zukunft“.

Als Herausgeber einer Fachzeitschrift und zweier Schriftenreihen will der Verband die Bekanntheit von Genossenschaften erhöhen, ihre Unternehmensphilosophie stärker positionieren und ihre Vorteile bewusst machen.

Die Themen reichen von Genossenschaftsrecht und -management über Trends in Banken und Versicherungen bis zu Fragestellungen aus dem gewerblichen Mittelstand.

Zu den Lesern zählen Führungskräfte aus Genossenschaften, Kreditinstituten und Versicherungen, Interessenvertretungen des Handels und der gewerblichen Wirtschaft, Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen in Österreich, Deutschland, der Schweiz und Südtirol.

Die Gewerbliche Genossenschaft

Neben bankwirtschaftlichen und unternehmensrechtlichen Themen berichtet Die Gewerb-

liche Genossenschaft in der Rubrik „Aus dem Verbund“ über Jubiläumsfeiern, Kunden- und Mitgliederveranstaltungen von Volksbanken und gewerblichen Genossenschaften.

Seit 17. November 2008 ist Anna Wöfl als Redaktionsassistentin neu im Team. Sie studiert an der Universität Wien Publizistik und hat im Juli als Praktikantin an Heft 6/2008 tatkräftig mitgearbeitet.

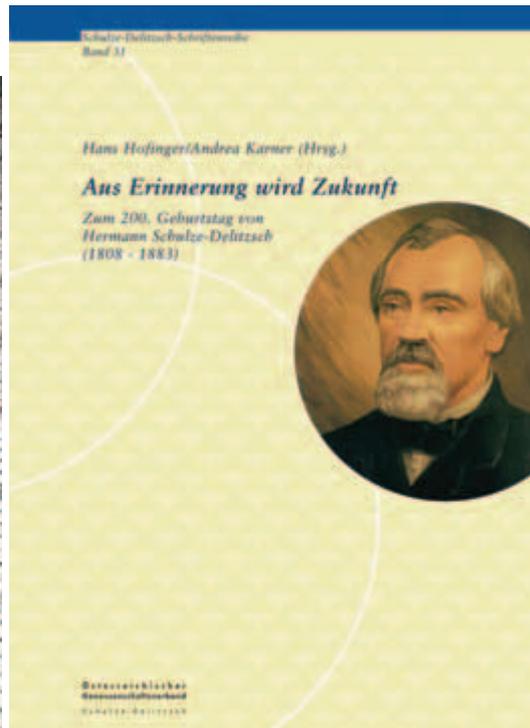
2008 hat Die Gewerbliche Genossenschaft die erste Leserbefragung ihrer Geschichte durchgeführt. 5 Prozent der Leser beantworteten den Fragebogen, der dem Heft 10/07 beigelegt war, und haben ihn an die Redaktion zurückgesendet. Zwei Drittel der Leser stellen der Zeitschrift ein gutes Zeugnis aus. Sie schätzen vor allem die fachliche Qualität der Beiträge und die Themenauswahl.

Die Umfrage war Basis einer wissenschaftlichen Arbeit am Journalismuszentrum der Donauuniversität Krems zum Thema. „Relaunch DIE GEWERBLICHE GENOSSENSCHAFT“, eingereicht von Dr. Andrea Karner, die im Juni 2008 mit Erfolg zum Master of Arts (Journalism in Print, Radio, Television) graduierte.

[Die Gewerbliche Genossenschaft](#)

[Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe](#)

[ziller_schriften](#)



Die Gewerbliche Genossenschaft ist Nachfolgerin der Zeitschrift Die Genossenschaft, die der erste Verbandsanwalt Hermann Zille 1872 gegründet hat. Sie erscheint zehnmal jährlich und ist das bevorzugte Medium der Volksbanken zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse.

Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe

Dem 200. Geburtstag von Hermann Schulze-Delitzsch ist Band 31 der Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe gewidmet, der im Februar 2009 erschienen ist. Unter dem Titel „Aus Erinnerung wird Zukunft“ veröffentlichten Hans Hofinger, Andrea Karner und Peter Weiß die Vorträge vom Genossenschaftstag 2008, die den deutschen Juristen und Politiker als zentrale Persönlichkeit der genossenschaftlichen Entwicklung in Deutschland, in Österreich und den Kronländern würdigen, dessen Einfluss auf die rechtliche Ausgestaltung von Genossenschaften über Italien und Frankreich bis nach Kanada reichte.

Die Vorträge ergänzen im Anhang eine Chronik über das Leben und Wirken Schulzes und Reiseberichte über seine Wanderungen in Österreich. Die Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe gründeten 1984 Hans Hofinger und Peter Weiss.

ziller_schriften

In Heft 6 der ziller_schriften ist zuletzt 2007 ein Portrait des Genossenschaftsanwalts und Politikers Karl Wrabetz erschienen, der um 1900 den ÖGV geleitet hat. Seiner Initiative und unermüdlichen Fürsprache verdankt Österreich ein Genossenschaftsrevisionsgesetz. Professor Dr. Peter Wrabetz, hat in diesem Band ein fassettenreiches Bild seines Urgroßvaters als Fotograf, Bankdirektor, Handelskammerrat, Genossenschaftsfunktionär und Reichsratsabgeordneten gezeichnet und mit privatem Fotomaterial illustriert.

Die ziller_schriften haben Hans Hofinger und Andrea Karner im Jahr 2002, zum 110. Todestag des ersten Verbandsanwalts, Hermann Ziller, ins Leben gerufen.

EVENT-MANAGEMENT

Groß-Veranstaltungen und Event-Management



Kunst beflügelt die Redner:

Klaus Albrecht Schröder,
Albertina-Chef

DDr. Hans Hofinger

Der ÖGV organisierte im Jahr 2008 wieder zahlreiche erfolgreiche Veranstaltungen. Nachfolgend als Beispiele erfolgreichen Event-Managements zwei Großveranstaltungen.

Verbandstag 2008 in Baden – „Kunst beflügelt – beflügelt Kunst?“

„Der Kopf ist rund, damit die Gedanken ihre Richtung wechseln können“, sagte schon der bedeutende Maler Francis Picabia. Kunst stellt Bestehendes in Frage, schafft bleibende Werte und öffnet neue Perspektiven für die Zukunft. Volksbanken sind für innovative Ideen offen. Die Kurstadt Baden und das Badener Congress Casino waren Schauplatz des zweitägigen Verbandstags der Volksbanken und der ÖGV-Warengenossenschaften. Volksbanken-Verbands-Chef DDr. Hans Hofinger: „Kunst ist den Volksbanken ein Anliegen. Der Volksbanken-Verband ÖGV und seine Mitglieder sind jahrzehntelange Förderer der Bildenden Kunst: Volksbanken ermöglichen durch ihr Sponsoring Ausstellungen und Kataloge Bildender Künstler oder stiften Kunstpreise. Die VBAG hat eine Kooperation mit dem Konzerthaus. ÖGV-Warengenossenschaften sind angesehen „Player“ im Kunsthandwerk. „Kunst schafft Corporate Identity. Kunst belebt Regionen“. Und die Volksbanken verstehen sich als Regional-

banken, die die Wirtschaftskraft „ihrer“ Regionen bewusst fördern.

Am Öffentlichen Verbandstag 08 wurden konkrete Kunst- und Kulturinitiativen der Volksbanken und Warengenossenschaften vorgestellt – der Bogen reichte von der VB Baden über die Volksbank Gewerbe- und Handelsbank Kärnten, die Volksbank Kufstein, die Volksbank Osttirol, die Volksbank Salzburg, die Volksbank Steirisches Salzkammergut, die Volksbank Vorarlberg bis hin zur Volksbank Wien.

ÖGV-Markt-Vorstand Borns präsentierte eine Homepage für Kunst-Initiativen der Volksbanken. Albertina-Boss Klaus Albrecht Schröder hielt die Festrede unter dem Motto „Kunst und Kommerz – eine (un)heilige Allianz.“

ÖGV-Chef Hofinger brachte es auf den Punkt: „Wenn wir am Verbandstag „Kunst und Kultur im Verbund“ in den Vordergrund stellen, dann geht es nicht um den großen Kunstmarkt, dann geht es nicht um das Kalkül von Rendite und Risiko, sondern dann geht es primär darum, wie Genossenschaften als Akteure der Bürgergesellschaft das künstlerische und kulturelle Geschehen vor Ort aufgreifen und mitgestalten können.“

Verbandstag in Baden

Kerstin Katschner
ÖGV-Event-Managerin



Volksbank-Winterspiele im Mariazeller Land mit 1.200 Teilnehmern

Vom 7. bis 9. März trafen sich 1.200 Volksbanker im Mariazeller Land. Die Volksbank Mürztal-Leoben war mit der Ausrichtung der 37. Winterspiele betraut. Der steirische Landeshauptmann Mag. Franz Voves, Sportstaatssekretär Dr. Reinhold Lopatka, die steirischen Landesräte Dr. Christian Buchmann (Wirtschaft) und Ing. Manfred Wegscheider (Sport) sowie der Mariazeller Bürgermeister Helmut Pertl hatten u.a. den Ehrenschatz aus Sicht von Bund, Land und Gemeinden übernommen. Mehr als 1.000 aktive Volksbank-Mitarbeiter – in den Disziplinen Snowboard, Langlauf, Ski alpin (Riesentorlauf) und Eisstockschießen – und an die 200 Begleitpersonen aus allen Teilen

Österreichs sowie von den VBAG-Tochterbanken in Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Kroatien und Ungarn sind zu den Volksbank-Winterspielen gekommen. Eröffnung und Siegerehrung der Langläufer und Snowboarder moderierte ORF-Sportreporter Robert Seeger.

Als Mit-Organisator und Gastgeber setzte die Volksbank Mürztal-Leoben mit diesem Event wichtige Impulse für die regionale Wirtschaft. Die Volksbank-Winterspiele brachten der Region rund 2.500 Nächtigungen und damit geschätzte 300.000 Euro zusätzliche Kaufkraft.

Zu den Siegern unserer Winterspiele zählt auch ein SOS Kinderdorf in Rumänien, für das insgesamt € 7.750 gespendet wurden.

Das 1880 im Ringstraßenstil erbaute ÖGV-Haus wurde 1999/2000 revitalisiert und an die Standards des 21. Jahrhunderts herangeführt. Das ÖGV-Haus ist sowohl Arbeitsstätte für die Mitarbeiter des ÖGV als auch Kommunikationszentrum für die Mitglieder. Im Dachgeschoss sind Veranstaltungsräume für 200 Personen und der Heurige im Kellergeschoss bietet Ambiente für typisch Wiener Gemütlichkeit. Für Reservierungen und ergänzende Infos steht Ihnen unsere Event-Managerin Kerstin Katschner gerne zur Verfügung.

GESCHÄFTSLEITER-BESTELLUNGEN UND -DIENSTVERTRÄGE

Dienstleistungen für die Gesamtbank
und die Geschäftsleitung

Geschäftsleiter-Bestellungen
und -Dienstverträge

Bei der Geschäftsleiter-Bestellung steht dem ÖGV ein Begutachtungsrecht zu. Die Qualifikation von künftigen Geschäftsleitern wird an dem vom Verbandsrat in Umsetzung der Bestimmungen des BWG und der Verbandssatzung beschlossenen „Anforderungsprofil für Geschäftsleiter“ gemessen. Insbesondere die nachweisliche fachliche Qualifikation, das Führungsverhalten und die charakterliche Eignung als Ausprägung persönlicher Zuverlässigkeit sind Gegenstand der Begutachtung.

Als Nachweis für die fachliche Eignung dient in erster Linie die positive Absolvierung der Geschäftsleiterprüfung im Rahmen der Volksbank Akademie. Die positive Absolvierung des Management-Curriculums und eines Fachlehrganges sind wiederum Zulassungsvoraussetzungen für die Geschäftsleiter-Prüfung. Über die persönliche Qualifikation, insbesondere die Kompetenz als Visionär/Motivator, die Führungskompetenz für sich und im Umgang mit anderen und die Strategie- und Ergebnisorientierung, sowie die Analysefähigkeit (=unternehmerische Kompetenz) gibt ein ebenfalls obligatorisches Assessment Center Aufschluss.

Auch die Weiterbildung der Geschäftsleiter ist einerseits als Bildungsauftrag an die zuständigen Verbundstellen, andererseits als Verpflichtung zur Weiterbildung im Anforderungsprofil festgeschrieben. Die Volksbank Akademie erstellt dazu im Einvernehmen mit dem ÖGV ein attraktives Weiterbildungsprogramm, das durch bestimmte verbundliche Informationsveranstaltungen, wie etwa Fach-Symposien oder ERFA-Tagungen, ergänzt wird. Dieses Programm setzt Schwerpunkte in den Bereichen Fach- und Führungskompetenz und wird durch die bereits bewährte „Sommer Akademie“, die sich vorrangig mit aktueller Managementliteratur auseinandersetzt, abgerundet.

Eine weiterer wesentlicher Bereich des Anforderungsprofils für Geschäftsleiter betrifft die Planung der Geschäftsleiter-Nachfolge. Hier wird das Hauptaugenmerk auf den rechtzeitigen Planungsbeginn und den frühzeitigen „Aufbau“ von Nachfolgern gelenkt. Unter rechtzeitiger Planung versteht das Anforderungsprofil eine möglichst frühzeitige Auseinandersetzung mit der künftigen personellen Zusammensetzung der

Geschäftsleitung. Dem ÖGV ist dann längstens fünf Jahre vor dem möglichen pensionsbedingten Ausscheiden eines Geschäftsleiters die geplante Nachfolge mitzuteilen. Eine konkrete Festlegung auf bestimmte Personen ist dabei noch nicht erforderlich, zumal in manchen Fällen zu diesem Zeitpunkt noch keine derartige Festlegung möglich oder erwünscht ist und eine geplante externe Nachbestellung meist erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt wird (möglichst rd. ein Jahr vor dem Ausscheiden).

Weiterbildung und Nachfolgeplanung im Geschäftsleiter-Bereich sind Gegenstand der vom Verbandsvorstand mit den Volksbanken regelmäßig geführten Ratinggespräche. In der Praxis kann allerdings auch bei rechtzeitiger Planung nicht ausgeschlossen werden, dass ein Geschäftsleiter (noch) ohne die erforderlichen Prüfungen und sonstigen Nachweise bestellt werden soll. Eingeschränkt auf diese besonderen Ausnahmefälle ermöglicht das Anforderungsprofil fachliche ÖGV-Hearings durch eine besonders zusammengesetzte Kommission, die – abhängig vom Hearingergebnis – verschiedene Auflagen und Empfehlungen vorschlagen kann, die vom ÖGV in sein Bestimmungsgutachten übernommen werden.

Um Fehlentwicklungen zu vermeiden, werden zu diesen Hearings nur Kandidaten zugelassen, die aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und beruflichen Tätigkeit ein positives Ergebnis erwarten lassen. Bewährt haben sich die Bearbeitung und Lösung eines Praxisfalles und die Diskussion von Fragestellungen aus den Fächern der Geschäftsleiter-Prüfung.

Vor Abschluss oder vor Änderung von Geschäftsleiter-Dienstverträgen ist ebenfalls ein Gutachten des Verbandes einzuholen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die aus beabsichtigten Vertragsbestimmungen resultierenden künftigen Belastungen der Verbandsmitglieder gelegt. Für die Vertragsgestaltung stehen Muster des ÖGV zur Verfügung, die im jeweiligen Einzelfall adaptiert werden.

Im Berichtsjahr wurden 8 geplante Bestellungen von Geschäftsleitern und 24 geplante Abschlüsse oder Änderungen von Dienstverträgen bearbeitet.



Verbands-Sekretär
Mag. Wolfgang Schmidt